

Aktenzeichen:
2a KLS 5329 Js 7054/21



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

1. C,
geboren am 22.11.1994 in H, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt
Rohrbach,

Verteidiger: Rechtsanwalt G.

Rechtsanwalt H.

2. I,
geboren am 21.08.1997 in B D, Staatsangehörigkeit: serbisch, deutsch, derzeit in
d. Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz),

Verteidiger: Rechtsanwältin B.

Rechtsanwalt K.

wegen Zuhälterei u.a.

hat das Landgericht - Hilfsstrafkammer zur 2. Strafammer - Frankenthal (Pfalz) aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.11.2022, 29.11.2022, 06.12.2022, 20.12.2022, 06.01.2023, 10.01.2023, 11.01.2023, 18.01.2023, 24.01.2023, 26.01.2023, 30.01.2023, 07.02.2023, 09.02.2023, 15.02.2023, 23.02.2023, 28.02.2023, 02.03.2023, 07.03.2023, 14.03.2023, 21.03.2023, 23.03.2023, 28.03.2023, 17.04.2023, 20.04.2023, 25.04.2023, 27.04.2023, 04.05.2023, 10.05.2023, 11.05.2023, 17.05.2023, 25.05.2023, 26.05.2023, 07.06.2023 und 09.06.2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Häbe
als **Vorsitzender**

Richterin am Landgericht van Daele-Hunt
als **Beisitzerin**

Vorsitzende Richterin am Landgericht Steingart
als **Beisitzerin**

Doris Roth
als **Schöffin**

Hans-Peter Kraus
als **Schöffe**

Staatsanwalt Mayr, Staatsanwalt Mais und Oberstaatsanwalt Seifert
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizhauptsekretärin Waldmann, Justizsekretärin Braun, Justizobersekretärin Drescher, Justiz-
beschäftigte Burt, Justizsekretärin Weigl
als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte I wird unter Freispruch im Übrigen wegen schwerer Zwangsprostitution in vier Fällen sowie wegen vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten** verurteilt.
2. Der Angeklagte C wird wegen schwerer Zwangsprostitution in vier Fällen zu einer **Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten** verurteilt.
3. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens, ihre notwendigen Auslagen und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen, soweit sie verurteilt worden sind. Soweit der Angeklagte I freigesprochen worden ist, werden die ausscheidbaren Kosten des Verfahrens sowie seine notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt.
4. Es wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 17.850,00 Euro angeordnet, hiervon gegen beide Angeklagte als Gesamtschuldner in Höhe von 8.350,00 Euro, gegen den Angeklagten I in Höhe von 500,00 Euro und gegen den Angeklagten C in Höhe von 9.000,00 Euro.
5. Die Angeklagten und Adhäsionsbeklagten C und I werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Neben- und Adhäsionsklägerin St ein Schmerzensgeld von 25.000,00 Euro nebst

Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27. Mai 2023 zu bezahlen.

6. Es wird festgestellt, dass die Angeklagten und Adhäsionsbeklagten C und I als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Neben- und Adhäsionsklägerin St sämtliche infolge der zu ihrem Nachteil gemeinschaftlich begangenen verfahrensgegenständlichen Taten aus dem Jahre 2021 – namentlich der schweren Zwangsprostitution – zukünftig erwachsenden materiellen wie immateriellen Schäden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonst leistungspflichtige Dritte über- gegangen sind oder noch übergehen werden.
7. Der Angeklagte und Adhäsionsbeklagte I wird verurteilt, an die Neben- und Adhäsionsklägerin St Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.895,91 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27. Mai 2023 zu bezahlen.
8. Es wird festgestellt, dass die Forderungen zu Ziffer 5. und hinsichtlich des Angeklagten I auch zu Ziffer 7. aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen herrühren.

Die Angeklagten tragen als Adhäsionsbeklagte die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen gerichtlichen Kosten sowie die durch den Adhäsionsantrag vom 25. Mai 2023 angefallenen notwendigen Auslagen der Adhäsionsklägerin.

9. Das Urteil ist im Ausspruch über den Adhäsionsanspruch gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
10. Der Streitwert für das Adhäsionsverfahren wird auf 29.000,00 Euro festgesetzt.

Angewendete Vorschriften:

§§ 232a Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 1 und 3, 232a Abs. 5 2. Halbsatz, 223 Abs. 1, 230, 53, 54, 73, 73c StGB

Gründe:

I.

1.

Der Angeklagte **C** ist heute 28 Jahre alt und deutscher Staatsangehöriger. Er wurde in H geboren und wuchs gemeinsam mit seinem Zwillingbruder und einem jüngeren Bruder bei den Eltern in B D auf. Sein Vater ist von Beruf Bäckermeister und seine Mutter als Putzhilfe tätig. Der Angeklagte besuchte regelgerecht den Kindergarten und die Grundschule und im Anschluss zunächst das Gymnasium. Nach der sechsten Klasse wechselte er auf die Regionalschule in D, wo er bis zur neunten Klasse verblieb. Danach holte er die mittlere Reife an der Berufsschule nach und erlangte innerhalb von weiteren zwei Jahren das Fachabitur. Hiernach absolvierte er eine zweijährige Ausbildung zum Verkäufer im Schuhhandel und arbeitete im Anschluss für ein Jahr im Schuhcenter in B D. Dort verdiente er etwa 1100 Euro netto monatlich. Nach einem halben Jahr der Arbeitslosigkeit nahm er im Juni 2018 einen durch seinen Bruder vermittelten Minijob in einem Restaurant an, erarbeitete sich innerhalb weniger Monate den Posten der Serviceleitung und erhielt eine Vollzeitanstellung. Hier erhielt er monatlich je nach Trinkgeld etwa 2500 bis 3000 Euro netto. Der Tätigkeit ging er bis zur Winterpause nach, beendete sie jedoch dann im März des Folgejahres, da ihm die Arbeitszeiten (teilweise von 10 Uhr bis 22 Uhr) nicht mehr zusagten. Im Juni 2019 fand er eine Anstellung im Service des Cafés R von B in D und zog im Juni 2020 in die eigene Wohnung in der Str. in B D. Im Café in D war der Angeklagte mit Unterbrechung durch den Corona-bedingten „Lockdown“ bis etwa April 2021 tätig und verdiente etwa 1300 Euro.

Im Mai 2021 verzog C in eine Wohnung in der Str. in N und beendete seine Tätigkeit im Café. Nach etwa drei Monaten, im August 2021, nahm er eine Tätigkeit in der Spielhalle in N auf, wo er zuletzt etwa 800 bis 900 Euro zuzüglich Überstunden verdiente.

Bereits zum Zeitpunkt seiner Tätigkeit im Schuhcenter häufte der Angeklagte Schulden in Höhe von etwa 30.000 Euro aus Handyverträgen und Onlinekäufen an. In dieser Zeit verkaufte er auch zum Schein Gegenstände über ebay, die er nie versandte. Hierfür wurde er später wegen Betruges verurteilt (s.u.). Aufgrund seiner finanziellen Situation meldete er Privatinsolvenz an, welche

noch bis heute abgewickelt wird. Für seine Wohnung in Neustadt musste er zuletzt einen Mietzins von 350 Euro entrichten, der jedoch vom Jobcenter übernommen wurde.

Im Alter von sieben Jahren begann C in seiner Freizeit Fußball zu spielen und trainierte viele Jahre regelmäßig wöchentlich. Diesem Hobby ging er bis zu seiner Verhaftung kontinuierlich nach. In seiner Jugend spielte er in der Bezirksliga in B D, im Anschluss zwei Jahre in der Landesliga und wechselte danach in die B-Klasse zum TuS. Als Prämie erhielt er für Spiele etwa 250 bis 300 Euro.

Der Angeklagte ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Einzelnen wurde er wie folgt verurteilt:

- a. Am 05.06.2020 verhängte das Amtsgericht B D gegen den Angeklagten wegen Betruges in zwei Fällen eine Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 30 Euro.
- b. Selbiges Gericht erkannte am 09.06.2020 wegen Erschleichens von geringwertigen Leistungen in sechs Fällen auf eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30 Euro.
- c. Mit Datum vom 28.09.2020 erging sodann ein nachträglicher Gesamtstrafenbeschluss betreffend die beiden vorstehenden Verurteilungen, welcher zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen führte.
- d. Zuletzt verurteilte das Amtsgericht B D den Angeklagten im Verfahren ... am 26.08.2021, rechtskräftig seit 25.10.2021, wegen Betruges (Tatzeit 25.11.2020) zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 Euro.

Im Alter von etwa 17 Jahren kam der Angeklagte erstmals in Kontakt mit Betäubungsmitteln. Er rauchte gelegentlich mit Freunden auf dem Schulhof Cannabis. Wenige Jahre später, im Alter von 20 Jahren, probierte er auch Ecstasy und Pep aus und konsumierte Ecstasy insbesondere an den Wochenenden bei Discobesuchen, da es sein Sinnlichkeitserleben verstärkte. Pep nahm er gelegentlich ein, um für die Arbeit „fit“ zu sein. Nachdem er sich im Jahr 2017 eine Kreuzbandverletzung zugezogen hatte und unter starken Schmerzen litt, konsumierte er für etwa ein halbes Jahr Methadon, jeweils im Abstand von zwei Wochen, in kleinen Mengen. Cannabis rauchte C bis zu seiner Verhaftung regelmäßig, teilweise zwei bis drei Gramm am Tag, aber mit

Konsumpausen und stets abhängig von seinen Tagesaktivitäten. Sofern er die Tage mit seiner damaligen Freundin Bō verbrachte, die strikt gegen Drogenkonsum war, verzichtete er auf das Rauchen von Cannabis. CBD rauchte er nicht.

Alkohol trank der Angeklagte während der coronabedingten Lockdown-Zeit täglich, jedoch in überschaubaren Mengen.

Mit 21 Jahren begann C zum Zeitvertreib mit dem Spielen an Automaten in der Spielhalle. Er spielte seither gelegentlich, auch mit Freunden gemeinsam in der Spielhalle, wobei er sich dann mehrere Stunden dort aufhielt. Im Jahr 2021 verbrachte er zeitweise auch einzelne Tage gänzlich in der Spielhalle. In den letzten Jahren spielte er zudem vermehrt auch in seiner Freizeit abends zuhause in Online-Casinos, um sich zurückzuziehen und vom Alltag abzulenken.

Im hiesigen Verfahren wurde der Angeklagte C am 10.05.2022 vorläufig festgenommen. Er befindet sich seither aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 28.04.2022 ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt R. In den ersten drei Monaten nach seiner Inhaftierung schwitzte C vermehrt und litt unter Schlafproblemen. Abgesehen von einer einmaligen Einnahme einer Schlaftablette nimmt er jedoch keine Medikamente zu sich.

2.

Der Angeklagte I ist heute 25 Jahre alt und besitzt sowohl die deutsche als auch die serbische Staatsbürgerschaft. Er wurde in B D geboren und wuchs in den ersten Lebensjahren bis zur Trennung der Eltern bei beiden Elternteilen auf. Seine Mutter war bis zu seinem zehnten Lebensjahr als Verkäuferin tätig, der Vater Inhaber einer Spedition und nach deren Schließung bei DPD beschäftigt. Nach der Trennung der Eltern – der Angeklagte war damals etwa sechs Jahre alt – lebte er bei seiner Mutter. Er hat einen Halbbruder und zwei Halbschwestern.

I besuchte zunächst regelgerecht den Kindergarten und sodann die Grundschule. Dort musste er die dritte oder vierte Klasse einmal wiederholen, da er unter einer Konzentrationsschwäche litt.

Im Anschluss wechselte er auf eine Gesamtschule, wo er ebenfalls die siebte Klasse wiederholen musste und die Schule vor Erlangung eines Abschlusses abbrach. Danach besuchte er die Berufsschule in B D. Von der Berufsschule wurde er letztlich aufgrund Drogenkonsums ohne Abschluss verwiesen. Seinen Hauptschulabschluss erlangte er erst im

Rahmen der Abendschule im Jahr 2019.

Im Alter von siebzehn Jahren übernahm er die Wohnung der Mutter, die auszog, lebte zunächst für zwei bis drei Jahre allein in B D und finanzierte seinen Lebensunterhalt mit Minijobs. Da seine Suche nach einer Ausbildungsstelle nicht erfolgreich war, kehrte er sodann wieder in den Haushalt der Mutter zurück und arbeitete für etwa zehn Monate im Lager der Firma Amazon. Dort verdiente er zuletzt etwa 1150 € netto. Da er keinen Sinn mehr darin sah, arbeiten zu gehen und ihm die Lust hierfür fehlte, ging er zuletzt keiner Beschäftigung mehr nach.

Der Angeklagte ist Vater eines am 13.10.2020 geborenen Sohnes, der bei seiner Mutter, JB lebt. Die Beziehung zu ihr besteht seit Ende des Jahres 2020 nicht mehr. Zwischenzeitlich führte der Angeklagte eine Beziehung zu W, die jedoch ebenfalls heute nicht mehr besteht. Bis heute pflegt der Angeklagte im Rahmen seiner haftbedingten Möglichkeiten Kontakt zur Kindsmutter JB und zu seinem Sohn. Derzeit zahlt er den vom Jugendamt geleisteten Unterhaltsvorschuss ratenweise zurück. Darüber hinaus hatte er Schulden in Höhe von etwa 4000 bis 6000 €, die aus Geldstrafen stammten, welche er zwischenzeitlich jedoch beglichen hat.

Der Angeklagte ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Einzelnen wurde er unter anderem wie folgt verurteilt:

...

I begann etwa im Alter von 13 Jahren gemeinsam mit Freunden Cannabis zu rauchen. Mit 16 Jahren probierte er aus Langeweile Ecstasy und Kokain aus und nahm auch Antidepressiva ohne entsprechende Verordnung zu sich. Bis zum Jahr 2019 konsumierte er regelmäßig an den Wochenenden Ecstasy und Cannabis. Sodann entschloss er sich auch im Hinblick auf den anstehenden Schulabschluss, den Konsum zu reduzieren und rauchte nur noch ab und zu maximal ein Gramm Cannabis. Zu Beginn der Corona-Pandemie nahm er etwa einmal pro Woche Speed zu sich, um nicht „depressiv“ zu werden. I war in der Lage, seinen Betäubungsmittelkonsum zu „regeln“, indem er beispielsweise für Geburtstagsfeiern oder Autofahrten nichts zu sich nahm, weshalb er auch nie drogenbedingt auffiel. Während der Tätigkeit im Lager der Firma Amazon nahm er manchmal morgens Kokain zu sich, um fit für die Arbeit zu sein. Gelegentlich, aber nicht regelmäßig rauchte er in der Mittagspause einen Joint. Nach der Arbeit widmete er sich sodann sportlichen Aktivitäten, beispielsweise einem „Beintraining“. Im Jahr 2021 konsumierte er gemeinsam mit C abends gelegentlich Cannabis in Form von Joints sowie CBD.

Alkohol trank er bis zum 20. Lebensjahr kaum, während der Corona-Pandemie dann

regelmäßiger an den Wochenenden. An den Wochenenden konsumierte er zu dieser Zeit auch gelegentlich Ecstasy, teilweise bis zu 10 Tabletten.

Im Alter von 15 Jahren begann der Angeklagte in seiner Freizeit an Spielautomaten zu spielen. Über die letzten zehn Jahre verspielte er auf diesem Weg etwa 100.000 Euro. Etwa ab dem Jahr 2019 litt der Angeklagte immer wieder unter depressiven Verstimmungen, fühlte sich lustlos und eingesperrt. Über die Zeit versuchte er seine depressiven Stimmungen mit dem Automatenspielen zu bekämpfen und schaffte sich in den letzten Jahren sogar eigene Automaten an, die er letztlich im Januar 2022 wieder veräußerte. In den Jahren 2020 bis 2022 spielte er auch vermehrt in Online-Casinos, häufig in Gegenwart des Angeklagten C.

In psychologische Behandlung begab sich I bis zu seiner Inhaftierung nicht.

Im vorliegenden Verfahren wurde der Angeklagte am 07.03.2022 vorläufig festgenommen. Er befindet sich seither aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 01.03.2022 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz). Zwischenzeitlich wurde die Untersuchungshaft zur Vollstreckung von zwei Ersatzfreiheitsstrafen (betreffend die Vorverurteilungen oben unter I. 2. d. und h.) vom 17.06.2022 bis zum 12.10.2022 unterbrochen. Nach seiner Inhaftierung litt der Angeklagte nach eigenen Angaben unter Schweißausbrüchen und Schlafproblemen, wobei letztere bereits vor der Inhaftierung bestanden hätten. Daraufhin erhielt er von Seiten der Justizvollzugsanstalt Schlaftabletten. Bei seiner Aufnahme hatte er zunächst angegeben, keine Drogen zu konsumieren. Erst etwa eine Woche später gab er an, regelmäßig Drogen eingenommen zu haben. Aufgrund einer leichten depressiven Verstimmung erhielt er zudem von Seiten der Justizvollzugsanstalt ein Antidepressivum (Citalopram) verordnet. Seit seiner Inhaftierung besuchte der Angeklagte mehrfach die dort ansässige Drogenberaterin.

II.

1. (Anklageschrift vom 19.07.2022 – Az. 5329 Js 7054/21)

Die Angeklagten C und I kennen sich bereits seit über zehn Jahren, wobei ihr Verhältnis zunächst nicht über eine flüchtige Bekanntschaft hinausging. Im Juni 2020 trafen sich beide zufällig in einer Bar wieder, lernten sich näher kennen und freundeten sich an. Sie teilten gemeinsame Interessen, insbesondere das Spielen an Automaten, und trafen sich fortan regelmäßig, ab November 2020 häufig auch in der Wohnung des Angeklagten C in der Str. in B D. I ging in der Folgezeit in der Wohnung regelmäßig ein und aus und übernachtete dort häufig.

Im Herbst 2020 begann der Angeklagte I damit, im Internet zunächst erotische Bilder seiner

damaligen Freundin KI, die erst 16 Jahre alt war, zu verkaufen. Nachdem er merkte, dass er auf diesem Weg schnelles Geld verdienen konnte und die Männer (Kunden) vermehrt persönliche Treffen mit der KI verlangten, überredete der Angeklagte I die KI dazu, sich etwa ab September 2020 auch persönlich mit Männern zu treffen. Bei den sodann durchgeführten mindestens sechs Treffen, die der Angeklagte I mit den Männern organisierte, kleidete sich die KI gemäß den Anweisungen des I sexuell aufreizend und nahm Handlungen vor, die eindeutig sexualbezogen waren und der sexuellen Befriedigung der Männer dienen sollten. So schlug oder trat sie den Männern beispielsweise in die Genitalien oder sah zu, wie ein Mann vor ihren Augen in seine Hose urinierte. Das hierfür gezahlte Geld vereinnahmte der Angeklagte I. Die Beziehung zu KI endete zum Jahresende 2020.

(Hinsichtlich des KI betreffenden Sachverhaltes hat die Kammer nach 154 Abs. 2 StPO verfahren.)

Von der Verdienstmöglichkeit des Angeklagten I bekam auch der Angeklagte C mit. Beide Angeklagte recherchierten sodann gemeinsam im Internet, insbesondere auf den Plattformen markt.de und quoka.de, was Freier bereit waren, im Internet für klassische Prostitutionsleistungen – von einfachen sexuellen Handlungen bis hin zu Geschlechtsverkehr – zu zahlen, um ihre Verdienstmöglichkeiten auszuloten. Von den möglichen Einnahmen geleitet beschlossen die Angeklagten nunmehr gemeinsam, eine damals noch unbestimmte Anzahl junger Frauen bzw. Mädchen – jedenfalls aber mehrere Personen –, die zuvor weder der Prostitution nachgingen, noch zu deren Aufnahme entschlossen waren, zur Aufnahme der Prostitution zu veranlassen. Das durch die Freier gezahlte Entgelt, welches man – ggf. nach Abgabe eines geringen Anteils an die Frauen – hälftig untereinander aufteilen wollte, beabsichtigten sie für sich zu behalten und sich so eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und Gewicht zu verschaffen, um hiervon auch den Lebensunterhalt zu finanzieren.

Da der Angeklagte I über keine eigene Wohnung verfügte und sich ohnehin zeitweise in der Wohnung des Angeklagten C aufhielt, wählte man als Ort der Prostitutionsausübung die damalige Dachgeschosswohnung des Angeklagten C in der Str. in B D. Mindestens vier Mädchen brachten die Angeklagten in der Folge dazu, sich zu prostituieren (s. u.). Dabei machten es sich die beiden Angeklagten zu Nutze, dass es sich um junge, teils sexuell sehr unerfahrene Mädchen ohne eigene Wohnung handelte, aufgrund der Corona-Pandemie die Freizeitmöglichkeiten stark eingeschränkt waren und die jungen Frauen den deutlich älteren Angeklagten aufgrund ihrer teilweise altersbedingten Naivität leicht zugänglich waren. Zunächst luden sie die Mädchen in die Wohnung des C ein, um mit ihnen und weiteren Jugendlichen und Freunden der Angeklagten zusammen die Abende zu verbringen, gemeinsam Alkohol zu konsumieren, Filme anzusehen und zu essen.

Die Vermittlung der Mädchen erfolgte derart, dass die Angeklagten auf den Online-Plattformen quoka.de und markt.de Anzeigen schalteten, deren Inhalt das Angebot sexueller Dienstleistungen gegen Bezahlung war. Für die weitere Kommunikation verwiesen die Anzeigen auf zwei Handynummern, die zwei speziell der Prostitutionsvermittlung dienenden Geschäftshandys zugeordnet waren, über die beide Angeklagte verfügen konnten. Mithilfe dieser Handys kommunizierten die Angeklagten, teilweise gemeinsam, teilweise einer der beiden, mit den Freiern. Sie vereinbarten das Datum, den Ort, die Art und den Preis für die sexuelle Dienstleistung und gaben sich als die sich prostituierenden Mädchen aus. Es sollte gegenüber den Freiern der Eindruck vermittelt werden, dass diese direkt mit den Mädchen kommunizierten, es sich um volljährige Frauen handelt, die selbst die Anzeige schalteten und alle Absprachen selbst treffen. Dies gelang ihnen auch. Die Mädchen selbst wurden immer erst (sehr) kurzfristig vor den Terminen über diese sowie die auszuübenden Tätigkeiten (teilweise über Notizzettel) in Kenntnis gesetzt. Die Zahlungsabwicklung lief in der Wohnung des Angeklagten C in B D stets gleich ab. Die Mädchen nahmen das Geld von den Freiern entgegen, legten es in eine bestimmte Schublade einer Kommode in der Wohnung oder auf den dort befindlichen Beistelltisch und beide Angeklagte hatten in der Folge ungehinderten Zugriff auf den gesamten eingenommenen Geldbetrag.

Konkret kam es zu folgenden Taten:

a. (Ziffer 3 der Anklageschrift zum Az. 5329 Js 7054/21)

Zum Ende des Jahres 2020 lernten die beiden Angeklagten über die damalige Freundin des I, die Zeugin W, die damals 19 Jahre alte **SS** kennen. W brachte sie eines Abends mit in die Wohnung des Angeklagten C. In den folgenden Wochen hielt sich SS häufiger in der Wohnung auf, verbrachte dort Zeit mit den Angeklagten und W und übernachtete an einzelnen Tagen auch in der Wohnung.

An einem Abend im Dezember 2020 oder Januar 2021 schlugen die beiden Angeklagten entsprechend ihres gemeinsamen Tatplanes der, wie sie wussten, damals erst 19 Jahre alten SS vor, der Prostitution nachzugehen und hiermit Geld zu verdienen, wobei der Angeklagte C überwiegend das Gespräch mit der SS führte. Die Angeklagten boten ihr an, sich um die Vermittlung und Organisation der Freier zu kümmern und versprachen ihr einen Anteil des eingenommenen Geldes. Inwieweit gegenüber der SS von einem oder beiden der Angeklagten tatsächlich Drohungen geäußert wurden und ob solche Drohungen, wenn sie nur von einem der beiden Angeklagten geäußert wurden, vom gemeinsamen Tatplan umfasst waren, ließ sich im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht mit letzter Gewissheit klären.

In der Folge befriedigte SS im Januar 2021 auf Veranlassung der beiden Angeklagten in der Dachgeschosswohnung des Angeklagten C mindestens vier Freier mit der Hand, wofür sie jeweils 150,00 Euro von den Freiern bekam. Während der sexuellen Handlungen waren die Angeklagten nicht anwesend, sondern befanden sich im Badezimmer der Wohnung oder hatten die Wohnung schon vor Ankunft des Freiers verlassen. Das eingenommene Geld legte SS zunächst – wie mit den Angeklagten abgesprochen – in die Schublade der sich im Wohnbereich befindlichen Kommode. Nachdem die Freier die Wohnung verlassen hatten, teilten die Angeklagten das Geld unter sich sowie SS auf, wobei diese die Hälfte der Einnahmen erhielt (insgesamt 300,00 Euro). Die andere Hälfte (300,00 Euro) teilten C und I unter sich auf. Da SS kein Interesse an der weiteren Durchführung von Prostitutionshandlungen hatte, brach sie in der Folge den Kontakt zu den Angeklagten ab.

b. (Ziffer 4 der Anklageschrift zum Az. 5329 Js 7054/21)

Anfang Januar 2021 lernten die Angeklagten sodann über die gemeinsame Bekannte Sch die damals erst 15 Jahre alte **St** kennen, die sich in der Folgezeit häufig in der Wohnung des Angeklagten C aufhielt. Im Laufe des Monats Januar veranlasste der Angeklagte I entsprechend des mit dem Angeklagten C gefassten Tatplanes die St zur Aufnahme der Prostitution in der Wohnung in der Str. in B D. Das junge Alter der St war beiden Angeklagten bekannt. I führte mit St selbst eine sexuelle Beziehung und spiegelte ihr nach der sogenannten Loverboy-Masche vor, dass er sie liebe und er zum Zwecke der Begleichung von Schulden und für seinen Sohn dringend Geld benötige. Daher bat er sie zunächst darum, mit Männern gegen Bezahlung Zeit zu verbringen. Da St in den Angeklagten I verliebt war, kam sie dieser Bitte nach. Vor dem ersten von dem Angeklagten I vereinbarten Treffen mit einem Freier im Januar 2021 verschwieg er St – in Absprache mit dem Angeklagten C – bewusst, dass sie tatsächlich sexuelle Handlungen an bzw. mit den Männern ausüben sollte. Im konkreten Fall sagte er ihr erst nach dem persönlichen Erscheinen des ersten Freiers in der Wohnung des Angeklagten C, dass sie den Freier mit der Hand bis zum Samenerguss befriedigen solle, was die überrumpelte St dann auch tat.

In der Folgezeit übte sie auf Geheiß der beiden Angeklagten zunächst bis einschließlich April 2021 in der Wohnung in der Str. in B D sexuelle Dienstleistungen an und mit verschiedenen Männern gegen Bezahlung aus. Zunächst befriedigte sie jeweils alleine mindestens fünf Freier gegen Bezahlung von jeweils mindestens 50,00 Euro mit der Hand, wobei die beiden Angeklagten die insoweit erzielten mindestens 250,00 Euro hälftig untereinander aufteilten. Anschließend übte sie auf Wunsch des Angeklagten I - wie vom gemeinsamen Tatplan der Angeklagten umfasst – mit mindestens fünfzig Freiern gegen Bezahlung von jeweils mindestens 100,00 Euro den vaginalen Geschlechtsverkehr aus. Bei den ersten zehn dieser fünfzig Freier

teilten die beiden Angeklagten die Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro, die St regelmäßig auf den Beistelltisch im Wohnzimmer oder in die Schublade der Kommode legte, noch wie besprochen hälftig untereinander auf. Anschließend wollte I seinen Anteil an den Einnahmen der St vergrößern. Zu diesem Zweck kam er mit ihr überein, dem Angeklagten C mitzuteilen, dass St in Zukunft ein Drittel der Einnahmen selbst erhalten solle. C ließ sich hierauf ein. Tatsächlich vereinnahmte der Angeklagte I jedoch auch den der St zum Schein überlassenen Anteil von einem Drittel der Einnahmen. Insgesamt erhielt der Angeklagte I so zwei Drittel der Einnahmen, womit von den erzielten weiteren 4.000,00 € zwei Drittel auf ihn und ein Drittel auf den Angeklagten C entfielen. Auf die Einnahmen hatten vor der Aufteilung beide Angeklagte wie immer ungehinderten vollen Zugriff. Erst danach hinterlegte St dem Angeklagten I den ihr ausgezahlten Anteil (ein Drittel) regelmäßig im Badezimmer der Wohnung, sodass I am Ende über zwei Drittel verfügte.

Während der Dauer der Prostitutionsausübung äußerte St I gegenüber mehrmals, dass sie sich nicht weiter prostituieren wolle. Der Angeklagte I erwiderte darauf, dass er ihren Eltern von der Prostitutionsausübung erzählen würde. Dieser Gedanke missfiel St zwar, sie fuhr jedoch mit der Prostitution nur deshalb fort, weil sie – immer noch verliebt in den Angeklagten I und getragen von ihren Gefühlen – befürchtete, seine Nähe zu verlieren.

Am 18.03.2021 kam es in Anwesenheit beider Angeklagter zur polizeilichen Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten C in der Str. in B D, in deren Anschluss beide Angeklagte polizeilich als Beschuldigte wegen des Verdachtes der Veranlassung der Prostitution Minderjähriger vernommen wurden. Hiervon ließen sich die beiden Angeklagten jedoch nicht von ihrem weiteren Vorgehen abhalten.

Nachdem die Wohnung des Angeklagten C in der Str. in B D aufgrund dessen Umzuges im Mai 2021 nach Neustadt nicht mehr für die Prostitutionsausübung zur Verfügung stand und der Angeklagte I sich mit dem Angeklagten C überworfen hatte, bediente die St auf Veranlassung des Angeklagten I bis etwa Mitte Mai 2021 noch mindestens fünf Freier im Auto oder in der Wohnung der Freier, wobei die im Januar 2021 von I geäußerte Bitte, sich zu prostituieren, fortwirkte. In diesen Fällen übte sie mit den Freiern gegen Bezahlung von jeweils mindestens 100,00 Euro den vaginalen Geschlechtsverkehr aus. Die auf diese Weise vereinnahmten 500,00 Euro überließ sie, wie von ihm beabsichtigt, vollständig dem Angeklagten I. I hielt in diesem Zeitraum die St weiter zur Prostitution an, obwohl er aufgrund der polizeilichen Durchsuchung wusste, dass gegen ihn bereits wegen des Verdachtes der Veranlassung minderjähriger Mädchen zur Prostitution ermittelt wurde.

c. (Ziffer 5 der Anklageschrift zum Az. 5329 Js 7054/21)

Ebenfalls im Januar 2021 lernten die Angeklagten über St deren beste Freundin, die damals 15-jährige **B** kennen. Das Alter der minderjährigen Zeugin war beiden Angeklagten bekannt. St hatte B auf Geheiß der beiden Angeklagten angesprochen, ob sie nicht durch Prostitution etwas Geld verdienen wolle. Geleitet von der Verdienstmöglichkeit und dem ihr von den Angeklagten versprochenen Geld prostituierte sich B in der Folge ab Januar 2021 insgesamt mindestens fünfzehn Mal auf Veranlassung der Angeklagten C und I. Zunächst bediente sie gemeinsam mit St in der Wohnung Str. in B D mindestens fünf Freier und später alleine mindestens weitere zehn Freier. Zu Beginn befriedigte sie die Freier ausschließlich mit der Hand, ging dann später aber auch zum oralen und vaginalen Geschlechtsverkehr mit ihnen über. Die Angeklagten zahlten B entgegen der ursprünglichen Versprechungen von den insgesamt vereinnahmten mindestens 1.500,00 Euro (15 mal 100,00 Euro), auf die sie wiederum beide in der Wohnung vollen Zugriff hatten, lediglich maximal 300,00 Euro aus. Den Rest teilten die Angeklagten hälftig untereinander auf.

d. (Ziffer 6 der Anklageschrift zum Az. 5329 Js 7054/21)

Ende Januar 2021 stellte St den beiden Angeklagten dann ihre ebenfalls erst 15-jährige Freundin **Bö** vor und brachte sie eines Abends mit in die Wohnung des C. Bereits bei diesem ersten Treffen kam es zwischen Bö und dem Angeklagten C zum Austausch von Zärtlichkeiten. Wenige Wochen später, etwa Mitte Februar 2021, übte die bis dahin sexuell unerfahrene Bö mit dem Angeklagten C, der ihre Unerfahrenheit kannte, das erste Mal den Geschlechtsverkehr aus. Bö verliebte sich in den mehr als zehn Jahre älteren Angeklagten C, der ihre Gefühle erwiderte, sodass eine Liebesbeziehung zwischen beiden entstand.

Ab März 2021 prostituierte sich Bö auf Veranlassung der beiden Angeklagten, die ihr junges Alter kannten, geleitet von ihren Gefühlen für den Angeklagten C und aus emotionaler Abhängigkeit heraus. Erstmals bediente sie gemeinsam mit St einen Freier, nachdem der Angeklagte C sie bei Erscheinen des Freiers angewiesen hatte, es der St gleich zu tun und gemeinsam mit ihr die sexuellen Handlungen auszuführen. In der Folge wurden Bö durch die beiden Angeklagten immer neue Freier vermittelt, mit denen sie sexuelle Handlungen vornahm. So bediente sie in der Wohnung Str. in B D von März bis Ende April 2021 mindestens zehn Freier. Den ihr von den Freiern gezahlte Lohn in Höhe von mindestens 1.000,00 Euro gab sie den beiden Angeklagten, die das Geld hälftig untereinander aufteilten.

Nachdem sich die beiden Angeklagten überworfen hatten und der Angeklagte C in die Wohnung in der Str. in N umgezogen war vermittelte ihr nur noch der Angeklagte C weitere Freier. Bis mindestens zum 23.12.2021 prostituierte sich Bö weiter aus Liebe für den Angeklagten C, mit dem sie weiterhin eine Beziehung führte und einen Großteil ihrer Freizeit verbrachte. Sie übte mit den Freiern unter anderem auch den ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr aus und

infizierte sich letztlich mit der Geschlechtskrankheit Chlamydien. Im Zeitraum von Mai bis Dezember 2021 bediente sie in der Wohnung in Str. in N mindestens neunzig Freier und nahm so mindestens 9.000,00 Euro ein, die sie an den Angeklagten C weitergab. Ihre Infektion mit Chlamydien veranlasste Bö zum Beginn des Jahres 2022 dazu, die Prostitution zu beenden und sich von dem Angeklagten C zu trennen.

Wer letztlich tatsächlich das erste Mädchen war, das sich für beide Angeklagte in der Dachgeschosswohnung des Angeklagten C prostituierte, ließ sich im Rahmen der Hauptverhandlung nicht mit letzter Gewissheit klären.

Darüber hinaus beging der **Angeklagte I** alleine folgende weitere Taten:

e. (Ziffer 42 der Anklageschrift zum Az. 5329 Js 7054/21)

An einem nicht näher bestimmbar Tag zwischen Oktober 2020 und Januar 2021 hielt sich die damals 15 Jahre alte **K** in der Wohnung des Angeklagten C in der Str. in B D auf. Der Angeklagte I und K sind seit vielen Jahren aufgrund einer Freundschaft ihrer Väter bekannt. Es kam zu einem Gespräch des Angeklagten I mit K im Badezimmer der Wohnung, in welchem sie berichtete, dass sie sich wegen ihres Ex-Freundes und der Trennung selbst verletzt habe und sich dennoch nochmals mit dem Ex-Freund treffen wolle. I stand den Selbstverletzungen kritisch gegenüber und wollte K von einem weiteren Treffen mit ihrem Ex-Freund sowie von künftigen, jedoch in der konkreten Situation nicht zu befürchtenden, Selbstverletzungen abhalten. Daher nahm er den Kopf von der sich im Bereich der Toilette aufhaltenden K und schlug ihn ohne rechtfertigenden oder entschuldigenden Grund mindestens zwei Mal gegen das im Badezimmer befindliche Waschbecken, wobei nicht auszuschließen ist, dass sie zuvor die Metallstange des Handtuchhalters streifte. Sie erlitt hierdurch Kopfschmerzen und eine Beule am Kopf, was der Angeklagte I zumindest billigend in Kauf nahm.

f. (Ziffer 50 der Anklageschrift zum Az. 5329 Js 7054/21)

Am späten Abend des 07.02.2022 schlug der Angeklagte I der damals 17 Jahre alten **W** in deren Wohnung Im Schreck 46 in B D im Rahmen eines Streites ohne rechtfertigenden Grund mindestens einmal mit der Faust ins Gesicht. Die W erlitt hierdurch neben Schmerzen, Schwindel und Übelkeit eine Schädel- und Gesichtsprellung sowie jedenfalls eine Prellung des Nasenbeins. Sie suchte deshalb noch spät abends das Krankenhaus in B D auf, wo sie zur Beobachtung über Nacht bleiben musste. All dies hielt der Angeklagte I bei Ausführung des Schlages zumindest für möglich und nahm es zugleich billigend in Kauf.

2. (Anklageschrift vom 20.09.2022 – Az. 5329 Js 24571/22)

Im Rahmen der Untersuchungshaft im hiesigen Verfahren kam es am Abend des 21.06.2022 in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (Pfalz) im Freizeitraum der Abteilung 1 zu einer zunächst verbalen Auseinandersetzung – deren Gegenstand vermutlich eine Playstation war – zwischen dem Angeklagten I und dem Mithäftling MA. Es waren insgesamt fünf bis sieben, die Anzahl ließ sich nicht sicher feststellen, Häftlinge im Freizeitraum anwesend. Im Verlauf der Auseinandersetzung schlug der Angeklagte I gegen 17:45 Uhr dem ihm körperlich unterlegenen Mithäftling MA mehrfach ohne rechtfertigenden Grund mit der Faust ins Gesicht, wodurch dieser zu Boden ging. Anschließend trat der Angeklagte I noch mehrfach auf den am Boden liegenden Geschädigten ein, insbesondere im Bereich der Rippen. MA gelang es sodann den Rufknopf zu drücken und die Beamten über die Sprechanlage hinzuzurufen. Er erlitt neben Schmerzen eine gerötete linke Wange, einen stark angeschwollenen linken Oberkiefer und rechten Rippenbogen sowie eine Prellmarke im Bereich des rechten Thorax und musste ärztlich behandelt werden. Dies hatte der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen.

III.

1. Die Feststellungen zur **Person** der Angeklagten (I.) beruhen auf ihren eigenen glaubhaften Angaben, den Feststellungen der Sachverständigen LI, die diese im Rahmen der Begutachtung der Angeklagten durch die Exploration sowie in der Hauptverhandlung erhoben hat, sowie auf den verlesenen Auskünften aus dem Bundeszentralregister vom 25.05.2023 (betreffend C) und 08.11.2022 (betreffend I) samt der teilweise verlesenen, den Verurteilungen zugrundeliegenden Urteile und Strafbefehle.

Die Feststellungen zum Alkohol- und Drogenkonsum der Angeklagten beruhen vornehmlich auf deren nicht widerlegbaren eigenen Angaben in der Hauptverhandlung sowie denjenigen im Rahmen der Explorationen durch die Sachverständige, welche nicht im Widerspruch zu den sonstigen Ergebnissen der Beweisaufnahme stehen. Die hierzu ebenfalls befragten Zeuginnen vermochten insoweit keine eindeutigen Aussagen zu treffen, da sie teilweise beispielsweise das Rauchen von Joints gar nicht mitbekommen hatten oder davon ausgingen, es werde CBD konsumiert (so beispielsweise K, die davon ausging, I habe wegen seines Führerscheins lediglich CBD geraucht). Eindeutige Angaben zu Konsummengen konnten sie sämtlich nicht machen.

2. Die Feststellungen der Kammer zur **Sache** (II.) beruhen auf der überwiegend geständigen Einlassung der Angeklagten, soweit ihnen zu folgen war, sowie auf den nachfolgend im Einzelnen

angeführten, ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen, insbesondere den Aussagen der Zeugen, den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten und verlesenen Urkunden sowie auf den Lichtbildaufnahmen, welche in Augenschein genommen wurden und auf die gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen wird.

a.

Die Angeklagten haben sich beide hinsichtlich der Taten, wie unter **II. 1. a. – d.** festgestellt, durch Erklärung ihrer Verteidiger, welche sie sich zu eigen machten, im Ergebnis geständig eingelassen.

I ließ bereits vor Vernehmung der ersten Zeugin St (in der Hauptverhandlung vom 10.01.2023) durch seine Verteidiger erklären, er räume die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe bezüglich der Geschädigten St, Bö, SS und B in tatsächlicher Hinsicht vollumfänglich ein. Dies mit der Maßgabe, dass er nur bis Ende April 2021 in der Wohnung Str. in B D an den Prostitutionshandlungen beteiligt gewesen sei, über Vorgänge in der Str. in N aber keine Kenntnis gehabt habe und hieran auch nicht beteiligt gewesen sei. Darüber hinaus hat er die ursprünglich gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe bezüglich der Geschädigten KI, Ha sowie die unter Ziffer 7. bis 10. der Anklageschrift vom 19.07.2022 verfassten Versuchstaten zum Nachteil der Zeuginnen W, W, K, Sch und OS eingeräumt.

Der Angeklagte ließ angeben, nach der Mitte März erfolgten Durchsuchung der Wohnung in B D habe er sich mit dem C zerstritten und in den nächsten Monaten sämtliche Tätigkeiten beendet, nachdem auch das Verhältnis zu St zerbrochen sei. Er bereue sein Handeln zutiefst und gab an, dass er insbesondere den jungen Geschädigten eine für diese belastende Aussage, die in den höchstpersönlichen Intimbereich hineinreiche, ersparen und sich ausdrücklich bei diesen entschuldigen wolle.

Der Angeklagte I ließ weiter erklären, er leide an einer Spiel- und Betäubungsmittelsucht und sei zur Befriedigung seiner Sucht auf größere Geldbeträge angewiesen gewesen, weshalb es zunächst zu den Handlungen hinsichtlich der KI gekommen sei. Nachdem er gesehen habe, dass sich damit leicht Geld verdienen lasse, sei diese Verdienstmöglichkeit in den Tathandlungen (Tatziffern 1 bis 10 der Anklageschrift vom 19.07.2022) „ausgeartet“. I räumte ein, die Geschädigten ausgenutzt zu haben und sie zur Prostitutionsausübung oder deren Fortführung veranlasst zu haben. Physische Gewalt habe er aber zu diesem Zweck nie gegen sie ausgeübt.

Insbesondere die psychischen Folgen für die jungen Mädchen habe er nicht berücksichtigt und es tue ihm heute sehr leid, dass er diese in solche Situationen gebracht habe. Heute wisse er, dass er dadurch große Schuld auf sich geladen habe. Er hoffe, dass insbesondere die Geschädigten St, W, KI, SS, B und Ha ihm verzeihen können.

C ließ sich erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren (in der Hauptverhandlung vom 20.04.2023) zunächst über eine Verteidigererklärung ein und äußerte sich sodann noch ergänzend persönlich. Er ließ erklären, die ihm zur Last gelegten Tatvorwürfe seien in wesentlichen Teilen zutreffend. Es sei jedoch nicht so gewesen, dass I und er von Anfang an das Ziel verfolgt hätten, über mehrere Monate hinweg verschiedene Mädchen und Frauen zur Ausübung der Prostitution zu veranlassen. Es habe sich vielmehr aus einer zunächst losen Idee eine Entwicklung ergeben, die er maßgeblich mit zu verantworten habe. Er sei an der Gestaltung der Kontaktanzeigen und der Vereinbarung von Terminen mit Freiern beteiligt gewesen und habe auch an den Erlösen seinen Anteil gehabt.

Der Angeklagte C ließ erklären, er habe zum damaligen Zeitpunkt in erheblichem Umfang Betäubungsmittel konsumiert und Geld für Glücksspiel ausgegeben.

Im Rahmen seiner persönlichen Einlassung in der Hauptverhandlung erklärte C sodann im Detail, ab November 2020 habe sich I – den er bereits seit ca. 12 Jahren flüchtig gekannt habe – häufiger bei ihm aufgehalten und auch übernachtet. Man habe zusammen „abgehangen“ und sei hin- und wieder in eine nahegelegene Kneipe oder Spielothek gegangen.

Er habe etwa zu dieser Zeit mitbekommen, dass I durch sexualisierte Fotos und Videos der KI – ohne Kenntnisse der Einzelheiten –, Geld verdient habe. Er sei daraufhin neugierig geworden und habe mit ihm besprochen, auf welche Weise beide mit dem Vermitteln von Prostitutionsleistungen jeglicher Art Geld verdienen könnten. In der Folgezeit habe er gemeinsam mit dem Angeklagten I die Geschädigten St, Bö, SS und B zur Prostitution bewegt und deren Entlohnung zum Großteil gemeinsam mit diesem vereinnahmt.

Im Einzelnen habe man auf Internet-Plattformen wie ‚markt.de‘, ‚quoka.de‘ und ‚ebay-Kleinanzeigen‘ Annoncen geschaltet, sei sodann mit den potentiellen Freiern per E-Mail oder WhatsApp in Kontakt gekommen, wobei sich beide Angeklagte als Mädchen bzw. junge Frau ausgegeben und sodann die Treffen vereinbart hätten. Auf den benutzten Mobiltelefonen, wie das als „Geschäftshandy“ genutzte Samsung, seien die Freier von ihm oftmals als „Hans“ oder ähnlich eingespeichert worden; dies sei seine Idee gewesen. Die meisten dieser „Sex-Treffen“ hätten in seiner Wohnung in B D stattgefunden, einige auch im Auto oder bei Freiern zu Hause. Eine konkrete Aufgabenverteilung zwischen ihm und dem Angeklagten I habe es nicht gegeben. Vielmehr habe man sich abgewechselt und beide hätten mit den Freiern mittels WhatsApp, E-Mail oder SMS geschrieben; teilweise auch in Anwesenheit der jeweiligen Geschädigten. Die im Rahmen der Durchsuchung aufgefundenen Zettel mit Uhrzeiten und Preise für sexuelle Handlungen der Geschädigten habe er geschrieben. Auch habe er gemeinsam mit dem

Angeklagten I eine kleine Kamera in einer Shishabox in seiner Wohnung aufgestellt, um die Mädchen und Freier bei Bedarf beobachten zu können. Hintergrund hierfür sei gewesen, dass ein Freier bei der Geschädigten B nicht bezahlt habe.

Ende des Jahres 2020 habe er über die damalige Freundin des I, die Zeugin W, die damals 19 Jahre alte SS kennengelernt. Man habe sich sodann hin und wieder in seiner Wohnung getroffen, zu viert gefeiert, getrunken und auch Ecstasy konsumiert. Er habe ein oder zweimal mit ihr den Geschlechtsverkehr ausgeübt. Da die Geschädigte SS damals keiner Arbeitstätigkeit nachgegangen sei und Geld benötigt habe, habe man ihr gemeinsam den Vorschlag gemacht, dass sie anschaffen gehen solle, man würde ihr die Freier besorgen und das eingenommene Geld aufteilen; man habe sie hierzu aber nicht gezwungen.

Die Geschädigte SS habe sich einverstanden erklärt und im Januar 2021 etwa vier Freier für insgesamt 600,00 Euro bedient, wobei sie die Hälfte des Geldes habe behalten dürfen. Jedenfalls habe sie die Prostitutionshandlungen des Nachts ausgeübt, weswegen mehr bezahlt worden sei. Da ihr das Geld zu einem späteren Zeitpunkt in seiner Wohnung von der Zeugin W gestohlen worden sei, sei es zum Streit gekommen und die Geschädigte SS sei der Prostitution fortan nicht mehr nachgegangen.

Darüber hinaus gab der Angeklagte C an, St und Bö seien ebenfalls über einen längeren Zeitraum teilweise gemeinsam der Prostitution nachgegangen; auch die B habe etwa eine Woche gemeinsam mit St für die Angeklagten angeschafft.

Anfang Januar 2021 hätten die Angeklagten über eine gemeinsame Bekannte, die Zeugin Sch, die damals erst 15 Jahre alte St kennengelernt. Sie habe sich sehr schnell in den I verliebt und sei fast täglich in seiner Wohnung gewesen. Zwischen ihnen habe es ein Verhältnis, vielleicht auch eine Beziehung gegeben. I habe sie aber ausgenutzt. So habe er die Geschädigte St noch im Januar 2021 gefragt, ob sie eine Freundin habe, die der Prostitution nachgehen würde. Die Geschädigte St habe sodann ihre Freundin B vorgeschlagen. Nachdem beide Angeklagte die Geschädigte B noch im Januar 2021 kennengelernt und ihr die Prostitution angeboten hätten, habe diese schnell zugesagt; sie sei motiviert gewesen und habe nichts dagegen gehabt, zumal sie nur „Handjobs“ angeboten habe. Sie habe etwa acht Freier alleine und weitere sieben Freier gemeinsam mit der Geschädigten St in seiner Wohnung bedient, genau wisse er es nicht mehr. Während dieser Treffen habe er sich mit dem Angeklagten I stets in der Nähe aufgehalten, entweder im Badezimmer oder auf der Straße vor der Wohnung. Die Treffen habe er – wie üblich – gemeinsam mit I mittels Internetplattformen und WhatsApp vereinbart. Die Geschädigte B habe einmal an zwei Tagen durch sexuelle Dienstleistungen in seiner Wohnung etwa 1.000,00 Euro (bei einem Preis von 100,00 Euro für die einzelne Prostitutionshandlung) eingenommen, wobei sie das Geld zunächst in eine Schublade der Kommode in seiner Wohnung oder auf den dort

befindlichen Beistelltisch gelegt habe. Dies sei bei allen Mädchen so gewesen. Die Geschädigte B habe sodann 600,00 Euro hiervon als ihren Verdienst behalten wollen, was er und der Angeklagte I abgelehnt hätten, es seien lediglich 300,00 Euro vereinbart worden. Da es mit ihr sodann bei weiteren Prostitutionshandlungen immer wieder zum Streit wegen des Geldes gekommen sei, habe die Geschädigte St angeboten, dass sie einfach mehr Freier bedienen könne, so dass I und er auf die Geschädigte B verzichten sollten. Der Angeklagte C gab an, dass er davon überzeugt sei, die Geschädigte St habe dies nur aus Liebe zu I getan. So habe sie im Gegensatz zu B jeden Freier bedient und keine Auswahl getroffen; die Geschädigte B habe beispielsweise keine Freier über 40 Jahren haben wollen. In der Folgezeit habe diese dann keine Freier mehr bedient.

St sei von Anfang Februar bis Mitte April – etwa dreimal wöchentlich – der Prostitution nachgegangen. Nach der Wohnungsdurchsuchung im März habe es eine etwa zweiwöchige Pause gegeben, bevor sie wieder zweimal wöchentlich in seiner Wohnung für I und ihn angeschafft habe. Es seien während des gesamten Zeitraums an einem Tag meist drei bis vier Freier, aber an manchen Tagen auch bis zu sieben Freier gewesen; es habe sich auch um einige Stammgäste gehandelt. Sie habe am Anfang mit B gemeinsam Freier bedient, sodann auch alleine. Während sie anfangs nur „Handjobs“ angeboten habe, sei es auf Wunsch des I ab März auch zu Geschlechtsverkehr mit den Freiern gekommen. C habe davon gewusst und dies akzeptiert, da die St dies offensichtlich für I tat und beide (Angeklagte) ihren Anteil erhielten. Auch sie habe das Geld in eine Schublade der Kommode in seiner Wohnung oder auf den dort befindlichen Beistelltisch gelegt, wo er es gemeinsam mit dem Angeklagten I an sich genommen habe. Man habe ihr sodann ein Drittel des Geldes gegeben. Erst später habe er erfahren, dass sie ihr Drittel an den Angeklagten I weitergegeben habe.

C gab weiter an, die damals 15-jährige Bö ebenfalls im Januar 2021 kennengelernt zu haben. Er sei mit ihr intim gewesen und habe in den kommenden Monaten eine Beziehung mit ihr aufgebaut, die im November/Dezember 2021 geendet habe. Ihr Alter habe er erst im März 2021 erfahren und sich zunächst deswegen schlecht gefühlt, habe aber „ein Auge zugedrückt“. Bö sei in ihn verliebt gewesen. Als sie das Geschäft mit der Prostitution in seiner Wohnung in B D mitbekommen habe, habe er ihr erklärt, dass er Geld brauche, unter anderem für den Besuch von Spielotheken und Drogen. Auch habe er ihr die Prostitution „schön geredet“ und ihr versprochen, sie würde von dem eingenommenen Geld ebenfalls profitieren. Die Bö habe auf sein Bitten mit der Prostitution im März 2021 begonnen, zunächst gemeinsam mit der St und sodann alleine. Neben „Handjobs“ habe sie auch Oral- und vaginalen Geschlechtsverkehr ausgeübt; wie viele Treffen es in seiner Wohnung in B D gegeben habe, könne er nicht mit Gewissheit sagen, meine aber, sie habe etwa 1.000,00 Euro eingenommen. Nachdem er sich im

Mai 2021 mit dem Angeklagten I überworfen hatte und in seine neue Wohnung in der Str. in N umgezogen sei, habe allein er Freier an Bö vermittelt; I sei nicht mehr beteiligt gewesen. Er habe die Freier für Bö ausgesucht, wobei er hier auf die ihm bislang bekannten Freier zurückgegriffen habe; einige - etwa fünf oder sechs Freier - hätten sich in Bö verliebt, so dass er sie „Sugardaddys“ genannt habe. Diese „Sugardaddys“ hätten unterSchliche Beträge zwischen 70,00 Euro und 400,00 Euro für die sexuellen Leistungen der Bö bezahlt, abhängig von Dauer und Umfang der Leistung. Bö habe sowohl „Handjobs“, aber auch Oral- und – teilweise ungeschützten – vaginalen Geschlechtsverkehr ausgeübt; in Neustadt habe sie nur freitags und samstags angeschafft. Er könne weder die genaue Anzahl der Freier noch die Summe der vereinnahmten Gelder nennen, schätze aber, sie habe monatlich etwa 2.000,00 Euro eingenommen. Den Freiern habe man im Übrigen das wahre Alter der Geschädigten Bö verschwiegen; sie habe sich stets als volljährig bezeichnet. Solange Bö in B D angeschafft habe, habe er ihren Verdienst mit I geteilt, später in N sei dieser am Erlös nicht mehr beteiligt gewesen. Der Angeklagte C gab an, er habe Bö von ihren Einnahmen aus der Prostitution Kleidung, Essen und Zigaretten bezahlt; sie habe daneben auch Bargeld bekommen, wobei er aber den größten Teil des Geldes für sich behalten habe. Sie habe für ihn in Neustadt bis Ende November 2021 angeschafft. Da er die Beziehung zu ihr vernachlässigt habe, aufgrund einer neuen Arbeitsstelle nach Mannheim habe umziehen wollen, Bö sich bei einem Freier mit der Geschlechtskrankheit Chlamydien infiziert habe und es Streit, auch wegen ihrer Eltern, gegeben habe, sei es im Januar 2022 letztlich zur Trennung gekommen.

C erklärte, er habe durch die Prostitutionshandlungen aller Mädchen insgesamt etwa 20.000,00 bis 25.000,00 Euro eingenommen.

Auch er gab an, dass er sein Handeln zum Nachteil der Geschädigten bereue.

Die Kammer hat die geständigen Einlassungen der Angeklagten geprüft und für glaubhaft befunden, da sie insbesondere überwiegend mit der Einlassung des jeweils anderen Angeklagten in Einklang stehen.

Darüber hinaus werden die Angaben der Angeklagten im Hinblick auf ihre Taten im Zusammenhang mit der Prostitution durch die widerspruchsfreien und angemessen detailreichen Aussagen der Zeugen, insbesondere der Geschädigten **SS**, **St**, **B** und **Bö**, im Wesentlichen gestützt und ergänzt. Alle Geschädigten konnten nicht nur jeweils ihre eigene Tätigkeit, sondern auch die Beteiligung der Angeklagten hieran anschaulich und glaubhaft und letztlich im Einklang mit den Einlassungen der Angeklagten schildern. Aus den Schilderungen wurde insbesondere die arbeitsteilige und gemeinsame Begehung der Taten durch beide Angeklagte deutlich. Alle vier

durch die Prostitutionshandlungen Geschädigten haben glaubhaft ein in wesentlichen Punkten identisches, planvolles und systematisches Vorgehen der Angeklagten berichtet. Insoweit wird zunächst auf die Feststellungen unter **II. 1.** Bezug genommen. Im Einzelnen:

Die Geschädigte **St** schilderte das Geschehen wie im Sachverhalt (insbesondere oben **II. 1. b.**) festgestellt in nachvollziehbarer, ausführlicher und glaubhafter Weise. Die Kammer hat keinerlei Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben; dies gilt vornehmlich auch unter Berücksichtigung sämtlicher für die Möglichkeit einer Falschaussage in Betracht zu ziehender objektiver und subjektiver Fehlerquellen.

Sie bestätigte insbesondere den Prozess des Kennenlernens der Angeklagten über ihre Freundin Sch und konnte sich auch noch daran erinnern, den Angeklagten ihr damaliges junges Alter von 15 Jahren genannt zu haben. Dass sie sich – wie von dem Angeklagten C angegeben – in I verliebt habe und auch das Gefühl hatte, dass er ihre Liebe erwidere, bestätigte sie ohne Umschweife, dem noch jugendlichen Alter angemessen reflektiert und überaus glaubhaft. Die Kammer hat insofern unter Zugrundelegung ihrer damaligen altersbedingten Naivität keine Zweifel daran, dass sie tatsächlich davon überzeugt war, dass der Angeklagte I sie liebte. Sie schilderte in der Folge detailliert die Gespräche über die Geldnöte des I und seine Bitte an sie, ihm zu „helfen“, indem sie zunächst nur mit Männern Zeit verbringe. Insofern berichtete sie auch von ihren Gefühlsregungen hinsichtlich dieses Ansinnens, die sich zunächst schockiert und ablehnend darstellten, sie sodann aber dem Verlangen bei dem ersten kurzfristig und recht unangekündigten Freier-Kontakt – mitunter auch aus Angst vor aggressiven Reaktionen des erschienenen Freiers auf Ablehnung – nachgegeben habe. Auch die folgenden Treffen mit Freiern und ihre Motivation hierzu – die Liebe zu dem Angeklagten I – schilderte sie konstant glaubhaft, ohne übermäßigen Belastungseifer oder besonderen Groll gegen I zu zeigen. St bestätigte insbesondere auch, den Freiern nie ihr wahres Alter genannt zu haben, sondern sich gemäß Anweisung der Angeklagten als volljährig ausgegeben zu haben. Auch dass es ab Februar 2021 sodann auch zum Geschlechtsverkehr (und nicht mehr nur noch zu Handjobs) mit den Freiern gekommen sei, berichtete sie ohne Umschweife.

Darüber hinaus machte sie detailreiche Angaben zu der Anbahnung der Freier-Kontakte über die verschiedenen Internetportale und Chats. Dass sie davon Kenntnis erlangen konnte, ergibt sich schlüssig aus ihren Angaben, sie habe sich häufig in der Wohnung in B D aufgehalten und neben den Angeklagten auf der Couch gesessen, wenn diese offen mit den Freiern über die „Freier-Handys“ kommunizierten. Auch bestätigte sie die Arbeit mit den – überwiegend – von C beschrifteten Zetteln, die die Namen der Freier, die Dienstleistung sowie die Höhe der Entlohnung enthielten. Zwei dieser im Rahmen der Durchsichtung beschlagnahmten Zettel (Bl.160 ff. d. A.) vermochte die Zeugin im Rahmen der In-Augenscheinnahme in der Hauptverhandlung zu

identifizieren. Die von ihr eingenommenen Gelder vermochte sie nicht mehr in konkreten Summen zu beziffern, für ihre Dienstleistungen habe sie aber zwischen 100,00 und 150,00 Euro erhalten. Dass der Zeugin hier lediglich noch Schätzungen hinsichtlich der Gesamtsummen möglich waren, erschüttert die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben nicht, da keine überspannten Anforderungen an die Erinnerungsfähigkeit einer – jugendlichen – Zeugin gestellt werden dürfen, sie angemessen bemüht war, Beträge zu benennen und die Taten bereits einige Zeit zurücklagen.

Des Weiteren bestätigte St die Anbahnung des Kontakts der Angeklagten mit ihrer Freundin B und stützt mit ihren Angaben die Einlassung der Angeklagten.

Darüber hinaus vermochte sie detaillierte Angaben zum Interesse des Angeklagten C an ihrer Freundin B zu machen, die insbesondere auch das Kennenlernen des C und der B betreffen. Da sie gut mit B befreundet war, konnte sie weiterhin deren Gefühlsleben, insbesondere deren Verliebtheit in C, anschaulich darstellen und berichtete, dass B von C geschwärmt habe. St erläuterte sodann auch die ersten Freierkontakte der B, bei welchen sie anwesend war und die unerfahrene B angeleitet habe. Sie konnte sich insofern auch noch gut daran erinnern, dass sie selbst keinen Oralverkehr bei Freiern angeboten und ausgeübt habe, B allerdings schon.

Den Umgang mit den eingenommenen Geldern – insbesondere das Niederlegen in der Kommode und auf dem Süßigkeitentisch – bestätigte St ebenfalls und konnte auch berichten, wie die Angeklagten dieses nach den Prostitutionshandlungen teilweise in ihrer Anwesenheit zählten und aufteilten. Dass sie letztlich I zu einem größeren Anteil an den Einnahmen verhalf, indem sie C vorspiegelte, an sie selbst solle auch ein Drittel ausgezahlt werden, begründete sie wiederum schlüssig mit ihrer Liebe zu dem Angeklagten I. Auch ihr Entschluss, weiterhin der Prostitution nachzugehen, obwohl sie eigentlich aufhören wollte, fußte nach ihren Angaben auf ihrer Liebe sowie der Angst I zu verlieren. Auch diese Begründung vermag die Kammer aus Sicht einer 15-jährigen, die zu dem Angeklagten I aufschaute und in ihn verliebt war, durchaus nachzuvollziehen und hält sie für uneingeschränkt glaubhaft.

Dass C an ihren Prostitutionstätigkeiten bzw. den Einnahmen nach der Durchsuchung Ende März 2021 nicht mehr beteiligt war, bestätigte St und stützt somit seine dahingehende Einlassung, ohne dass eine übermäßige Entlastungstendenz erkennbar wäre. Sie führte auch aus, im Auto noch fünf Freier auf Veranlassung des Angeklagten I bedient zu haben.

Der Annahme einer insgesamt konstanten und glaubhaften Aussage der Zeugin St steht insofern auch nicht entgegen, dass sie in ihrer ersten polizeilichen Vernehmung angab, C habe aus den Prostitutionshandlungen weder Geld erhalten noch habe er gewusst, dass sie erst 15 Jahre alt

sei. In einer späteren polizeilichen Vernehmung und auch im Rahmen der Hauptverhandlung erklärte sie, dass sie ihn nur habe in Schutz nehmen wollen. Sie habe ihn zu diesem Zeitpunkt falsch eingeschätzt und angenommen, er habe ihr geholfen, das Ganze zu beenden. Sie habe nicht erkannt, dass C sie ebenso wie I ausgenutzt habe; das sei ihr erst später klargeworden. Auch habe C ihr unmittelbar vor ihrer ersten polizeilichen Vernehmung gesagt, sie solle weder ihn noch Bö erwähnen. Auch Bö habe ihr gegenüber gesagt, sie solle C raushalten. Daher habe sie in ihrer ersten polizeilichen Vernehmung auch nicht wahrheitsgemäße Angaben gemacht. Diese Erklärung erscheint der Kammer schlüssig und der Gedankengang für eine Jugendliche durchaus altersgemäß und insofern glaubhaft. St konnte insbesondere noch detailliert berichten, wie sie es letztlich mit der Hilfe von C – durch Behauptung ihre Eltern wüssten nun Bescheid – aus der Beziehung mit I habe lösen können. Für den Wahrheitsgehalt dieser Schilderung spricht vornehmlich auch, dass sie die aggressive Reaktion des I, der das noch bei ihr befindliche Geld habe bekommen wollen, ausführlich schilderte und somit einmal mehr die dominante Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten I hervorhob.

Der Einfluss, den der Angeklagte I auf die St ausübte, wird besonders auch deutlich in einem Telefonat, das I mit ihr führte und in dem er ihr bestimmend gegenübertrat, welches die Kammer in die Hauptverhandlung eingeführt hat. Der mit der Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin St beauftragt **Zeuge PK G** verschriftete das Telefonat, welches in Augenschein genommen wurde und auszugweise folgenden Wortlaut hatte:

„I : Gut, dass du kein Bock drauf hast. Einfach ab jetzt. Wenn jemand was sagt, nein es stimmt nicht. Ich bin so und so alt. I hat gedacht ich bin 20ig. Er wusste nicht wie alt ich wirklich bin. Thema ist gegessen.“

St : Ich mein, es weiß ja eh jeder. Aber joo okay.

I : Scheiß egal. Einfach sobald jemand was sagt, sagst du, du hast.

I immer gesagt, dass du 20 bist. I wusste nicht wie alt du wirklich bist. Und das mit Anschaffen und so stimmt nicht. Fertig.“

Letztlich steht der Glaubhaftigkeit der Angaben der St auch nicht entgegen, dass die Kammer aufgrund ihrer Aussage betreffend den ursprünglich unter Ziffer 46 erhobenen Tatvorwurf (s. unten V. 1.) nicht zu einer Verurteilung gelangt ist, sondern den Angeklagten I insofern freigesprochen hat. Zum einen decken sich die Angaben der Zeugin betreffend die Taten unter II. 1. mit denjenigen der beiden Angeklagten sowie der übrigen vernommenen Geschädigten (es handelt sich hier gerade nicht um eine „Aussage-gegen-Aussage“ Konstellation), zum anderen handelt es sich um völlig verschiedene Delikte, sodass die Glaubhaftigkeit der Angaben nach Auffassung der Kammer nicht erschüttert ist.

Auch die damals 15-jährige Geschädigte **Bö** konnte das Geschehen (insbesondere den sie betreffenden Sachverhalt – oben II. 1. d.) wie festgestellt nachvollziehbar und glaubhaft schildern. Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben.

Sie schilderte ihr Kennenlernen der Angeklagten übereinstimmend mit den Angaben der St sowie mit der Einlassung des C. So berichtete sie auch frei und ohne Scheu über ihre Gefühle für den Angeklagten C sowie ihren ersten Geschlechtsverkehr mit ihm, der auch insgesamt ihr erster gewesen sei. Ebenso bestätigte sie – wie auch die Zeugin St –, dass die Angeklagten ihr junges Alter gekannt hätten.

Ihren ersten Kontakt mit einem Freier erläuterte Bö detailliert und schilderte den Ablauf angemessen sachlich. An diesem Tag sei St in das Badezimmer gegangen, I habe die Wohnung verlassen und C habe zu ihr gesagt, sie werde nun machen, was St mache. Als sie eine Erklärung von ihm forderte, sei er aggressiv geworden und habe gesagt, wenn sie nicht tue, was auch St mache, dann werde etwas passieren. Sie sei überrascht und verängstigt gewesen, habe nicht gewusst, was er von ihr verlange; er habe ebenfalls die Wohnung verlassen. Sodann sei ein fremder Mann in die Wohnung gekommen, St sei aus dem Badezimmer gekommen und habe sich ausgezogen, sich zu dem Mann begeben und mit diesem Geschlechtsverkehr gehabt. Er habe sie sodann aufgefordert, sich ebenfalls auszuziehen und zu ihnen zu kommen; St habe sie darin bekräftigt. Sie habe unter Schock gestanden und die Anweisungen befolgt und habe ebenfalls Geschlechtsverkehr mit diesem Mann ausgeübt. Auch wenn sie hiernach geschockt gewesen sei, habe sie in der Folge aus Gründen ihrer Verliebtheit in C die Prostitution – später auch allein ohne St – fortgesetzt und bezifferte die Anzahl der Freier von März bis Ende April mit etwa 10 bis 15. Hinsichtlich der Anbahnung der Freier-Kontakte über die verschiedenen Internetportale und Chats bestätigte sie die Angaben des Angeklagten C, die sich überdies mit denjenigen der Zeugin St decken, obwohl sie auch angab, die konkreten Chats selbst nicht gesehen zu haben. Erst in der Zeit in N, habe C ihr Chats gezeigt und auch Zettel geschrieben.

Dass sie nach dem Zerwürfnis der beiden Angeklagten und dem Umzug des C nach N sich nur noch für diesen prostituierte gab sie übereinstimmend mit der Einlassung beider Angeklagter an, weshalb die Kammer diesen Teil der Einlassung der Angeklagten ebenfalls für glaubhaft hält. Bö gab an, in der Zeit in Neustadt für C, etwa 90 bis 100 Freier bedient zu haben, wobei ihr die genaue Benennung der Anzahl – für die Kammer nachvollziehbar – nicht mehr möglich war. Hervor hob sie den teilweise auch ungeschützten Geschlechtsverkehr – für den die Freier 200,00 € bezahlt hätten –, der explizit auf Wunsch des C erfolgt sei, und aus dem letztlich die Infektion mit Chlamydien resultierte. Dass sie sich tatsächlich mit der Geschlechtskrankheit infizierte

vermochte die Kammer – die jedoch an der Schilderung bereits keinerlei Zweifel hatte – aufgrund des in die Hauptverhandlung eingeführten Befundbriefes (Bl. 2048 f. d. A.) zu überzeugen. Hinsichtlich der in N von Bö bedienten Freier ist die Kammer zu Gunsten des Angeklagten C von der niedrigeren seitens der Zeugin benannten Anzahl an Freiern, nämlich neunzig Freiern, ausgegangen.

Ihre Motivation, die Prostitution fortzuführen, obwohl sie eigentlich habe aufhören wollen, begründete Bö mit ihrer fortdauernden Liebe für C sowie der Tatsache, dass sie seinen Bekundungen, dass er sie ebenfalls liebe, geglaubt habe. Die Kammer hält es insofern auch für durchaus plausibel, dass der Angeklagte C – wie er in der Hauptverhandlung bekundete – tatsächlich Gefühle für Bö hegte. Dennoch vermag dies nichts an der Überzeugung der Kammer zu ändern, dass C die Verliebtheit der Geschädigten kannte und ausnutzte, um sie zur Aufnahme und Fortführung Prostitution zu bewegen.

Hinsichtlich der eingenommenen Summen bestätigte sie die Angaben der St sowie im Ergebnis auch die Angaben des Angeklagten C. Weiter führte sie – die Einlassung des C bestätigend – aus, dass er ihr lediglich Zigaretten und hin und wieder Kleidung gekauft sowie das Taxi für die Heimfahrt bezahlt habe.

Die Kammer hat insgesamt keine Veranlassung, der Aussage der Geschädigten Bö keinen Glauben zu schenken. Sie berichtete sachlich und ohne jegliche Belastungstendenz. Sie räumte frei Erinnerungslücken ein, welche nach über einem Jahr zwanglos nachvollziehbar sind, wenn es um die genaue Anzahl der Freier oder die Bezahlung ging. Sie konnte aber die etwaige Anzahl der Freier und die durchschnittliche Bezahlung nennen. Weiter konnte sie ihre Aussage auch durch Angaben zum Randgeschehen und den äußeren Umständen bekräftigen, wie das Kennenlernen beider Angeklagten, sowohl ihr als auch das Verhältnis der St zu diesen und zum Verhältnis der Angeklagten untereinander.

Ebenfalls die damals 15-jährige Geschädigte **B** bestätigte den oben unter II. 1. festgestellten Sachverhalt, insbesondere die sie selbst betreffende Tat **II. 1. c**.

Sie schilderte übereinstimmend mit St und den Angeklagten die Phase des Kennenlernens in der Wohnung des C und konnte auch von den Gefühlen ihrer Freundin St dem I gegenüber berichten und so deren Angaben bestätigen.

Den Ablauf der Anbahnung der Prostitution ihrer Person, insbesondere zunächst die Beschränkung auf „Handjobs“ bestätigte sie, wie von C eingeräumt und führte näher zu den ersten gemeinsam mit St bedienten Freiern aus. Dass sie später mit den Freiern alleine auch

Oral- und Geschlechtsverkehr habe ausführen müssen, räumte sie offen ein, konnte sich aber an die genaue Anzahl nicht mehr erinnern; jedoch gab sie an, es seien über fünfzehn Freier gewesen. Die Zahl von fünfzehn Freiern führte auch der Angeklagte C aus, sodass die Kammer zu Gunsten der Angeklagten diese Anzahl als Gesamtzahl der von B bedienten Freier zugrunde gelegt hat.

Auch die Kommunikation der Angeklagten mit den Freiern über Chats vermochte sie zu bestätigen, nachdem ihr einmal ein Freier einen Chat gezeigt hatte, in dem von Oralverkehr geschrieben worden sei, den sie ursprünglich habe ablehnen wollen. Diese Situation schilderte sie so konkret, dass die Kammer keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben hegt.

B bestätigte das von den Angeklagten sowie den Zeuginnen St und Bö geschilderte Vorgehen betreffend das von den Freiern gezahlte Geld (Ablage in der Kommode oder auf dem Beistelltisch). Hinsichtlich ihrer eigenen Bezahlung durch die Angeklagten revidierte sie ihre bei der Polizei getätigte Aussage, I habe 100 % des Geldes behalten und räumte ein, letztlich insgesamt 300,00 Euro erhalten zu haben. Die Angabe bei der Polizei sei „dumm daher gesagt“ gewesen. An der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben insgesamt vermag dies für die Kammer nichts zu ändern, bestätigte B doch insgesamt sämtlich die Angaben der Angeklagten. Der Preis habe bei 100,00 Euro für jede Dienstleistung gelegen.

Auch die Handlungen der Bö für die beiden Angeklagten konnte B als ihre Freundin zumindest vom Hörensagen bestätigen und darüber hinaus insbesondere auch, dass Bö in C verliebt gewesen sei. Bö habe ihr gegenüber explizit als Motivation für die Prostitution erwähnt, ihm aufgrund seiner schlechten finanziellen Verhältnisse helfen zu wollen.

Der Glaubhaftigkeit der Aussage der B steht insbesondere nicht entgegen, dass sie sich im Rahmen ihrer ersten polizeilichen Vernehmung von den Prostitutionshandlungen ausnahm. Im Rahmen der Hauptverhandlung gab sie an, sie habe sich nur als Zeugin gesehen, man habe ja noch nichts von ihrer Beteiligung gewusst. Sie habe nicht gewollt, dass ihre Eltern etwas hiervon erfahren; es sei ihr unangenehm gewesen. Dieser Gedankengang ist durchweg nachvollziehbar und plausibel und vermag die Änderung im Aussageverhalten logisch zu erklären. Erst als B erfahren habe, dass St oder Bö auch von ihr gegenüber der Polizei erzählt hätten, habe sie in der weiteren Vernehmung ihre eigenen Prostitutionshandlungen eingeräumt. Aber auch hier habe sie aus Scham versucht, so wenig wie möglich über sich preiszugeben, habe auch die Anzahl der Freier heruntergespielt und habe nicht angeben wollen, dass sie auch Geschlechtsverkehr ausgeübt habe. Im Rahmen der Hauptverhandlung gab sie an, dass sie nunmehr die Wahrheit gesagt habe und auch wolle, dass die Angeklagten bestraft werden. Einen übermäßigen Belastungseifer vermochte die Kammer bei der Zeugin nicht zu erkennen, auch wenn sie sich eine Bestrafung der Angeklagten wünschte; ist dieser Wunsch doch aus Sicht des

minderjährigen Opfers, das noch heute unter den psychischen Folgen leidet, letztlich nachvollziehbar. Dass sie in ihrer Art der Darstellung der Ereignisse eher sachlich und wenig emotional imponierte, schreibt die Kammer ihrer eher verschlossenen und auf einer zum Schutz errichteten Fassade zu, die aber letztlich auf eine im Kern unsichere Persönlichkeit der Zeugin hindeutet, sie aber keineswegs weniger glaubwürdig macht.

Zuletzt bestätigte auch die damals 19-jährige Geschädigte **SS** den oben unter **II. 1. a.** festgestellten Sachverhalt.

Sie erläuterte, wie sie die Angeklagten kennenlernte – über W – und offenbarte auch ihre sexuellen Kontakte mit dem Angeklagten C. Sie bestätigte auch den von dem Angeklagten C geschilderten Ablauf der Prostitutionsanbahnung sowie den Ablauf der Treffen mit den Freiern, wobei sie sich auf „Handjobs“ beschränkte. Inwiefern sie tatsächlich von den Angeklagten, insbesondere C, bedroht wurde, die Prostitution aufzunehmen, konnte sie im Rahmen der Hauptverhandlung nicht mehr konkret erinnern. So war es ihr insbesondere nicht mehr möglich zu erläutern, womit ihr gedroht worden sein soll. Die rein vage Behauptung ist insofern für die Überzeugung der Kammer nicht ausreichend.

Hinsichtlich der Bezahlung räumte sie ein, die Hälfte des eingenommenen Geldes von den Angeklagten ausgezahlt bekommen zu haben, wie es auch die Angeklagten geschildert hatten. Die andere Hälfte sei zwischen den Angeklagten aufgeteilt worden.

Insgesamt ist auch die Aussage der Geschädigten SS glaubhaft. Eine Belastungstendenz oder ein Hang zur Dramatisierung waren nicht zu erkennen. Vielmehr gab sie an, dass es ihr heute gut gehe und ihr bereits schlimmeres im Leben passiert sei. Insbesondere C habe sich bei ihr entschuldigt, diese Entschuldigung habe sie angenommen. Auch gab sie an, dass sie keine Bestrafung der Angeklagten möchte, „jeder mache mal Fehler“. Gerade diese Aussage im Rahmen der Hauptverhandlung steht einer Belastungstendenz diametral entgegen und spricht für die Glaubwürdigkeit der Zeugin.

Die festgestellte Vorgehensweise der Angeklagten betreffend die Prostitution der Geschädigten wird auch bestätigt durch die Angaben der weiteren Zeuginnen, die selbst nicht für die Angeklagten tätig wurden.

So bestätigte die Zeugin **W**, die zu Beginn des Jahres 2021 eine Beziehung mit I führte, dass St, Bö – die ihr nur unter dem Spitznamen ... bekannt sei – und B für die Angeklagten die Prostitution ausgeübt hätten. Diese Kenntnisse habe sie durch Erzählungen der St sowie der Angeklagten selbst, bei denen sie sich vielfach aufgehalten habe. Von dem Gespräch, in dem C Bö zur Prostitution aufgefordert hatte, vermochte sie aus eigenem Erleben zu berichten, weil sie

zu diesem Zeitpunkt in der Wohnung anwesend gewesen sei. So habe sie auch die Kommunikation der Angeklagten mittels der Chats und Internetportale mitbekommen. Übereinstimmend mit der Zeugin St identifizierte auch sie im Rahmen der Hauptverhandlung bei Inaugenscheinnahme zwei der von den Angeklagten verwendeten Zettel für die Freierzuordnung (Bl.160 ff. d. A.). Ebenso gab sie an, ihr sei bekannt gewesen, dass St einerseits in I und B andererseits in C verliebt gewesen seien. Hinsichtlich B erläuterte sie, von dieser selbst von der Prostitution erfahren zu haben und sich sogar einmal im Badezimmer der Wohnung mit den beiden Angeklagten aufgehalten zu haben, während B einen Freier in der Wohnung empfangen habe.

Die Angaben der W betreffend die Prostitution waren weder belastend noch entlastend gefärbt und die Kammer hatte keinerlei Anhaltspunkte an der Glaubhaftigkeit zu zweifeln.

Auch die damals 15-jährige Zeugin **W**. bestätigte glaubhaft, dass die Angeklagten Mädchen der Prostitution zuführten und konnte sich auch daran erinnern selbst hierzu gefragt worden zu sein. (Der diesbezügliche Tatvorwurf wurde im Rahmen der Hauptverhandlung eingestellt)

Die Angaben der W. stützte auch ihre Mutter, die den Angeklagten neutral gegenüberstehende Zeugin **UW**, die angab von ihrer Tochter sowie deren Freundin K von der Prostitution erfahren zu haben.

Die damals 14-jährige Zeugin **Sch** vermochte die Schilderung der Angeklagten sowie der St zu deren Kennenlernen der Angeklagten aus eigener Anschauung zu bestätigen. Dass sich St letztlich aus Liebe zu I für diesen prostituiert habe, habe sie allerdings erst später von ihr erfahren. Ferner konnte sich die Zeugin daran erinnern, dass sie mit C einmal darüber gesprochen habe, Fußbilder im Internet zu verkaufen und daraufhin I gemeint habe, wenn sie wirklich Geld verdienen wolle, sie ihren Körper verkaufen müsse. Sie habe dies aber letztlich nicht getan. Die Schilderung dieses Gesprächs erschien der Kammer derart detailgetreu, dass sie keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hegt. (Auch der Tatvorwurf hinsichtlich Sch wurde im Rahmen der Hauptverhandlung eingestellt)

Die Zeugin **Ni** erläuterte, W habe ihr zu Beginn des Jahres 2021 erzählt, dass die Angeklagten Mädchen für sich anschaffen ließen und insbesondere St in I verliebt sei und sich deshalb prostituieren würde. Letztlich habe sie selbst sich auch für die Angeklagten prostituiert, wenn auch nur wenige Male, wobei die Planung der Treffen mit den Freiern ihrer Schilderung nach ebenso wie im hier festgestellten Sachverhalt erfolgt sei. Sie habe mit der Prostitution aufgehört, obwohl die beiden Angeklagten sie bedrängt hätten, diese fortzusetzen. Sie habe sodann große Angst vor beiden gehabt und sich massiv bedroht gefühlt, habe etwa ein halbes Jahr ihre Wohnung nicht mehr verlassen. Auch habe sie erfahren, dass I die OS massiv bedroht habe, was

ihr ebenfalls Angst gemacht habe. Erst als sie erfahren habe, dass beide Angeklagte in Haft seien, habe sie aussagen können. Die Kammer hält die Angaben der Zeugin sämtlich für glaubhaft, da sie keine Anhaltspunkte hat, an deren Richtigkeit zu zweifeln. Auch wenn der Sachverhalt hinsichtlich der Zeugin Ni nicht Gegenstand des Verfahrens war, so stellen ihre Schilderungen das Tätigwerden der Angeklagten im großen Teil parallel zu den Vorgängen betreffend die hier Geschädigten dar.

Die Zeugin **OS** gab an, während ihrer Aufenthalte in der Wohnung in B D mitbekommen zu haben, dass junge Mädchen in der Wohnung ein- und ausgegangen seien. Sowohl Ni, die sie aus der Schule seit dem Jahr 2016 kenne, als auch St hätten ihr anvertraut, dass sie für beide Angeklagte anschaffen gegangen seien, St weil sie in I verliebt gewesen sei. Sie selbst sei von I auch gefragt worden, ob sie sich für ihn prostituieren wolle, dies sei im Februar 2021, kurz nach Valentinstag, in der Wohnung des C gewesen. Sie habe abgelehnt. (Auch der diesbezügliche Tatvorwurf wurde im Rahmen der Hauptverhandlung eingestellt)

Die Zeuginnen **KHK'in W**, **KHK'in B**, **KOK'in St** sowie **KOK'in B** wurden neben der Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen der Vernehmungen von den vorbenannten Zeugen als Vernehmungsbeamte zu deren Aussagen vernommen und bestätigten die Richtigkeit dieser. Dass sich I letztlich selbst als „Zuhälter“ bezeichnete, erläuterte der Zeuge **GL**, der angab, der Angeklagte I habe zu ihm und seiner Mutter, der Zeugin **HL** – die dies bestätigte -, am Telefon gesagt, „er mache Zuhältere“. Hiervon vermochte sich die Kammer selbst zu überzeugen. Denn der entsprechende Mitschnitt dieses Telefonats auf dem Mobiltelefon des Zeugen GL wurde im Wege der richterlichen Inaugenscheinnahme in die Hauptverhandlung eingeführt und von den vorbenannten Zeugen sowie dem ebenfalls vernommenen Zeugen **KHK D**, der die entsprechende Niederschrift des Telefonats fertigte (Bl. 386 d. A.), als echt bekundet. Hierin heißt es (auszugsweise):

„I: dass ich Zuhältere mache ... was willst du machen was willst machen

Weitere Person : Ist deine Sache

I : Ist meine Sache, was willst machen. Die Weiber mit denen ich die Sachen mache GL, die kriegen so viele Sachen von mir, so viel die würden nicht mal ein Dreck, ein Dreck für sie interessieren, wen das juckt oder nicht. Die eigenen Eltern von denen.....denen gefällt das sogar, dass die so Sachen machen, weil die mehr Geld machen als die von denen.“

Der Ablauf der Anbahnung der Treffen mit den Freiern sowie die Durchführung der Prostitutionshandlungen selbst werden ferner bestätigt durch die Angaben der Zeugen **Kö**, **BI** und **EI**, die sämtlich als Freier in Erscheinung getreten sind und durch die Kammer neben **GI** und **Lu**

exemplarisch vernommen wurden.

Die Zeugen **Kö, BI und EI** gaben übereinstimmend an, dass sie im Internet über die Online-Plattformen ‚markt.de‘ und ‚quoka.de‘ in Kontakt mit, wie sie angenommen hätten, jungen Frauen gestanden hätten. Der Zeuge Kö konnte auf dem Lichtbild Bl.12 d. Beiakte Az. 5329 Js 27079/22 das Mädchen identifizieren, das ihm gezeigt worden sei, der Zeuge BI auf dem Lichtbild Bl. 23 f. d. Beiakte Az. 5329 Js 27635/22 dasjenige, das ihm gezeigt worden sei. Er sei im Februar oder März 2021 in eine Wohnung in B D gegangen, es sei eine recht kleine Wohnung unter dem Dach gewesen. Dort habe er Geschlechtsverkehr mit der Zeugin St ausgeübt. Auch der Zeuge EI gab an, dass er in eine recht kleine Dachgeschosswohnung in B D – die der Beschreibung nach derjenigen des C entspricht - gegangen sei, um dort sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Kammer hat aufgrund der detaillierten Beschreibung durch die Zeugen keine Zweifel daran, dass es sich dabei jeweils um die Wohnung des Angeklagten C in B D handelte.

Der weiter vernommene Zeuge GI schilderte seine Kontaktaufnahme mit den Angeklagten besonders detailliert, zwar von gewissem Verfolgungseifer getragen und seine eigene Schuld externalisierend, aber dennoch in sich schlüssig. Er gab an, er habe über ‚quoka.de‘ Kontakt zu den Angeklagten aufgenommen, sodann über WhatsApp, wobei er damals der Meinung war, dass er mit einer jungen Frau schreiben würde. Als er am 21.01.2021 eine junge Frau in der Wohnung des C in B D aufgesucht habe, habe er erkannt, dass diese nicht volljährig sei. Er habe ihr etwas Geld dagelassen und ihr gesagt, sie solle damit aufhören. Er habe die Wohnung dann wieder verlassen und etwas später bei der Polizei in B D Strafanzeige erstattet. Der Zeuge konnte auf dem Lichtbild Bl. 79 d. Beiakte Az. 5329 Js 7272/22 das Mädchen identifizieren, dass er in der Wohnung getroffen habe.

Auch der Zeuge **Lu** schilderte die Anbahnung eines Treffens mit einem der Mädchen, das als „Lisa“ in Erscheinung getreten sei über quoka.de und sodann den Kontakt über den Messenger Whatsapp. Der Zeuge Lu war auch derjenige, der Angaben zu einem Treffen in der Wohnung in N in der Str – entsprechend der Feststellungen – machen konnte. Nach den Bekundungen des Zeugen zu Zeit (Winter 2021) und der Mitteilung des Mädchens im Nachgang an ihn, dass sie an einer Geschlechtskrankheit leide, hat die Kammer den Schluss gezogen, dass Lu einer der letzten, wenn nicht sogar der letzte Freier der Bö in N (am 23.12.2021) war. Letztlich vermochte der Zeuge aufgrund des ihm übersandten Schreibens betreffend die Diagnose der Chlamydieninfektion auch den wahren Namen der Bö zu benennen, sodass die Zuordnung eindeutig ist.

Die ebenfalls in der Str in B D wohnenden Zeuginnen **MW, NM und GW** gaben übereinstimmend an, dass sie oftmals junge Mädchen und ältere Männer in das Haus hätten ein- und ausgehen

sehen und sexuellen Handlungen zuzuordnende Geräusche aus der Dachgeschosswohnung gehört hätten. Auch die gegenüber dem Wohnhaus des C in B D in einer Pizzeria arbeitende Zeugin **SSc** bekundete, ihr sei aufgefallen, dass mehrere Männer einzeln, meist zwischen 18:00 und 19:00 Uhr das Gebäude betreten hätten. Auch wenn keine der Zeuginnen eindeutig bestätigen konnte, dass es zu Prostitutionshandlungen in der Wohnung des C gekommen ist, untermauern ihre Wahrnehmungen doch jedenfalls die Einlassungen der Angeklagten, da sie mit diesen zweifelsfrei in Einklang zu bringen sind.

Die Einlassungen der Angeklagten werden weiter gestützt durch die Angaben des Zeugen **KHK K**, der im Rahmen der Auswertung der Inserate auf ‚markt.de‘ und ‚quoka.de‘ auf eine Mobilfunknummer stieß, die der Angeklagte I selbst im Rahmen eines anderen Strafverfahrens bei der Polizei als Kontakt angegeben hatte. Dies lässt den Schluss zu, dass es gerade I war, der die Annoncen schaltete.

Die Art und Weise der Kommunikation mit den Freiern wird bestätigt durch die Angaben der Zeugin **POKin S.**, die das Mobiltelefon Asservat 6, sichergestellt anlässlich der Durchsuchung am 18.03.2021 in der Wohnung des C, ausgewertet und hierauf 122 eingespeicherte Kontakte festgestellt hat. Sie konnte einzelne Kontaktnamen benennen (z. B. „Hans“, „Patte ohne“, „Stammgast“) und vielfache Chats mit diesen Kontakten erläutern. Anhand der Auswertung einer auf diesem Mobiltelefon gesicherten DNA-Spur (Abrieb) konnte der Angeklagte C als Spurenverursacher festgestellt werden (Behördengutachten Bl.197 ff. d. A.). Es handelte sich um eine Mischspur mit Hinweisen auf das Vorliegen von DNA von mindestens zwei Personen, die mit 16 STR-Merkmalssystemen ausgewertet wurde, wobei eine Übereinstimmung des Hauptmerkmalsprofils mit den DNA-Merkmalen des Angeklagten C mehr als 30 Milliarden wahrscheinlicher einzuordnen ist als mit denjenigen einer unbekanntenen, mit dem Angeklagten nicht verwandten Person (Likelihood-Quotient). Ohnehin hatte der Angeklagte eingeräumt, dass es sich um ein sogenanntes „Freier-Handy“ handelte und es von ihm genutzt wurde. Die Auswertung eines weiteren Mobiltelefones (Asservat 08, auch sichergestellt anlässlich der Durchsuchung am 18.03.2021 in der Wohnung des Angeklagten C) durch die Zeugin **KHKin B** ergab – wovon diese in der Hauptverhandlung berichtete -, dass auch dieses Handy zum Kontakt über „markt.de“ und „quo-ka.de“ verwendet wurde.

Nach alledem ist die Kammer davon überzeugt, dass sich der Sachverhalt, wie unter II. 1. festgestellt, zugetragen hat und die Einlassungen der Angeklagten diesbezüglich glaubhaft sind.

b.

Der Angeklagte I hat zu dem ihm zur Last gelegten Geschehen unter **II. 1. e.** zum Nachteil der K

von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht bzw. sich letztlich nur dahingehend eingelassen, er habe sie lediglich von weiteren Selbstverletzungshandlungen abhalten wollen. Er wird jedoch dennoch überführt aufgrund der Angaben der Geschädigten K, ihres Vaters I K sowie des Mitangeklagten C.

K schilderte das Geschehen in der Hauptverhandlung wie festgestellt. Ihre Angaben sind nach Auffassung der Kammer unter Anwendung vernehmungstechnischer Erkenntnismethoden durchweg als glaubhaft anzusehen, weil sie mehrere so genannte Realitätskriterien aufweisen, während sogenannte Warnsignale für eine unrichtige Aussage fehlen.

Zum einen hat die Zeugin das Geschehen konstant – und nur mit geringen Abweichungen – über mehrere Vernehmungen hinweg geschildert, wovon sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme der polizeilichen audiovisuellen Vernehmungsaufnahmen sowie durch Vorhalt der polizeilichen Vernehmungsprotokolle überzeugt hat. Im Rahmen der Aussagenentstehung ist dabei entscheidend zu beachten, dass K den Vorfall erstmals eher beiläufig im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung am 09.11.2021 – in deren Fokus die Prostitutionstaten standen – erwähnte, die vernehmende Beamtin hierauf nicht näher einging, und sodann erst in der nächsten Vernehmung am 22.04.2022 detaillierter auf den Vorgang eingegangen wurde.

Eine Belastungstendenz oder ein Hang zur Dramatisierung waren nicht zu erkennen. So hielt die Zeugin das Geschehen in ihrer Darstellung konstant eher klein, sprach von einem „kleinen Streit“ und versuchte das Handeln des Angeklagten I sogar zu rechtfertigen. Sie schilderte zum Hintergrund des Übergriffs durch den Angeklagten I, es sei ein Streit vorausgegangen, da sie ihren Exfreund habe treffen wollen, obwohl sie sich in der Vergangenheit wegen diesem an den Armen „geritzt“ habe. Sie gab an, dass sie annehme, der Angeklagte I habe sie mit dem Kopf gegen das Waschbecken geschlagen, um sie von diesem Treffen abzuhalten und vor weiteren Selbstverletzungen zu schützen; sicher sei sie sich jedoch nicht. Dieses Aussageverhalten ist nach Auffassung der Kammer damit zu erklären, dass das Verhältnis der K, die den Angeklagten I lange Jahre kennt und deren Vater mit demjenigen des Angeklagten I gut befreundet ist, zu I ein nahezu geschwisterliches ist. Für eine bewusste Falschbelastung besteht weder ein ersichtlicher Grund noch ein Motiv. Das eher entlastende Aussageverhalten wird insbesondere auch dadurch deutlich, dass die Zeugin die Verletzungsfolgen eher bagatellierte. Sie gab an, sie habe weder geblutet noch habe sie einen Arzt aufsuchen müssen; sie habe lediglich Kopfschmerzen erlitten, die am folgenden Tag „eigentlich“ wieder weg gewesen seien. Dass sie die Schmerzen in der Hauptverhandlung insofern geringer einschätzte als noch im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmung ist aufgrund des Zeitablaufs psychologisch erklärbar. Dies umso mehr, als es der Zeugin sichtlich unangenehm war, über den Vorfall – auch wegen der Freundschaft der Väter

untereinander – zu sprechen und sie angab, große Angst zu haben. Die Angaben der Zeugin K bleiben auch vor dem Hintergrund nachvollziehbar und schlüssig, dass sich zwischen Toilette, auf der die Zeugin gesessen hat, und Waschbecken ein Handtuchhalter aus Metall befand. Die genaue Sitzposition der Zeugin auf der Toilette sowie die Schwungrichtung des Kopfes in Richtung des Waschbeckens ließ sich aufgrund fehlender Erinnerung in den Einzelheiten der Zeugin nicht mehr bis ins letzte Detail rekonstruieren. Insofern ist es auch erklärlich, dass die Zeugin auf vehemente Nachfrage der Verteidigung angab, es könne auch sein, dass sie mit dem Kopf gegen die Metallstange geknallt sei. Dies ist aufgrund des Zeitablaufs sowie der durchaus traumatisierenden Wirkung des Handelns des Angeklagten und der damit einhergehenden Ausnahmesituation für die Zeugin psychologisch zu erklären. Dies ändert jedoch nichts an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben, dass der Angeklagte ihren Kopf nahm und in Richtung des Waschbeckens schlug, sodass sie eine Beule am Kopf erlitt. Es erscheint dabei unter Hinzuziehung der Lichtbilder der Wohnung des Angeklagten C (Bl.150 ff. d. A.), die die Kammer in Augenschein genommen hat, durchaus plausibel, dass der Kopf der Zeugin zunächst die Metallstange streifte und sodann das Waschbecken berührte. Jedenfalls aber schließt es den festgestellten Geschehensablauf in keiner Weise aus.

Umstände, die Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit der Zeugin begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Angaben der K werden gestützt durch die Aussage ihres Vaters, des Zeugen **K**, dem sie sich nach dem Vorfall anvertraute. Er bestätigte, dass seine Tochter ihm eine deutlich sichtbare Beule am Kopf gezeigt habe und konnte sich an ihre Schilderung hierzu erinnern. Er berichtete über seine Empfindungen nach der Schilderung, insbesondere, dass er seiner Tochter geglaubt habe und erschrocken gewesen sei. An der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen K bestehen für die Kammer keine Zweifel. Den insofern im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung aufgetretenen Widerspruch betreffend ein Telefonat mit dem Angeklagten I konnte er glaubhaft ausräumen. Er erläuterte zunächst, da er sowohl den Angeklagten I als auch dessen Vater kenne, habe er keine Anzeige bei der Polizei machen wollen. Vielmehr habe er mit dem Angeklagten sprechen wollen. Indes habe er ihn telefonisch nicht erreichen können; kurz darauf sei I verhaftet worden. Noch im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung hatte er angegeben, er habe mit dem Angeklagten I tatsächlich telefoniert und mit ihm über den Vorfall gesprochen. Im Rahmen der Hauptverhandlung stellte er nun klar, dass er damals bereits gegenüber seiner Tochter behauptet habe, er habe den Angeklagten angerufen und mit diesem gesprochen. Dies habe er in seiner polizeilichen Vernehmung wiederholt, obwohl es nicht richtig sei. Nun sage er aber die Wahrheit. Dieses Aussageverhalten ist aus Sicht eines Vaters, der möglicherweise seine Tochter mit der Klärung der Angelegenheit beruhigen wollte, durchaus erklärbar.

Letztlich werden die Angaben der K auch gestützt durch die Einlassung des Angeklagten **C**. Er gab an, dass die Zeugin K an einem Tag allein mit dem Angeklagten I in seinem Badezimmer gewesen sei und er beobachtet habe, dass sie „heulend“ aus diesem herausgekommen sei und sodann seine Wohnung verlassen habe. Er gab an, dass dies an dem Tag geschehen sei, als die Zeugin dem Angeklagten I und ihm erzählt habe, dass sie zu ihrem Exfreund gehen wolle. Da sich die Zeugin aufgrund der Beziehung zu ihrem Exfreund bereits „geritzt“ habe, seien der Angeklagte I und er sauer auf die Zeugin gewesen. Während er der Zeugin lediglich gesagt habe, dass er dies nicht gut finde, habe der Angeklagte I, weil auch der den Vater der Zeugin K gekannt habe, den „großen Bruder gespielt“ und habe auf sie eingeredet. Zwar habe er nicht mitbekommen, was im Badezimmer geschehen sei. Aber zu einem späteren Zeitpunkt habe K ihm erzählt, dass der Angeklagte I ihren Kopf gegen das Waschbecken geschlagen habe. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte C den I in diesem Punkt zu Unrecht belasten sollte, sind für die Kammer nicht ersichtlich. Insbesondere ließen seine Angaben in der Hauptverhandlung – im Gegensatz zu denjenigen noch im Ermittlungsverfahren – keine Tendenzen erkennen, von seiner eigenen Beteiligung, insbesondere an den Prostitutionstaten abzulenken und Verantwortung auf I abzuwälzen.

Nach alledem ist die Kammer überzeugt, dass sich das Geschehen, wie unter **II. 1. e.** dargestellt, zugetragen hat.

c.

Auch hinsichtlich des Geschehens zum Nachteil der W, unter **II. 1. f.**, hat I von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Er wird jedoch dennoch überführt aufgrund der Angaben der Geschädigten W, ihrer Mutter StW, des behandelnden Arztes P, des Sachverständigen D sowie dem gem. §§ 249, 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO verlesenen Arztbericht vom 07.02.2022 und den in Augenschein genommenen Röntgenaufnahmen der Geschädigten W.

W schilderte das Geschehen am 07.02.2022 wie festgestellt. Ihre Angaben hält die Kammer umfänglich für glaubhaft, da auch sie mehrere sogenannte Realitätskriterien aufweisen, während so genannte Warnsignale für eine unrichtige Aussage fehlen.

Die Zeugin hat das Geschehen konstant und in sich stimmig geschildert. Zudem ist die Aussage in ihrem Kern- und ihrem Randbereich durch die Wiedergabe zahlreicher Details geprägt. So hat sie nicht nur den Ort, Ablauf und Inhalt ihres Streitgesprächs mit dem Angeklagten I, sondern auch ihre diesbezüglichen Empfindungen, insbesondere die Angst vor dem ihr gegenüber aggressiv aufgetretenen Angeklagten, erkennbar als Wiedergabe eigenen Erlebens beschrieben. Auch den sodann erfolgten und unter **II. 1. f.** festgestellten Faustschlag hat sie glaubhaft und detailreich geschildert. Ferner erläuterte sie anschaulich die Situation vor dem Streit, als man

sich körperlich nochmals nähergekommen sei sowie das sich dem Schlag anschließende Geschehen, den Weg zum und die Untersuchung im Krankenhaus sowie ihre körperlichen Beschwerden. Zwei Freunde hätten sie ins Krankenhaus gefahren und sie sei geröntgt worden. Sie war dabei auch imstande, ihre Angaben auf Nachfrage konstant und ohne Zögern zu erweitern.

Eine Belastungstendenz oder ein Hang zur Dramatisierung waren nicht zu erkennen. Insbesondere gab sie an, sie habe dem Angeklagten I, der ihr damaliger Freund gewesen sei, kurz nach dem tätlichen Angriff vergeben und habe auch keinen Strafantrag stellen wollen. Zum eigentlichen Geschehen konnte die Zeugin glaubhaft schildern, dass es zwischen ihr und dem Angeklagten I zum Streit kam, da sie über WhatsApp auch mit anderen Jungs in Kontakt stand. Solche Streitereien habe es auch zuvor gegeben, wobei der Angeklagte I allerdings bislang niemals handgreiflich geworden sei. Die Zeugin räumte ein, dass es sodann zu gegenseitigen Beschimpfungen gekommen sei, sie den Angeklagten I mithin auch verbal angegangen sei, und belastete so auch sich selbst. Dann habe I während des Streitgesprächs unvermittelt mit der Faust in ihr Gesicht geschlagen und ihre Nase getroffen. Die Zeugin konnte im Rahmen der Hauptverhandlung deutlich zeigen, wo sie der Schlag auf der linken Gesichtshälfte und Nase getroffen habe. Sie sei geschockt gewesen, habe nur noch schwarzgesehen und es habe „richtig weh getan“. Angesprochen auf ihre polizeiliche Vernehmung, in der sie noch geschildert hatte, dass sie auch mit dem Kopf gegen den Türrahmen gestoßen worden sei, gab sie an, dass sie sich hieran nicht mehr richtig erinnern könne, dass es wohl nicht so schlimm gewesen sei. Nach dem Schlag habe sie den Angeklagten lautstark aufgefordert, ihre Wohnung zu verlassen. Aufgrund des wegen der Auseinandersetzung entstandenen Lärms habe sodann ihre im Stockwerk über ihr lebende Mutter, die Zeugin SW, ihr eine WhatsApp geschrieben und gefragt, ob „alles in Ordnung sei“, was sie bejaht habe. Als ihre Mutter wenig später dennoch heruntergekommen sei, um nach ihr zu sehen, habe der Angeklagte I bereits die Wohnung verlassen gehabt.

Der Annahme einer konstanten und glaubhaften Aussage der Zeugin W steht auch nicht entgegen, dass sie in ihren ersten polizeilichen Vernehmungen keine Angaben über den tätlichen Angriff des Angeklagten I tätigte. Sie gab im Rahmen der Hauptverhandlung überzeugend an, dass sie anfangs aufgrund ihrer Angst vor dem Angeklagten mit Blick auf dessen gewalttätigen Ausbruch keine Angaben gemacht habe. Erst anlässlich der letzten polizeilichen Vernehmung, als ihr mitgeteilt worden sei, dass beide Angeklagte nun in Untersuchungshaft seien und sie nichts zu befürchten habe, habe sie sich getraut, die Wahrheit zu sagen. Zuvor habe sie um ihre Familie und sich Angst gehabt. Diese Erklärung erscheint der Kammer plausibel.

Umstände, die Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit der Zeugin begründen könnten, sind

auch bei W nicht ersichtlich. Ihre Angaben werden gestützt durch die glaubhafte Aussage ihrer Mutter und Zeugin **SW**, die angab, dass ihre Tochter eine Beziehung mit dem Angeklagten I gehabt habe, dass dieser des Öfteren, so auch in der Tatnacht, bei ihrer Tochter übernachtet habe und er sie in das Gesicht geschlagen habe. Sie sei von dem Lärm aus dem Zimmer ihrer Tochter wach geworden und habe sie per WhatsApp angeschrieben, „ob alles in Ordnung sei“, was sie bejaht habe. Da sie ihre Tochter habe weinen hören, sei sie nach unten zu ihr gegangen und habe gesehen, dass sie sich ihre Nase mit beiden Händen festgehalten habe. Der Angeklagte I sei nicht mehr in der Wohnung gewesen. Ihre Tochter sei sodann ohne ihr Wissen in das Krankenhaus gegangen und habe sie erst später hierüber informiert. Sie habe am nächsten Tag bei der Polizeiinspektion in B D den Angeklagten I wegen Körperverletzung zum Nachteil ihrer Tochter angezeigt. Diese Angaben decken sich – auch in Details – mit denjenigen der W. Die Zeugin berichtete auch davon, dass die Nase ihrer Tochter im Nachgang leicht geschwollen gewesen sei.

SW berichtete sachlich und ohne besonderen Belastungseifer von dem Vorfall, wenn sie ihn auch nicht als direkte Augenzeugin beobachten konnte - und erschien der Kammer umfassend glaubwürdig.

Die Feststellungen zu den Verletzungen der W basieren auf der Aussage des sie behandelnden Arztes **P** und dem Sachverständigengutachten des Arztes **D** sowie den eigenen Angaben der Geschädigten.

In dem von dem sachverständigen Zeugen **P** unterzeichneten und im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen Arztbericht vom 07.02.2022 (Bl.673 ff. d. A.) kommt dieser zu der Diagnose einer Schädel- und Gesichtsprellung sowie einer Nasenbeinfraktur. Im Rahmen der Hauptverhandlung gab er glaubhaft und überzeugend an, die Geschädigte W sei kurz nach Mitternacht in Begleitung im Krankenhaus erschienen und habe erklärt, sie sei von einem Ex-Freund geschlagen worden. Sie sei sehr aufgeregt gewesen. Aufgrund ihrer Schmerzen im Nasenbereich und des Verdachts einer Fraktur habe man sie geröntgt. Der Zeuge P gab weiter an, dass er nicht mit letzter Sicherheit sagen könne, ob es sich um eine Nasenbeinfraktur gehandelt habe, dies könne nur ein Facharzt der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit endgültiger Sicherheit beurteilen, sodass es sich bei der Diagnose im Entlassbericht nur um einen Verdacht gehandelt habe (eine Fachabteilung für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde existiert im Krankenhaus B D nicht).

Der hierzu befragte Sachverständige **D** konnte allein aufgrund der Röntgenaufnahmen des Schädels der Geschädigten W keine Nasenbeinfraktur erkennen. Zwar seien die Aufnahmen nicht geeignet, eine Fraktur auszuschließen. Indes könne er auf diesen auch keine eindeutige Fraktur erkennen. Den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen,

die die Kammer geprüft und für glaubhaft befunden hat, schließt sich die Kammer vollumfänglich an. Letztlich steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass es sich tatsächlich um eine durch den Faustschlag hervorgerufene Fraktur gehandelt hat. Zweifelsfrei ist die Kammer jedoch davon überzeugt, dass W durch den Schlag eine Gesichtsprellung mit Schmerzen im Bereich der Nase erlitten hat. Auch W selbst äußerte lediglich, es sei eine Röntgenuntersuchung gemacht worden und sie glaube, die Nase sei angebrochen gewesen. Sicher war sie sich nicht. Die genaue diagnostische Einschätzung durch die medizinisch nicht vorgebildete Zeugin würde ohnehin die Anforderungen an ihre Aussage überspannen. Überzeugend hat sie hingegen geschildert, dass sie ein paar Tage noch Schmerzen gehabt habe und sie auch „mal nicht richtig“ habe atmen können.

Dass ein körperlicher Übergriff des Angeklagten I auf die W letztlich auch mit Blick auf die Persönlichkeit des Angeklagten (wie von der Sachverständigen festgestellt verfügt I über eine niedrige Frustrationstoleranz und Aggressionsschwelle) nicht völlig fernliegend ist, wird auch gestützt durch die Einlassung des Mitangeklagten C. Er gab an, I sei oftmals aggressiv gewesen und zwischen ihm und W sei es bereits in seiner Wohnung in B D einmal zu einer körperlichen Auseinandersetzung – wenn auch nicht mittels Schlägen - gekommen, in deren Verlauf er (C) dazwischen gegangen sei.

Nach alledem hat die Kammer keine Zweifel, dass sich das Geschehen am 07.02.2022 wie unter **II. 1. f.** festgestellt ereignet hat.

d.

Letztlich hat der Angeklagte I auch zu dem Geschehen unter **II. 2.** zum Nachteil des MA von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht. Er wird jedoch dennoch überführt aufgrund der glaubhaften Angaben des Geschädigten MA, der Aussage des Zeugen Sa, der behandelnden Anstaltsärztin Dr. BH, der Verlaufsübersicht vom 9.01.2023 (Bl. 2276-2278 d. A.), des medizinischen Verlaufsboogens (Bl. 28 der Fallakte 2) sowie der in Augenschein genommenen Lichtbildaufnahmen (Bl. 25-27 der Fallakte 2).

Der Geschädigte **MA** gab an, es habe zunächst zwischen ihm und dem Angeklagten I einen Streit wegen der Benutzung einer Playstation gegeben. Im Freizeitraum der Justizvollzugsanstalt sei der Streit sodann eskaliert. I habe ihn gefragt, weswegen er in Haft sei und dass er schlechtes über ihn gehört habe, dass er etwas mit einem Kind gemacht habe. Zu diesem Zeitpunkt seien etwa fünf bis sieben weitere Häftlinge in dem Freizeitraum anwesend gewesen, aber keiner habe ihm geholfen. Der Angeklagte I habe ihn sodann mehrfach mit der Faust ins

Gesicht geschlagen, wodurch er zu Boden gegangen sei. Anschließend hab er ihn noch mehrfach, insbesondere im Bereich der Rippen, getreten, bis er den Rufknopf erreichen und drücken konnte, so dass Beamte in den Freizeitraum kamen und ihn mitgenommen hätten; zurückgeschlagen habe er aus Angst nicht. Sodann habe er dem Beamten von dem Vorfall erzählt und sei untersucht worden; auch seien Fotos seiner Verletzungen angefertigt worden. Er habe noch etwa einen Monat Schmerzen an den Rippen verspürt. Diese Schilderung des Geschehensablaufs ist für die Kammer glaubhaft und in sich schlüssig. Der Zeuge hat in der Hauptverhandlung einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterlassen ohne die geringste Belastungstendenz zu zeigen. Gründe, an der Richtigkeit seiner Schilderung zu zweifeln, vermag die Kammer nicht zu erkennen, insbesondere auch kein Motiv für eine Falschbelastung. Der geschilderte Geschehensablauf steht zudem im Einklang mit dem im Rahmen der Hauptverhandlung auch für die Kammer erkennbaren deutlichen körperlichen Missverhältnis zwischen dem zierlichen Geschädigten und dem ihm überlegenen Angeklagten I.

Die Angaben des MA werden gestützt durch die Angaben des Zeugen **Sa**, Bediensteter der Justizvollzugsanstalt, der am Tattag im Dienst war. Er bestätigte insbesondere die Angabe des Geschädigten, dass sich zwischen fünf und sieben Häftlinge im Freizeitraum befunden hätten. Die genaue Anzahl ließ sich im Rahmen der Hauptverhandlung nicht mehr aufklären. Unter den Häftlingen habe sich jedenfalls aber neben dem Angeklagten I und dem Geschädigten auch der Zeuge MF befunden (s.u.). Dass MA tatsächlich den Rufknopf gegen 17:45 Uhr betätigte, konnte der Zeuge Sa ebenso bestätigen wie den ihm sodann von dem Geschädigten geschilderten Ablauf der Auseinandersetzung. Auch schilderte er, dass der Geschädigte Rötungen im Kopf- und Halsbereich gehabt hätte und sich die Bauchseite gehalten habe. Dies ist mit den von dem Geschädigten MA geschilderten Schmerzen und Verletzungen zwanglos in Einklang zu bringen und bestätigt seine Angaben. Ein Kollege habe den Geschädigten sodann auch der Anstaltsärztin vorgeführt. Letztlich gab der Zeuge Sa an, einige Tage später von einem anderen Häftling, den er nicht mehr namentlich benennen konnte, erfahren zu haben, dass Anlass für die Auseinandersetzung eine Playstation gewesen sein soll. Dies konnte die Kammer letztlich nicht mit völliger Sicherheit aufklären.

Die Angaben des Zeugen Sa sind sämtlich glaubhaft. Er bekundete sachlich über seine Beobachtungen in Bezug auf die Aussagen des MA und dessen Verletzungen, ohne die geringste Belastungstendenz zu zeigen.

Dass MA die festgestellten Verletzungen davontrug ergibt sich überdies aus den Angaben der sachverständigen Zeugin und Anstaltsärztin **Dr. BH**. Sie gab im Rahmen der Hauptverhandlung an, MA sei am Tattag selbst in ihrer Abwesenheit durch eine Sanitäterin der Anstalt behandelt worden. Diese habe in den Verlaufsbogen aufgenommen, dass bei ihm eine

Schwellung und eine Prellmarke erkennbar gewesen sei. Die Zeugin BH selbst habe ihn zwar erst am nächsten Morgen um 7:30 Uhr gesehen. Dennoch gab sie glaubhaft und überzeugend an, MA habe zu diesem Zeitpunkt ein Hämatom unter dem linken Auge am Oberkiefer, einen stark angeschwollenen linken Oberkiefer und rechten Rippenbogen und eine Prellmarke am rechten Thorax gehabt. Auf den ihr vorgehaltenen Lichtbildaufnahmen (Bl.25 ff. d. A. 5329 Js 24571/22), welche die Kammer auch in Augenschein genommen hat, könne sie deutliche Prellmarken erkennen. Auch sei es durchaus plausibel, dass man unmittelbar nach einem Schlag oder Tritt Rötungen erkennen könne. Ebenso sei es keineswegs ungewöhnlich, dass sich ein Hämatom erst im Nachgang entwickle. Jedenfalls war sie sich sicher, dass diese Art von Prellmarken nicht lediglich von einem bloßen Stoß stammen könnten, sondern durch einen Schlag oder Tritt hervorgerufen worden sein müssen; sie bezeichnete dies plastisch als „Handarbeit“. Diese Erläuterungen der Zeugin, die sich in ihrem Arbeitsalltag regelmäßig mit verschiedensten Folgen körperlicher Auseinandersetzungen von Häftlingen konfrontiert sieht, hält die Kammer für uneingeschränkt nachvollziehbar.

Sofern der weiter vernommene Zeuge **MF** den Geschehensablauf abweichend schilderte, vermag die Kammer seinen Angaben keinen Glauben zu schenken. Einzig, dass er während des Vorfalls anwesend war, ergibt sich auch aus den Angaben des Zeugen Sa, der sich an MF konkret erinnern konnte. Im Rahmen seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung gab der Zeuge MF an, er habe sich mit etwa fünf andern Häftlingen in dem Freizeitraum befunden. Dort habe der MA (den er während seiner Vernehmung fortwährend in leicht abwertender Manier als den „kleinen Pakistani“ bezeichnete) einen Streit mit dem Angeklagten I begonnen, es sei wohl um die Verurteilung des MA gegangen, genau wisse er dies aber nicht, da er mit einem anderen Häftling Karten gespielt habe. Jedenfalls habe der Geschädigte MA den I zuerst gestoßen, sodann hätten beide sich hin- und her-„gestumpt“, I habe sich gewehrt, geschlagen habe aber niemand; insbesondere habe es keinen „Faustkampf“ gegeben, der I habe aber „im Kampf dominiert“. Im weiteren Verlauf seiner Aussage und auf gesonderte Nachfrage erwähnte der Zeuge MF sodann, er habe aber auch nicht so genau hingesehen. Der Geschädigte MA sei dann auf den Boden „runter gestumpt“ worden, mehr habe er aber nicht gesehen. Das Ganze habe etwa fünf Minuten gedauert, dann habe irgendjemand den Notrufknopf gedrückt, so dass ein Beamter in den Freizeitraum gekommen sei.

Die Aussage des Zeugen MF ist, soweit sie den Feststellungen unter II. 2. widerspricht, zur sicheren Überzeugung der Kammer durch die weiteren Zeugenaussagen und Beweismittel widerlegt. Insbesondere konnte bei seiner Aussage ein auffälliger und starker Entlastungseifer zu Gunsten des Angeklagten I festgestellt werden. So betonte der Zeuge mehrfach, ohne hierauf von einem der Verfahrensbeteiligten überhaupt angesprochen worden zu sein, dass MA den Streit

begonnen habe, dass dieser zuerst gestoßen habe und dass es keine Faustschläge gegeben habe. Besonders bemerkenswert war insofern die Antwort des Zeugen auf die Frage, ob der Angeklagte I den MA noch attackiert habe, als dieser am Boden lag: „sie meinen, ob er weiter draufgekloppt hat?“ Die Wortwahl in diesem Moment ist völlig unvereinbar mit seiner noch kurz zuvor getätigten Aussage, es habe keine Faustschläge gegeben. Hierauf ging der Zeuge sodann nicht weiter ein, sondern gab nur an, MA sei auf den Boden gestoßen worden, mehr habe er nicht gesehen. Die Angaben des Zeugen waren derart un schlüssig und entlastend gefärbt, dass die Kammer ihnen keinen Glauben schenken konnte. Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass sich der Zeuge letztlich selbst dadurch belastete, dass er angab, ebenso wenig wie die übrigen anwesenden Mithäftlinge bei der Auseinandersetzung eingeschritten zu sein. Die Kammer geht insofern davon aus, dass er sich der Tragweite seiner Angaben schlicht nicht bewusst war. Letztlich liegt der von MF geschilderte Geschehensablauf, insbesondere der Beginn der körperlichen Auseinandersetzung durch MA, auch bereits deshalb fern, weil der schwächliche MA dem I körperlich deutlich unterlegen war.

Nach alledem ist die Kammer überzeugt, dass sich das Geschehen in der Justizvollzugsanstalt wie unter **II. 2.** festgestellt zugetragen hat.

6.

Die Feststellungen zur **Schuldfähigkeit** der Angeklagten sowie zu den Voraussetzungen der Unterbringung gemäß § 64 StGB aus sachverständiger Sicht, auf die unten noch einzugehen sein wird, beruhen auf den Ausführungen der Sachverständigen LI. Die Kammer ist nach eigener Prüfung den gutachterlichen Ausführungen der Sachverständigen LI gefolgt, da sie keine Veranlassung hat, an der Richtigkeit des von ihr gefundenen Ergebnisses zu zweifeln. Die Ausführungen der forensisch erfahrenen Sachverständigen sind widerspruchsfrei und überzeugend. Sie ist bei der Erstattung des Gutachtens auch von zutreffenden Tatsachen ausgegangen und hat ihr Gutachten auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse erstattet. Die Kammer hat insbesondere auch keinerlei Zweifel an der Sachkunde der Sachverständigen.

Die im hiesigen Verfahren tätige Sachverständige verfügt aufgrund ihrer langjährigen und umfangreichen klinischen, gerichtlichen und wissenschaftlichen Erfahrung über die erforderliche fachliche Qualifikation. Sie ist Diplom-Psychologin, Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs und Psychologische Psychotherapeutin. Nachdem sie zehn Jahre lang in einer privaten Suchtklinik für alkohol-, drogen- und medikamentenabhängige Menschen tätig war, arbeitet sie nun seit 25 Jahren im Maßregelvollzug in der Klinik Nette-Gut für Forensische

Psychiatrie. Dort war sie zunächst lange Zeit in der Suchtabteilung tätig und spezialisierte sich sodann auf die Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern. Der Maßregelvollzug sowie die Suchtbehandlung sind ihr somit aufgrund ihrer langjährigen stationären Erfahrung bekannt und sie verfügt hier durch ihre Kenntnis der angewandten forensischen Behandlungskonzepte über überlegenes Wissen.

§ 246a Abs. 1 Satz 2 StPO schreibt zwar für den Fall, dass die Kammer die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt erwägt, die Vernehmung eines Sachverständigen über den Zustand des Angeklagten sowie die Behandlungsaussichten vor, enthält jedoch keine Bestimmung dazu, welcher Fachrichtung der Sachverständige anzugehören hat. Die Auswahl des Sachverständigen liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (§ 73 Abs. 1 StPO) und hat maßnahmenspezifisch zu erfolgen (BGH, Urteil v. 28.06.1994 - 1 StR 140/94; juris). Dies bedeutet, dass der Sachverständige gerade bezüglich der in Betracht kommenden Maßregel (Abs. 1) bzw. Therapieweisung (Abs. 2) über ausreichende Sachkunde verfügen muss. Im Hinblick auf eine Unterbringung nach § 64 StGB ist daher die Beauftragung eines für die Fragen dieser Unterbringung (insbesondere Hang, Gefährlichkeit, Erfolgsaussicht; zumeist wird er sich auch zu den Grundlagen der §§ 20, 21 äußern müssen) psychiatrisch/psychologisch sachkundigen Sachverständigen erforderlich (BGH, Beschluss v. 17. 11. 1999 - 3 StR 305/99, juris; van Gemmeren in MüKo StGB, 4. Aufl., § 64 Rn.99 m. w. N.). Die Vernehmung eines Arztes ist nicht zwingend vorgeschrieben, das Gericht kann auch im Rahmen von § 246a StPO Psychologen oder Kriminologen hinzuziehen, sofern diese über das vorausgesetzte Fachwissen verfügen. Dies ist der Fall, wenn Anknüpfungspunkte der Begutachtung nicht pathologische Umstände sind, etwa im Zusammenhang einer möglichen Anordnung oder des Vorbehalts von Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Trüg/Habetha in MüKo StPO, 1. Aufl., § 246a Rn.19). Im Hinblick auf die Maßregel des § 64 StGB sollte der Sachverständige über Erfahrungen in der stationären Suchtbehandlung verfügen. Im Hinblick auf die erforderlichen Angaben zur Erfolgsaussicht und zur voraussichtlichen Dauer der Therapie sollten möglichst Sachverständige aus den Maßregelvollzugskliniken, die die angewandten forensischen Behandlungskonzepte kennen, beauftragt werden (van Gemmeren in MüKo StGB, 4. Aufl., § 64 Rn.99; Boetticher et al. in NStZ 2019, 553 (563)). Diesen Anforderungen wird die Sachverständige LI vollumfänglich gerecht.

IV.

1.

In rechtlicher Hinsicht stellt sich das Verhalten des Angeklagten **C** in den Fällen **II. 1. a, b, c** und

d als schwere Zwangsprostitution in vier tatmehrheitlichen Fällen (§ 53 StGB), dar. Dies ist strafbar gemäß § 232a Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB in den Fällen II. 1. b, c und d sowie gemäß § 232a Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB in Fall II. 1. a.

Die Begehung erfolgte jeweils aufgrund gemeinsamen Tatplanes und in arbeitsteiliger Ausführung, sodass aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung zweifelsfrei Mittäterschaft mit dem Angeklagten I gemäß § 25 Abs. 2 StGB vorliegt. Die Angeklagten fassten gemeinsam den Plan, junge Frauen zur Prostitution zu bringen und so eine Verdienstmöglichkeit für sich zu schaffen. Während I erste Erfahrungen aus dem Geschehen mit KI einbrachte, stellte C seine Wohnung als Ausübungsort für die Prostitutionshandlungen zur Verfügung. Beide Angeklagte forderten Mädchen und Frauen zur Prostitution auf, organisierten die Treffen mit den Freiern, bedienten die „Freier-Handys“, wiesen die Geschädigten an und teilten sich überwiegend die eingenommenen Geldbeträge auf. C muss sich insofern auch das Handeln des Angeklagten I, der St nach Vorspiegeln seiner Gefühle für sie und das Führen einer Beziehung (Loverboy-Masche) zur Prostitution aufforderte („veranlassen“ im Sinne des § 232a Abs. 1 StGB), zurechnen lassen. Der Angeklagte C hatte Kenntnis hiervon und war in weiten Teilen der Zeit, die I und St gemeinsam verbrachten, sogar anwesend.

In den Fällen II. 1. b, c und d waren die zur Prostitution veranlassten Mädchen jeweils unter achtzehn Jahren alt und das Alter war beiden Angeklagten bekannt, weshalb § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB erfüllt ist. Überdies handelte C in allen Fällen, um sich aus der wiederholten Zwangsprostitution eine fortlaufende Haupt- oder Nebeneinnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu erschließen, weshalb auch § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB vorliegt. Dass die tatsächliche Anzahl der zur Prostitution zu veranlassenden Frauen noch nicht von Beginn an feststand ist insofern unschädlich.

Er handelte jeweils vorsätzlich und rechtswidrig.

Eine besonders schwere Zwangsprostitution im Sinne des § 232a Abs. 3, Abs. 4 StGB des C gegenüber der St (II. 1. b.) oder Bö (II. 1. d.) liegt nicht vor. Die Anwendung von Drohungen scheidet bei dem Angeklagten C ohnehin aus, aber auch die Anwendung einer List ist vorliegend nicht gegeben. Anhaltspunkte für ein Verhalten des Angeklagten C den Geschädigten St und Bö gegenüber, das darauf abzielte, unter geflissentlichem oder geschicktem Verbergen der wahren Absichten und Umstände seine Ziele durchzusetzen (Renzikowski in: MüKo StGB, 4. Auflage 2021, § 232a Rn.39), vermochte die Kammer nicht mit der hinreichenden Sicherheit festzustellen. Dass die beiden Mädchen teilweise von dem Empfang der Freier überrumpelt waren, genügt insofern nicht, als nicht aufgeklärt werden konnte, wie die Konversationen zwischen den Angeklagten und den Mädchen ganz konkret abliefen.

Eine Strafbarkeit wegen Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 StGB schied sowohl hinsichtlich der Variante der ausbeuterischen als auch der dirigierenden Zuhälterei in allen Fällen aus.

Die für § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB erforderliche Ausbeutung verlangt ein planmäßiges und eigensüchtiges Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle, das zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten führt (BGH, Urteil vom 03.03.1999 - 2 StR 608–98; juris m. w. N.). Gerade an einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Mädchen fehlt es jedoch, diese war entweder unverändert, sofern sie keinen Anteil am Geld der Freier erhielten, oder gar – wenn auch gering – verbessert, sofern sie wie SS und B Anteile ausgezahlt bekamen. Das Einbehalten des Geldes durch die Angeklagten war somit nicht kausal dafür, dass die Geschädigten weiter der Prostitution nachgingen und schränkte die Mädchen nicht in ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Bewegungsfreiheit ein.

Der dirigierenden Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich schuldig, wer seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält. Entscheidend ist eine bestimmende Einflussnahme auf die Prostitutionsausübung, wobei die reine Unterstützung nicht genügt. Erforderlich ist vielmehr ein Verhalten des Täters, das geeignet ist, die Prostituierte in Abhängigkeit von ihm zu halten, ihre Selbstbestimmung zu beeinträchtigen, sie zu nachhaltiger Prostitutionsausübung anzuhalten oder ihre Entscheidungsfreiheit in sonstiger Weise nachhaltig zu beeinflussen (BGH, Beschl. v. 09.06.2015 – 2 StR 75/15; juris m. w. N.). Erforderlich ist somit einerseits ein Überwachen, das in andauernder Kontrolle der Geldeinnahmen, der Buchführung und der Preisgestaltung für die sexuellen Dienstleistungen, die eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Prostituierten bewirken kann, welche ihr eine Lösung aus der Prostitution erschwert, besteht. Abzugrenzen sind hier insbesondere solche Kontrollmaßnahmen, die auch einem Arbeitgeber möglich sind, und keine dirigierenden Handlungen darstellen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 10.02.2010 - 5 StR 328/09; juris). Das Bestimmen der Umstände der Ausübung der Prostitution muss zur Erfüllung des Tatbestands in einer Weise erfolgen, dass sich die Prostituierte den Weisungen nicht entziehen kann. Freiwilliges Akzeptieren von Bedingungen schließt dirigierende Zuhälterei in diesem Sinne aus. Die dritte Variante liegt vor, wenn der Täter, der Beziehungen zu der Prostituierten unterhält und um des eigenen Vermögensvorteils willen handelt, Maßnahmen ergreift, welche das Opfer davon abhalten sollen die Prostitution aufzugeben. Erfasst werden hiervon nur Vorkehrungen, die das Opfer in seiner Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen geeignet und darauf gerichtet sind, ihm den Weg aus der Prostitution zu verbauen (BGH, Beschl. v. 09.06.2015 – 2 StR 75/15; juris m. w. N.). Die vorgenannten Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Vorgabe der Angeklagten

– durch persönliche Kommunikation oder über die geschriebenen Notizzettel – zu Zeit, Ort und Art der Prostitutionsausübung den Geschädigten gegenüber stellt bereits keine Kontrolle dar, die geeignet gewesen wäre zu verhindern, dass sich die Geschädigten aus der Prostitution lösen. Dies wird insbesondere darin deutlich, dass sich alle Mädchen letztlich tatsächlich aus der Prostitution lösen und hiervon Abstand nehmen konnten. Dass sich die Angeklagten teilweise während der Treffen mit Freiern im Badezimmer der Wohnung aufhielten oder auch eine Überwachungskamera installierten, diente ihnen zwar zur Kontrolle, jedoch vornehmlich zum Schutz der Mädchen und nicht zu dem Zweck, ihnen die Lösung aus der Prostitution zu erschweren. Darüber hinaus haben die Angeklagten keinerlei über die Unterhaltung von Beziehungen (im Rahmen der Loverboy-Masche) zu den Geschädigten (insbesondere I zu St und C zu Bö) erheblichen Maßnahmen getroffen, die eine Durchsetzung des Entschlusses der Geschädigten zur Beendigung der Prostitutionsausübung zu verhindern geeignet waren. Die Selbstbestimmung der Geschädigten als Schutzgut des § 181a StGB war insofern nicht in tatbestandsrelevantem Maße tangiert.

2.

Das Verhalten des Angeklagten I stellt sich in rechtlicher Hinsicht in den Fällen II. 1. a, b, c und d ebenfalls als schwere Zwangsprostitution in vier tatmehrheitlichen Fällen (§ 53 StGB), dar. Dies ist strafbar gemäß § 232a Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB in den Fällen II. 1. b, c und d sowie gemäß § 232a Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB in Fall II. 1. a.

Die Begehung erfolgte jeweils aufgrund gemeinsamen Tatplanes und in arbeitsteiliger Ausführung, sodass aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung zweifelsfrei Mittäterschaft mit dem Angeklagten C gemäß § 25 Abs. 2 StGB vorliegt (s. die Ausführungen betreffend C oben unter IV. 1.). Der Angeklagte I muss sich insofern auch das Handeln des Angeklagten C, der Bö – mit der er letztlich eine Beziehung führte – mithilfe von Versprechungen zur Prostitution aufforderte („veranlassen“ im Sinne des § 232a Abs. 1 StGB), zurechnen lassen. Der Angeklagte I hatte Kenntnis hiervon und war insbesondere auch zeitweise bei Gesprächen zwischen C und Bö anwesend.

In den Fällen II. 1. b, c und d waren die zur Prostitution veranlassten Mädchen jeweils unter achtzehn Jahren alt und das Alter war beiden Angeklagten bekannt, weshalb § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB erfüllt ist. Überdies handelte I in allen Fällen, um sich aus der wiederholten Zwangsprostitution eine fortlaufende Haupt- oder Nebeneinnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu erschließen, weshalb auch § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB vorliegt. Dass die tatsächliche

Anzahl der zur Prostitution zu veranlassenden Frauen noch nicht von Beginn an feststand ist insofern unschädlich.

Eine besonders schwere Zwangsprostitution im Sinne des § 232a Abs. 3, Abs. 4 StGB des I gegenüber der St (II. 1. b.) liegt nicht vor. Er hat die Geschädigte nicht durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Fortsetzung der Prostitution veranlasst. Eine Drohung ist wie bei § 240 StGB jede Ankündigung eines künftigen Übels, dessen Eintritt der Täter als von ihm abhängig darstellt (Renzikowski in: MüKo StGB, 4. Auflage 2021, § 232a Rn.37 m. w. N.). Ein derartiges empfindliches Übel droht der Täter nur dann an, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von einer Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren und von ihm in seiner konkreten Lage nicht erwartet werden kann, dass er der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhält (BGH, Urteil vom 19.05.2010 - 3 StR 56/10; beckonline). Nachdem St dem Angeklagten I gegenüber äußerte, sie wolle der Prostitution nicht mehr nachgehen, entgegnete ihr der Angeklagte, „was ihre Eltern davon denken würden“, wenn sie von ihren Prostitutionshandlungen erfuhren. Diese Aussage erreicht nicht die für die Drohung im Sinne des § 232a Abs. 3 StGB erforderliche Erheblichkeit, war jedenfalls aber nicht veranlassend für St die Prostitutionshandlungen fortzusetzen. Denn sie war I aufgrund ihrer Gefühle für ihn verfallen und führte aus Liebe zu ihm die Prostitutionshandlungen fort. Die entscheidende Motivation war damit für sie, die Nähe des Angeklagten nicht zu verlieren und nicht, dass ihre Eltern Kenntnis von ihren Handlungen erhielten. Insofern äußerte sie auch im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung, sich an „drohen“ nicht erinnern zu können. Der Angeklagte I war sich seiner Macht über die Zeugin aufgrund der von seiner Seite vorgespülten Gefühle für sie auch bewusst und hielt diese durch Liebesbekundungen der Zeugin gegenüber und durch gemeinsamen Geschlechtsverkehr aufrecht und veranlasste sie so zur Fortsetzung der Prostitution.

Auch eine besonders schwere Zwangsprostitution zum Nachteil der St (II. 1. b.) oder Bö (II. 1. d.) durch Anwendung einer List kam nicht in Betracht. Anhaltspunkte für ein Verhalten des Angeklagten I den Geschädigten St und Bö gegenüber, das darauf abzielte, unter geflissentlichem oder geschicktem Verbergen der wahren Absichten und Umstände seine Ziele durchzusetzen (Renzikowski in: MüKo StGB, 4. Auflage 2021, § 232a Rn.39), vermochte die Kammer nicht mit der hinreichenden Sicherheit festzustellen. Dass die beiden Mädchen teilweise von dem Empfang der Freier überrumpelt waren, genügt insofern nicht, als nicht aufgeklärt werden konnte, wie die Konversationen zwischen den Angeklagten und den Mädchen ganz konkret abliefen.

Hinsichtlich einer etwaigen Strafbarkeit nach § 181a Abs. 1 StGB wird auf die obigen

Ausführungen betreffend den Angeklagten C Bezug genommen.

In den Fällen **II. 1. e** und **f** sowie **II. 2.** ist der Angeklagte I darüber hinaus der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB in drei tatmehrheitlichen Fällen schuldig (§ 53 StGB). Die Staatsanwaltschaft hat insofern das besondere öffentliche Interesse gem. § 230 StGB bejaht.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Betreffend Fall **II. 1. e** lag insbesondere ein das Handeln des Angeklagten I rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB – wie von der Verteidigung vorgebracht - fern. Selbst unter der Annahme, dass weitere Selbstverletzungen durch K nicht ausschließbar waren, bestehen bereits Zweifel an der Gegenwärtigkeit der Gefahr für die körperliche Integrität der Zeugin. Gegenwärtig wäre die Gefahr lediglich dann, wenn sich nach dem objektivierten ex-ante Urteil der kurzfristige Eintritt eines Schadens bei prognostizierbarer natürlicher Weiterentwicklung des angelegten Geschehensverlaufs als wahrscheinlich darstellt, wenn nicht alsbald Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 05.03.1954 - 1 StR 230/53; beckonline). Die Kammer ist insofern insbesondere nach der Schilderung der Zeugin selbst davon überzeugt, dass eine weitere Selbstverletzung im zeitlich konkreten Kontext nicht unmittelbar bevorstand. Jedenfalls aber wäre eine etwaige Gefahr anders als durch die Notstandshandlung abwendbar gewesen. Die Notstandshandlung muss grundsätzlich zur Abwendung der Gefahr geeignet sein und unter mehreren Alternativen, die mit unterschiedlicher Eingriffsintensität verbunden sind, das relativ mildeste Mittel darstellen. Im Gegensatz zur Situation bei § 32 StGB besteht im Anwendungsbereich von § 34 StGB kein legitimes Bedürfnis, der Notstandsgefahr selbst aktiv entgegenzutreten, wenn man ihr ausweichen oder sie durch das Herbeiholen hoheitlicher oder privater Hilfe ohne Eingriffe in fremde Rechtsgüter abwenden kann (Erb in: MüKo StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn.115). Das Einschreiten des Angeklagten I durch mehrmaliges Schlagen des Kopfes der Zeugin gegen das Waschbecken entbehrt jedenfalls offensichtlich jeglicher Verhältnismäßigkeit und ihm hätten verschiedene mildere Eingriffsmöglichkeiten offen gestanden. So hätte er beispielsweise die Eltern der Zeugin informieren oder bei ernsthaften zu befürchtenden erneuten Selbstverletzungshandlungen die Polizei hinzuziehen können. Auch an der Geeignetheit des Mittels hegt die Kammer erhebliche Zweifel, da die Zeugin durch die herbeigeführten Schmerzen am Kopf keineswegs handlungsunfähig und damit von einer Selbstverletzung abzuhalten gewesen wäre.

I handelte hinsichtlich aller Taten vorsätzlich und rechtswidrig. Seine

Taten stehen zueinander sämtlich in Tatmehrheit nach § 53 StGB.

3.

Anknüpfungspunkte für eine Aufhebung der **Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit** im Sinne des § 20 StGB bei den Angeklagten zur Tatzeit lagen nicht vor. Auch für die Annahme einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB vermochte die Kammer – jeweils sachverständig beraten – irgendwelche Anknüpfungstatsachen zu finden.

a.

Ein Eingangsmerkmal im Sinne der §§ 20, 21 StGB liegt – nach den Ausführungen der Sachverständigen LI, die sich die Kammer nach Prüfung zu eigen gemacht hat – bei **C** nicht vor.

aa. Aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung hat sich kein Hinweis ergeben, dass der Angeklagte an einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder an einer Intelligenzminderung (§ 20 StGB) gelitten hat.

Die Sachverständige LI führte hinsichtlich des Angeklagten C aus, bei ihm liege ein gelegentlicher kontrollierter Drogenkonsum ohne Suchtdruck vor. Weder aus ihren Erkenntnissen im Rahmen der Exploration noch aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung vermochte die Sachverständige unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Akten die Diagnose einer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder die eines schädlichen Gebrauchs von Suchtmitteln zu stellen. Von den nach ICD-10 typischen sechs Symptomen eines klinischen Abhängigkeitssyndroms, die mindestens für die Dauer von 12 Monaten wiederholt bestehen müssen (das Craving, eine verminderte Fähigkeit zur Kontrolle des Konsums, ein körperliches/psychisches Entzugssyndrom, eine Toleranzentwicklung, die Einengung auf den Suchtmittelkonsum sowie ein anhaltender Suchtmittelkonsum trotz schädlicher Folgen) seien keine drei zu konstituieren. Nach den Ausführungen der Sachverständigen habe der Angeklagte ihr nicht von einer Konsum- oder Dosissteigerung berichtet, sodass ein Toleranzanstieg nicht gegeben sei. C habe auch nicht täglich Cannabis konsumiert, sondern sich immer an die für den Tag geplanten Termine gehalten und den Konsum danach ausgerichtet. So berichtete er zwar teilweise von Konsummengen von zwei bis drei Gramm am Tag, insbesondere in der Hauptverhandlung aber auch davon, in Anwesenheit von Bö nicht gekifft zu haben, da sie sowie ihre Mutter strikt dagegen gewesen seien und er somit keine Möglichkeit gehabt habe. Er habe die Tage mit ihr mit „normalen“ Dingen verbracht, ihr bei den Hausaufgaben geholfen und sich bei ihr zuhause aufgehalten bis er dann habe zur Arbeit fahren müssen. Selten habe er „hintenrum“ mal gekifft. Die Kammer ist daher, den sachverständigen Ausführungen folgend, davon überzeugt, dass er sehr wohl in der Lage war, seinen Cannabiskonsum zu kontrollieren. Dies spiegelt sich ebenfalls in seinen Angaben wider, in der Zeit in der Spielhalle weder konsumiert

noch Cannabis bei sich geführt zu haben; aus Angst erwischt zu werden. Auch hier war er in der Lage den Konsum zu kontrollieren und anzupassen. Ecstasy und Amphetamin nahm der Angeklagte nach eigenen Angaben ohnehin nur ein, wenn er ausging oder um sein Sinnlichkeitserleben beim Sex oder beim Musikhören zu verstärken; Amphetamin gelegentlich auch, um auf der Arbeit fit zu sein. Auswirkungen des Drogenkonsums auf das Leben des Angeklagten C, insbesondere seine Arbeitsfähigkeit waren nicht festzustellen. Ebenso seien nach den Ausführungen der Sachverständigen keine gesundheitlichen Auffälligkeiten bei C aufgetreten. Hiervon berichtete auch der Angeklagte selbst nichts. Insbesondere bei der Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt habe er nur von Nikotin berichtet und es sei ein unauffälliger körperlicher Befund erhoben worden. Das von ihm in der Hauptverhandlung nach der Inhaftierung aufgetretene Schwitzen und die Schlafprobleme sind insofern unspezifisch, als dies – wie der Kammer aus einer Vielzahl an Verfahren bekannt ist – häufige Symptome der frisch inhaftierten Angeklagten sind und auch auf die Haftsituation per se zurückgeführt werden können. Damit kommt nach Einschätzung der Sachverständigen, welcher sich die Kammer anschließt, weder die Einstufung des Konsums als Abhängigkeit noch als schädlicher Gebrauch im Sinne der ICD-10 in Betracht. Es handelt sich um einen reinen unauffälligen Konsum, der auch nicht behandlungsbedürftig ist.

Der von der Verteidigung vorgebrachte Einwand, der Konsum von Cannabis sei in Verbindung mit anderen Suchtmitteln, so dem „Spielen“ zu sehen, greift insofern nicht durch. Die Addition des Konsums mehrerer Suchtmittel (hier Cannabis, Amphetamin und das Spielen) führt nicht zwangsläufig dazu, dass von einer Abhängigkeitssymptomatik auszugehen ist. Hierfür ist für das jeweilige Suchtmittel die Überprüfung der von der Sachverständigen benannten Kriterien entscheidend. Diese hat sie für die Betäubungsmittel (s. o.) sowie das pathologische Spielen (s. u.) hinreichend dargelegt.

Die Kammer vermochte nicht festzustellen, dass der Drogenkonsum des Angeklagten einen solchen Schweregrad erreichte, der unter ein Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB zu fassen wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können der Betäubungsmittelkonsum, aber auch die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln nur ausnahmsweise eine erheblich verminderte Schuld begründen, wenn langjähriger Betäubungsmittelmissbrauch namentlich unter Verwendung ‚harter‘ Drogen zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder der Täter durch starke Entzugserscheinungen getrieben wird oder wenn er die Tat im Zustand eines aktuellen Drogenrausches begeht (so BGH, Urt. v. 08.04.1997 – 1 StR 65/97 – beckonline). Anhaltspunkte dafür, dass der gelegentliche Konsum, insbesondere von Cannabis, des Angeklagten C zu nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen, namentlich einem

hirnorganischen Abbau seiner Gedächtnisleistung, einer Tatbegehung unter hohem Suchtdruck, aus Angst vor bzw. unter starken Entzugserscheinungen, einem dauerhaften drogenbedingten psychose-ähnlichen Zustand oder gar Verwahrlosung geführt haben könnte, waren weder den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen zu entnehmen noch berief sich der Angeklagte im Rahmen seiner Einlassung hierauf. Hiergegen spricht insbesondere, dass C bis zu seiner Verhaftung mit kurzen Unterbrechungen stets in Arbeit stand und seine Pflichten als Arbeitnehmer ohne Einschränkungen nachkam. Gegen das Bestehen eines Suchtdrucks spricht beispielhaft, dass der Angeklagte der Sachverständigen gegenüber ausführte, auf den Konsum sogar verzichtet zu haben, wenn er die Tage mit B. verbrachte oder in der Spielothek zum Arbeiten war. Er stellte somit die Zeit mit seiner Freundin sowie den Erhalt seines Arbeitsplatzes im Stellenwert über den Drogenkonsum. Gegen die Annahme suchtbedingt beeinträchtigter Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit spricht im Übrigen, dass C bei den Taten ein sinniges, wohlüberlegtes Vorgehen zeigte und sich kein Hinweis dafür finden ließ, dass er aus dem unbedingten Wunsch heraus, schnell selbst an Drogen zu kommen, überhastet Prostitutionsgeschäfte initiierte. Der Einwand der Verteidigung, C habe aufgrund des Drogenkonsums Termine verpasst, steht diametral im Widerspruch zu den Tathandlungen. Wie von der Sachverständigen konstatiert, war er in der Lage, das langgezogene, komplexe Tatgeschehen – das umfangreicher Organisation insbesondere hinsichtlich der Terminabsprachen mit den Freiern bedurfte – zu organisieren und in Abstimmung mit dem Angeklagten I das Geschäftsmodell durchdacht, gezielt und flexibel zu führen sowie zu fördern. So ging er sogar wohlüberlegt dazu über, die Termine mitsamt der zu erbringenden Leistungen auf Zetteln niederzulegen, um so den Überblick zu behalten und die Mädchen instruieren zu können.

Bereits die planvoll ausgeführten komplexen Tathandlungen sprechen auch gegen das Vorliegen eines aus dem Drogenkonsum folgenden akuten mittelgradigen oder schweren Intoxikationszustand durch Cannabis bei Begehung der Taten. Anhaltspunkte hierfür vermochte die Kammer nicht zu finden. Weder bei der Wohnungsdurchsuchung im März 2021 noch im Rahmen der späteren Vernehmung auf der Polizeiwache konnten Anhaltspunkte für drogenbedingte Ausfallerscheinungen gefunden werden, die für einen kurzfristigen Konsum gesprochen hätten.

Überdies stellte die Kammer keine Anhaltspunkte für sonstige psychiatrische Erkrankungen fest.

bb. Da bei dem Angeklagten keine krankhafte seelische Störung vorliegt, hatte die Kammer das weitere Eingangsmerkmal des § 20 StGB, die schwere andere seelische Störung, in den Blick zu nehmen, wobei insoweit insbesondere die Frage einer Persönlichkeitsstörung zu erwägen war.

Erforderlich ist eine Abweichung der Persönlichkeitsstruktur von einem normativ zugrunde

gelegten „Durchschnitt“, das heißt dem vom Einzelnen gemeinhin erwarteten und ihm insoweit als üblich zugemuteten Maß an Selbstkontrolle und Motivierbarkeit hinsichtlich der eigenen Neigungen, Affekte und Triebe (vgl. Fischer, StGB, 70. A. 2023, § 20 Rn. 36). Das Tatgericht hat hierbei zu prüfen, ob die Persönlichkeitsstörung Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen – auch sozialen – Folgen stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen (BGH, Urt. v. 04.06.1991 – 5 StR 122/91; juris).

Die Feststellung einer Persönlichkeitsstörung an sich genügt insofern nicht, als eine Abgrenzung zu solchen Eigenschaften und Akzentuierungen erforderlich ist, die die Schuldfähigkeit gerade nicht beeinträchtigen.

Der Angeklagte C bezeichnet sich selbst als spielsüchtig. Nach den Ausführungen der Sachverständigen liegt jedoch eine „Spielsucht“, konkretisiert als pathologisches Spielen im Sinne der ICD-10 nicht vor. Die Störung bestehe, so die Sachverständige, darin, dass massive Beeinträchtigungen in der Lebensführung entstehen und die persönlichen und partnerschaftlichen Gegebenheiten zerfallen. Voraussetzung für eine Diagnose und somit das Vorliegen einer Spielsucht sei häufiges und wiederholtes episodenhaftes Glücksspiel, das die Lebensführung der Betroffenen beherrscht und zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen führt. Darüber hinaus sei der Störung ein intensiver Drang zum wiederholten Glücksspiel immanent, welches die Betroffenen trotz Leidensdruckes und beeinträchtigter Funktionsfähigkeit im täglichen Leben fortführen. Eine Unterbrechung des Glücksspiels ist in diesen Fällen durch willentliche Anstrengung nicht mehr möglich. Gerade dieses Verhaltensmuster, das Spielen nicht mehr beenden zu können, hat der Angeklagte C nicht berichtet. C habe nach den Ausführungen der Sachverständigen zum Spaß gespielt und immer dann, wenn er Gelegenheit dazu gehabt habe. Wenn er beispielsweise mit seiner Freundin Bö unterwegs gewesen sei, habe er darauf verzichtet. Ebenso habe er während seiner Aufenthalte in einer Spielhalle zwischenzeitlich Zeit an der Theke verbracht ohne zu Spielen. Auch dies spreche für eine erhaltene willentliche Beherrschbarkeit. Hiervon geht auch die Kammer nach den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung aus. C war bis zu seiner Verhaftung beruflich tätig, zuletzt sogar in einer Spielhalle und war trotz der exponierten Stellung in der Lage, dem Spielen während der Arbeitszeiten fernzubleiben. An dieser Einschätzung vermag auch seine Einlassung nichts zu ändern, er habe zeitweise andere Personen für sich spielen lassen. Den überwiegenden Teil der Arbeitszeit war er in der Lage, selbst nicht dem Spielen nachzugehen. Auch die Vorstellung in der Median Klinik im Jahr 2019 kurz vor Beginn der Privatinsolvenz, in deren Zusammenhang eine Diagnosestellung des pathologischen Spielens erfolgte, sei nach den Ausführungen der Sachverständigen nicht belastbar. Denn die

Diagnose sei zum damaligen Zeitpunkt ohne weitere Anamnese erfolgt, da sich C nur kurzfristig in der Klinik aufgehalten habe, bei Aufnahme ein unauffälliger psychischer und neurologischer Befund erhoben worden sei und der Angeklagte sich lediglich selbst als spielsüchtig bezeichnet habe. Eine Persönlichkeitsstörung in Form einer Spielsucht vermochte die Kammer somit gerade nicht festzustellen.

In Übereinstimmung mit der Sachverständigen LI hatte die Kammer somit keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Eingangsmerkmals der §§ 20, 21 StGB. Die Kammer hat die sachverständigen Ausführungen, die widerspruchsfrei und überzeugend sind, sowohl im Hinblick auf technisch-methodische Fehler als auch in Abgrenzung wissenschaftlich begründeter von nur intuitiv gewonnener Bewertung überprüft. Die Kammer ist aufgrund einer eigenen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der ihr durch die Sachverständige vermittelten Sachkunde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten C zu den Tatzeiten weder gemäß § 20 StGB aufgehoben noch nach § 21 StGB erheblich vermindert war. Die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten leiten sich nach Maßgabe der Sachverständigen aus seinen dissozialen Verhaltensbereitschaften, die nicht den Grad einer Persönlichkeitsstörung erreichen, her.

b.

Ein Eingangsmerkmal im Sinne der §§ 20, 21 StGB liegt – nach den Ausführungen der Sachverständigen, die sich die Kammer nach Prüfung zu eigen gemacht hat – auch bei I nicht vor.

aa. Aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung hat sich kein Hinweis ergeben, dass der Angeklagte an einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder an einer Intelligenzminderung (§ 20 StGB) gelitten hat.

Bezogen auf den Angeklagten I führte die Sachverständige aus, ein kontrollierter gelegentlicher, aber unregelmäßiger Cannabiskonsum sei längerfristig durchaus plausibel. Weder aus ihren Erkenntnissen im Rahmen der Exploration noch aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung vermochte die Sachverständige unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Akten jedoch die Diagnose einer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder die eines schädlichen Gebrauchs von Suchtmitteln zu stellen. Von den nach ICD-10 typischen sechs Symptomen eines klinischen Abhängigkeitssyndroms, die mindestens für die Dauer von 12 Monaten wiederholt bestehen müssen (das Craving, eine verminderte Fähigkeit zur Kontrolle des Konsums, ein körperliches/psychisches Entzugssyndrom, eine

Toleranzentwicklung, die Einengung auf den Suchtmittelkonsum sowie ein anhaltender Suchtmittelkonsum trotz schädlicher Folgen) seien keine drei zu konstituieren. Nach den Ausführungen der Sachverständigen habe der Angeklagte ihr nicht von einer Konsum- oder Dosissteigerung berichtet, sodass eine Toleranzentwicklung nicht erkennbar sei. Er habe insbesondere auch nicht täglich Cannabis konsumiert, sondern immer – auch bezogen auf die Dosis – abhängig von seinen Plänen für den Tag oder Abend. Weiterhin habe er dann nichts zu sich genommen, wenn er z. B. zu Geburtstagsfeiern, Hochzeiten oder Kindergeburtstagen eingeladen gewesen sei oder beispielsweise habe Auto fahren wollen. Insofern sei von einer erhaltenen Fähigkeit zur Kontrolle des Konsums sicher auszugehen. Hierfür spreche auch, dass der Angeklagte seinen Konsum, insbesondere von Speed (Amphetamin) und Ecstasy, heruntergeschraubt habe, als seine Mutter ihn hierzu angehalten habe. Auch habe I der Sachverständigen gegenüber stets betont, dass er immer die Kontrolle habe und abends zur Beruhigung statt Cannabis auch Baldrian und Melatonin eingenommen. Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit seien auch keinerlei Auswirkungen des Drogenkonsums auf das Leben des Angeklagten I festzustellen. Mangels festzustellender Betäubungsmittelabhängigkeit sei auch keine Depravation bei dem Angeklagten eingetreten. Von psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen durch den Konsum berichtete nicht einmal der Angeklagte selbst. Die von ihm geschilderten Schweißausbrüche und Schlafprobleme nach der Inhaftierung lassen insoweit nicht auf Entzugssyndrom und damit auf eine bestehende Abhängigkeit schließen, als insbesondere die Schlafprobleme – seiner eigenen Einlassung nach – bereits vor der Inhaftierung und damit noch während gelegentlichem Konsum bestanden haben. Nach alledem scheide nach den Ausführungen der Sachverständigen auch die Einordnung als schädlicher Gebrauch im Sinne der ICD-10 aus. Der reine Konsum genüge insofern nicht. Letztlich sei der gelegentliche Konsum als Teil der insgesamt dissozialen Lebensweise des Angeklagten einzuordnen und so auch erklärbar. Es fehle jedenfalls an der Behandlungsbedürftigkeit. Dem schließt sich die Kammer nach eigener Überprüfung an.

Sie vermochte auch nicht festzustellen, dass der Drogenkonsum des Angeklagten einen solchen Schweregrad erreichte, der unter ein Eingangsmerkmal der §§ 20, 21 StGB zu fassen wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können der Betäubungsmittelkonsum, aber auch die Abhängigkeit von Betäubungsmitteln nur ausnahmsweise eine erheblich verminderte Schuld begründen, wenn langjähriger Betäubungsmittelmissbrauch namentlich unter Verwendung "harter" Drogen zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder der Täter durch starke Entzugserscheinungen getrieben wird oder wenn er die Tat im Zustand eines aktuellen Drogenrausches begeht (so BGH, Urt. v. 08.04.1997 – 1 StR 65/97 – beckonline). Anhaltspunkte dafür, dass der gelegentliche Konsum insbesondere von Cannabis des

Angeklagten I zu nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen, namentlich einem hirnorganischen Abbau seiner Gedächtnisleistung, einer Tatbegehung unter hohem Suchtdruck, aus Angst vor bzw. unter starken Entzugserscheinungen, einem dauerhaften drogenbedingten psychoseähnlichen Zustand oder gar Verwahrlosung geführt haben könnte, waren weder den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen zu entnehmen noch berief sich der Angeklagte im Rahmen seiner Einlassung hier- auf. Gegen das Bestehen eines Suchdrucks spricht beispielhaft, dass der Angeklagte der Sachverständigen gegenüber ausführte, nach der Arbeit und vor dem (erneuten) Konsum erst ein Beintraining absolviert zu haben und erst danach Überlegungen zu weiterem Konsum anstellte. Er stellte somit alltägliche Verhaltensweisen und Gewohnheiten im Stellenwert über den Drogenkonsum. Gegen die Annahme suchtbedingt beeinträchtigter Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit spricht im Übrigen insbesondere, dass I bei den Taten ein sinniges, wohlüberlegtes Vorgehen zeigte und sich kein Hinweis dafür finden ließ, dass er aus dem unbedingten Wunsch heraus, schnell selbst an Drogen zu kommen überhastet Prostitutionsgeschäfte initiierte. Wie von der Sachverständigen konstatiert, war er in der Lage, das langgezogene, komplexe Tatgeschehen – das umfangreicher Organisation bedurfte – zu organisieren und in Abstimmung mit dem Angeklagten C das Geschäftsmodell durchdacht, gezielt und flexibel zu führen und zu fördern.

Bereits die planvoll ausgeführten komplexen Tathandlungen sprechen auch gegen das Vorliegen eines aus dem Drogenkonsum folgenden akuten mittelgradigen oder schweren Intoxikationszustand durch Cannabis bei Begehung der Taten. Anhaltspunkte hierfür vermochte die Kammer nicht zu finden. Weder bei der Wohnungsdurchsuchung, bei welcher der Angeklagte anwesend war, noch im Rahmen der späteren Vernehmung auf der Polizeiwache konnten Anhaltspunkte für drogenbedingte Ausfallerscheinungen gefunden werden, die für einen kurzfristigen Konsum gesprochen hätten. Auch der vorgetragene Konsum von CBD sei nach den Ausführungen der Sachverständigen nicht geeignet die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu erfüllen. So verursache der Konsum von CBD insbesondere keinen Rausch und damit verbunden auch keinen – den übrigen Betäubungsmitteln immanenten – „Kick“. Überdies stellte die Kammer keine Anhaltspunkte für sonstige psychische Erkrankungen fest.

bb. Da bei dem Angeklagten keine krankhafte seelische Störung vorliegt, hatte die Kammer das weitere Eingangsmerkmal des § 20 StGB, die schwere andere seelische Störung, in den Blick zu nehmen, wobei insoweit insbesondere die Frage einer Persönlichkeitsstörung zu erwägen war.

Erforderlich ist eine Abweichung der Persönlichkeitsstruktur von einem normativ zugrunde gelegten „Durchschnitt“, das heißt dem vom Einzelnen gemeinhin erwarteten und ihm insoweit als üblich zugemuteten Maß an Selbstkontrolle und Motivierbarkeit hinsichtlich der eigenen Neigungen, Affekte und Triebe (vgl. Fischer, StGB, 70. A. 2023, § 20 Rn. 36). Das Tatgericht hat

hierbei zu prüfen, ob die Persönlichkeitsstörung Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben des Angeklagten vergleichbar schwer und mit ähnlichen – auch sozialen – Folgen stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen (BGH, Urt. v. 04.06.1991 – 5 StR 122/91).

Die Feststellung einer Persönlichkeitsstörung an sich genügt insofern nicht, als eine Abgrenzung zu solchen Eigenschaften und Akzentuierungen erforderlich ist, die die Schuldfähigkeit gerade nicht beeinträchtigen.

Die von I genannte ADHS Diagnose aus der Kindheit vermochte die Sachverständige jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt nicht zu bestätigen. Der Angeklagte sei vielmehr während des siebenstündigen Explorationsgesprächs aufmerksam, konzentriert und ruhig gewesen, was mit der Diagnose nicht in Einklang zu bringen sei, sodass sie eher von einer kindlichen Störung des Sozialverhaltens ausging, die damals missinterpretiert worden sei.

Die von dem Angeklagten selbst vorgebrachte „Spielsucht“ liegt nach den Ausführungen der Sachverständigen ebenfalls nicht vor. Sie konnte keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Diagnose der im ICD-10 als pathologisches Spielen niedergelegten Störung finden. Voraussetzung für das Vorliegen sei häufiges und wiederholtes episodenhaftes Glücksspiel, das die Lebensführung der Betroffenen beherrscht und zum Verfall der sozialen, beruflichen, materiellen und familiären Werte und Verpflichtungen führt. Darüber hinaus sei der Störung ein intensiver Drang zum wiederholten Glücksspiel immanent, welches die Betroffenen trotz Leidensdruckes und beeinträchtigter Funktionsfähigkeit im täglichen Leben fortführen. Eine Unterbrechung des Glücksspiels ist in diesen Fällen durch willentliche Anstrengung nicht mehr möglich. Gerade das unwiderstehliches Verlangen nach dem Glücksspiel ohne Rücksicht auf jegliche Konsequenzen verneinte die Sachverständige bei dem Angeklagten I. Für ihn habe der Spaß am Spielen im Vordergrund gestanden und Anhaltspunkte für einen Leidensdruck hätten sich nicht ergeben. Hiervon geht auch die Kammer nach den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung aus. Auch unter Berücksichtigung, dass I nach seinen Angaben seit mehreren Jahren täglich etwa zwanzig bis dreißig Euro verspielt hat, ist nicht erkennbar, dass das Spielen sein Leben in besonderem Maße beeinflusst hat. So war der Angeklagte insbesondere weiterhin zum regen Kontakt mit verschiedenen Frauen in der Lage, war keineswegs sozial isoliert, konnte Beziehungen, beispielsweise zu W, führen, und das Spielen zeitlich in seine Tagesstruktur integrieren und anderen Tagesbeschäftigungen – wie seiner zeitweisen Beschäftigung bei Amazon – unterordnen.

Auch die von dem Angeklagten benannten „Depressionen“ vermochte die Sachverständige nicht diagnostisch zu bestätigen. Für die beim klinischen Bild einer Depression nach ICD-10 im Vordergrund stehenden affektiven Störungen (vorwiegend gedrückte Stimmung, Schuldgefühle,

Verminderung von Antrieb und Aktivität und dadurch psychomotorische Hemmung, Appetit- und Libidoverlust), die über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen anhalten müssen, konnte die Sachverständige keine Anhaltspunkte finden. I berichtete wie im Rahmen der Exploration auch in der Hauptverhandlung von fehlender Motivation und Schlafstörungen, er habe sich lustlos und eingesperrt gefühlt. Dies habe er dann mittels Automaten Spielen zu bekämpfen versucht oder zeitweise Antidepressiva ohne Verordnung eingenommen. Nach Einschätzung der Sachverständigen stellen die geschilderten Umstände nicht solche dar, die als Symptome für das Vorliegen einer Depression zu werten wären. So gelinge es dem Angeklagten beispielsweise auch in der jetzigen Haftsituation angeregte Unterhaltungen mit den Mitgefangenen zu führen und den Umständen entsprechend sozial aktiv zu sein. Die insoweit bei der Inhaftierung von dem Angeklagten in der Justizvollzugsanstalt angegebene depressive Verstimmung stelle nach Erläuterung der Sachverständigen keine Diagnose einer Depression dar, sondern eine laienhafte Aussage, die für die Diagnosestellung nicht herangezogen werden könne. Die Kammer schließt sich der Einschätzung der Sachverständigen an, schilderte der Angeklagte doch in der Hauptverhandlung regelmäßig seine sozialen Kontakte gepflegt zu haben und sich in der Wohnung des C häufig mit mehreren Personen zum Feiern aufgehalten zu haben. Gerade ein geminderter Antrieb oder eine geminderte Aktivität waren nicht festzustellen.

Die Sachverständige hat hinsichtlich einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gemäß ICD-10 F60.2 bei dem Angeklagten I ausgeführt, dass mindestens fünf der für die Diagnosestellung erforderlichen sechs Kriterien bei dem Angeklagten vorliegen und eine dissoziale Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren sei. I verhalte sich seit der Jugend verantwortungslos und schuldexternalisierend. Bereits im Kindesalter (mit neun Jahren) habe er schon aggressives Verhalten und Streitsucht in der Schule gezeigt. Im Jugendalter seien seine dissozialen Verhaltensweisen, insbesondere die fehlende Akzeptanz geltender sozialer Normen, sodann in multiplum deviantem Verhalten und Vorstrafen wie Körperverletzungen, Urkundenfälschungen, Schwarzfahren, Sachbeschädigungen und Diebstählen zum Ausdruck gekommen. Bereits im Alter von fünfzehn Jahren wurde der Angeklagte erstmals verurteilt. Weiterhin führe der Angeklagte einen parasitären Lebensstil, habe einen hohen Anspruch an seinen Lebensstandard und sei nicht zur Verantwortungsübernahme bereit. Die Einstellung zu „normalen“ Werten zeige sich beispielhaft an seiner Einstellung zu Arbeit. So habe er, als die Zeugin St geäußert habe, sie wolle der Prostitution nicht mehr nachgehen, geantwortet, „dann muss ich ja arbeiten“. Zur Bedürfnisbefriedigung nehme sich der Angeklagte das, wovon er annimmt, es stehe ihm zu und aus negativen Erfahrungen sei er nicht in der Lage zu lernen. Seine besondere Manipulationsfähigkeit äußere sich auch darin, dass er sich gut artikulieren und darstellen könne, gezielt Lügen erzähle und die Schwachpunkte anderer erkenne und ausnutze. Diese Persönlichkeitsaspekte seien auch im ausbeuterischen Verhalten des Angeklagten im Rahmen

der Tatvorwürfe – unter Zugrundelegung des Nachweises derselben – zu finden. So habe I im Rahmen der Exploration sogar ausdrücklich geäußert, sich gezielt Mädchen und Frauen gesucht zu haben, die sich manipulieren ließen. Von seinem Vermögen zur Selbstdarstellung vermochte sich auch die Kammer im Rahmen der Hauptverhandlung zu überzeugen, als der Angeklagte sich regelmäßig durchaus redegewandt bei den verschiedenen Zeuginnen entschuldigte und zumindest im Ansatz auch schuldexternalisierend immer wieder explizit darauf hinwies, er habe ihnen eine Aussage vor Gericht ersparen wollen.

Insgesamt erreiche die Persönlichkeitsstörung des Angeklagten nach Einschätzung der Sachverständigen jedoch nicht einen derart gravierenden Schweregrad, der vergleichbar mit einer krankhaft seelischen Störung wäre. So verfüge der Angeklagte I über ausreichend andere Persönlichkeitsmerkmale, die gegen eine derart massive Störung sprechen. Insbesondere sei I immer in der Lage gewesen, sein Verhalten an gewisse Situationen anzupassen, wenn er auch auffälliges Sozialverhalten zeigte. In Drucksituationen könne er seine dissoziale Denkweise verlassen und ausreichend entgegensteuern, sodass von erhaltenen und flexiblen sozialen Kompetenzen auszugehen sei. So sei der Angeklagte in der Lage, sich in bestimmten, aus seiner Sicht wichtigen sozialen Kontexten und zum eigenen Vorteil angemessen und sozial erwünscht zu verhalten (z. B. in der Begutachtungssituation, der Beziehungsgestaltung). Damit lägen keine einer krankhaften seelischen Störung vergleichbaren Auswirkungen auf die Lebensgestaltung vor. Die Persönlichkeitsstörung wirke sich zudem zwar auf die Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten aus, aber ohnehin nicht auf seine Fähigkeit, sein Verhalten einsichtsgemäß zu steuern. Die Tatmotivation leite sich aus der dissozialen Störung her, der Angeklagte sei aber stets in der Lage gewesen, Entscheidungen auch anders zu treffen und das deliktische Verhalten zu unterlassen.

In Übereinstimmung mit der Sachverständigen LI ergab sich somit kein Hinweis auf das Vorliegen eines Eingangsmerkmals der §§ 20, 21 StGB. Die Kammer hat die sachverständigen Ausführungen, die widerspruchsfrei und überzeugend sind, sowohl im Hinblick auf technisch-methodische Fehler als auch in Abgrenzung wissenschaftlich begründeter von nur intuitiv gewonnener Bewertung überprüft. Die Kammer ist aufgrund einer eigenen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung der ihr durch die Sachverständige vermittelten Sachkunde zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten I zu den Tatzeiten weder gemäß § 20 StGB aufgehoben noch nach § 21 StGB erheblich vermindert war. Die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten sind nach Maßgabe der Sachverständigen Folge seiner dissozialen Verhaltensbereitschaft und seiner flexiblen kriminellen Energie zuzuschreiben.

Hinsichtlich der Anklagepunkte 1, 2, 7, 8, 9, 10 der Anklageschrift zum Aktenzeichen 5329 Js 7054/21 vom 19.07.2022 hat die Kammer im Rahmen des Hauptverhandlungstermins vom 17.05.2023 betreffend beide Angeklagte nach § 154 Abs. 2 StPO verfahren.

Darüber hinaus hat die Kammer im selben Termin die Tatvorwürfe unter den Anklagepunkten 11 bis 41 sowie 43, 44, 45, 48, 49 und 51 der Anklageschrift zum Aktenzeichen 5329 Js 7054/21 vom 19.07.2022 betreffend den Angeklagten I gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Soweit dem Angeklagten I mit Anklageschrift vom 19.07.2022 (5329 Js 7054/21) unter Ziffern 46 und 47 Delikte der Vergewaltigung und Körperverletzung zum Nachteil der St und OS zur Last gelegt wurden, konnte ein Tatnachweis nicht geführt werden und der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

1.

Dem Angeklagten I wurde unter Ziffer 46 der Anklageschrift folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„An einem nicht mehr näher bestimmbar Tag zwischen Januar und Mai des Jahres 2021 übte der Angeklagte in der Wohnung des C in der Str. in B D zunächst von hinten einvernehmlich den vaginalen Geschlechtsverkehr mit der vor ihm knienden St aus. Anschließend fragte der Angeklagte die St, ob sie – was beide bis zu diesem Zeitpunkt noch nie gemeinsam vollzogen hatten – nunmehr den analen Geschlechtsverkehr ausüben wolle, was diese jedoch ausdrücklich verneinte. Obwohl dem Angeklagten der entgegenstehende Wille der St bekannt war, drang er mit seinem Penis dennoch in deren After ein und übte mit ihr den analen Geschlechtsverkehr aus. Selbst als die St den Angeklagten während des Geschlechtsverkehrs nochmals nachdrücklich darum bat aufzuhören, da sie Schmerzen verspürte, übte der Angeklagte in Kenntnis des entgegenstehenden Willens der St weiter mit dieser den für sie schmerzhaften analen Geschlechtsverkehr aus, wobei er sie mit einer Hand am Nacken packte und ihr Gesicht in ein Kissen drückte.“

Von diesem ihm zur Last gelegten Vorwurf war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung hat I lediglich die oben unter II. 1. a bis d aufgeführten Taten eingeräumt. Als einzige direkte Zeugin des mutmaßlichen Geschehens stand der Kammer lediglich St selbst zur Verfügung.

Zwar ist die Kammer nicht grundsätzlich schon dann aufgrund des Zweifelssatzes an der Verurteilung gehindert, wenn eine ‚Aussage gegen Aussage‘ Konstellation vorliegt und außer der Aussage des einzigen Belastungszeugen keine weiteren belastenden Indizien vorliegen. Wird die Tat vom Tatopfer selbst in einer Zeugenaussage geschildert, so kann der Angeklagte auf dieser Grundlage verurteilt werden, wenn das Tatgericht von der Glaubhaftigkeit der Aussage dieses einzigen Belastungszeugen überzeugt ist. Dabei kommt einer lückenlosen Gesamtwürdigung der Indizien, in welche alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, einbezogen werden, eine besondere Bedeutung zu (vgl. BGH, Urt. v. 29.07.1998 – 1 StR 94/98 –, juris Rn.13 ff. m. w. N.).

Die Kammer hat, von der sogenannten Nullhypothese ausgehend, zunächst die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin negiert und sodann im Rahmen alternativer Erklärungsversuche die Annahme, diese könnte ihre Angaben frei erfunden oder (intentional oder unbewusst) von anderen Personen übernommen, anderweitige Erfahrungen oder aus sonstigen Quellen stammende Informationen fälschlich auf die Person der Angeklagten übertragen oder ihre Darstellung zumindest stark übertrieben haben, sorgfältig überprüft.

Vorliegend vermochte die Kammer aufgrund der Angaben der mutmaßlich Geschädigten St nicht zu einer Überzeugung gelangen, die für eine Verurteilung ausreichend gewesen wäre. Denn die Angaben der St betreffend die anale Vergewaltigung durch I weisen insbesondere hinsichtlich des Kerngeschehens bereits erhebliche Schwächen in der Aussagekonstanz auf. Ihre Aussage war daher nicht geeignet, die Nullhypothese zu widerlegen.

Im Rahmen ihrer polizeilichen Vernehmungen gab St sowohl am 10.08.2021 als auch am 17.03.2022 noch an, der Angeklagte I habe sie in der konkreten Situation während des zunächst einvernehmlich ausgeführten vaginalen Geschlechtsverkehrs ausdrücklich gefragt, ob sie nun bereit für analen Geschlechtsverkehr sei und sie dies ausdrücklich verneint habe. Dann sei I dennoch anal in sie eingedrungen. Im Rahmen ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung berichtete sie nun von sich aus, dass I sie während des vaginalen Geschlechtsverkehrs – den sie grundsätzlich übereinstimmend mit ihren polizeilichen Angaben schilderte – nur gefragt habe, ob sie „bereit sei“ und nicht konkret analen Geschlechtsverkehr erwähnt habe. Daraufhin sei sie verwirrt gewesen und bevor sie realisiert habe was er damit meinte und sie habe nein sagen können, habe er Öl auf ihrem Gesäß verschmiert und sei anal in sie eingedrungen. Im Rahmen der polizeilichen Aussagen hatte sie darüber hinaus angegeben, immer wieder und damit mehrfach gesagt zu haben, dass der Angeklagte aufhören solle. In der Hauptverhandlung berichtete sie nun, der Angeklagte habe in der Folge ihren Kopf nach unten in ein Kissen gedrückt, sodass sie keine Chance mehr gehabt habe, zu sagen, er solle aufhören. Von einem Kissen sprach sie in ihrer polizeilichen Vernehmung noch insofern, als sich eines unter ihrem

Unterleib befunden habe. Im Hinblick auf die Äußerung eines entgegenstehenden Willens weichen die Angaben somit wesentlich voneinander ab und lassen Konstanz vermissen. Dass es sich hierbei auch um einen erheblichen Unterschied handelt ergibt sich bereits aus der daraus möglichen unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung des Geschehens. Einerseits wäre § 177 Abs. 1 StGB in Betracht gekommen (Äußerung eines entgegenstehenden Willens, „Nein heißt nein“), andererseits § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB (Ausnutzen eines Überraschungsmomentes). Überdies lassen die Angaben der Zeugin – insbesondere hinsichtlich des Drückens ihres Kopfes in eine Kissen – Aggravationstendenzen hinsichtlich des Kernbereichs des Geschehens erkennen.

Die fehlende Konstanz in der Aussage der St wird in einem weiteren konkreten Punkt sehr deutlich. Noch in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 17.03.2022 verneinte die Zeugin die explizite Frage der Vernehmungsbeamten, ob der Angeklagte vorbereitende Maßnahmen vor dem analen Eindringen getätigt hätte und „Gleitgel oder irgendwas“ verwendet hätte. In der Hauptverhandlung sprach sie nunmehr davon, er habe Öl auf ihren Hintern und ihr Kreuzbein geschmiert. Dabei bezog sie sich auf das auf einem der zuvor in Augenschein genommenen Lichtbilder zu sehende Babyöl (Bl.157 d. A.). Auf Vorhalt, warum sie dies bei der Polizei nicht erwähnt hatte, gab sie an, die Polizeibeamten hätte nach Gleitgel gefragt, nicht nach Öl. Auch wenn die Vernehmungsbeamten die Zeugin nicht explizit nach Öl gefragt hatte, wäre zu erwarten gewesen, dass St dieses zumindest erwähnt, wenn sie nach vorbereitenden Handlungen gefragt wird. Dass sie hierzu intellektuell nicht in der Lage gewesen wäre, liegt bei der nach Einschätzung der Kammer durchaus durchschnittlich begabten Zeugin eher fern.

Darüber hinaus ergeben die Schilderungen der Zeugin eine Abweichung im Aussageverhalten betreffend die Schmerzhaftigkeit des Analverkehrs. In ihren polizeilichen Vernehmungen erwähnte sie, dass es ihr weh getan habe und sie dies dem Angeklagten auch gesagt habe. Außerdem beschrieb sie den Schmerz in ihrer Vernehmung vom 17.03.2022 bildlich und verglich es mit dem Dehnen der Ohrlöcher. Im Rahmen der Hauptverhandlung berichtete sie von sich aus zunächst nichts von Schmerzen, und führte hierzu erst auf Nachfrage etwas hierzu aus. Sofern ein Geschehen jedoch mit erheblichen und eher ungewöhnlichen Schmerzen verbunden war, wäre zu erwarten gewesen, dass dies der Zeugin auch noch in einer späteren Vernehmung erinnerlich ist und als wesentlicher Teil des Kerngeschehens unmittelbar berichtet wird.

Wenngleich auch nach Durchführung der Beweisaufnahme durchaus noch Verdachtsmomente gegen I existieren und die Kammer es für durchaus möglich und wahrscheinlich hält, dass es zu analem Geschlechtsverkehr zwischen St und I kam, der womöglich auch gegen den inneren

Willen der Zeugin vollzogen wurde, sind die Angaben der St zu einer Feststellung eines hinreichend konkreten Tatherganges insgesamt ungeeignet und vermögen damit eine Verurteilung des Angeklagten wegen des verfahrensgegenständlichen Sexualdelikts nicht zu tragen. Dass sich der Angeklagte I bewusst über den in der konkreten Situation explizit geäußerten Willen der Zeugin hinweggesetzt hat, konnte nicht sicher festgestellt werden. Auch wenn einzelne Abweichungen möglicherweise mit dem längeren Zeitablauf seit den Geschehnissen und damit verblassender Erinnerung zu erklären sein könnte, lassen sich sämtliche Inkonsistenzen hier nicht mehr rechtfertigen. Insbesondere hinsichtlich der vor und während der Durchführung der sexuellen Handlungen geführten Konversation zwischen der Zeugin und dem Angeklagten, die für die Tatbestandsverwirklichung essentiell ist, fehlt es an einer konstanten Aussage. Es bleibt dennoch festzustellen, dass die Kammer jedoch nicht davon ausgeht, dass St bewusst falsch ausgesagt hat.

Objektive Beweismittel, die geeignet gewesen wären, den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Tat zu überführen, lagen nicht vor.

Insgesamt vermochte die Kammer letztlich nicht zu der hinreichenden Überzeugung zu gelangen, dass sich das Geschehen, wie unter Ziffer 46 der Anklageschrift dargelegt tatsächlich ereignet hat.

2.

Dem Angeklagten I wurde unter Ziffer 47 der Anklageschrift folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„An einem zeitlich nicht näher bestimmbar Tag Anfang/Mitte März des Jahres 2021 zog der Angeklagte die OS in der Wohnung des C in der Str. in B D auf das dortige Bett und fixierte ihre Arme Beine mit einem Gegenstand, vermutlich einem Seil. Anschließend steckte er der OS gegen deren Willen eine Tablette mit einem Betäubungsmittel, vermutlich Ecstasy, in den Mund, um die aufgrund der Fesselung ohnehin bereits deutlich eingeschränkte Widerstandsfähigkeit der OS weiter zu reduzieren. Tatsächlich sah die OS infolge der Einnahme der Tabletten bunte Farbe und alles verschwommen, weshalb sie in ihrer Widerstandsfähigkeit weiter eingeschränkt war. Schließlich zog der Angeklagte die Hose und Unterhose der OS herunter und drang, nachdem er auch seine Hose und Unterhose herunterzog, wie von vorneherein beabsichtigt, mit seinem Penis in die Vagina der schreienden und weinenden OS ein und übte in Kenntnis von deren entgegenstehenden Willen mit dieser den vaginalen Geschlechtsverkehr aus.“

Auch von diesem ihm zur Last gelegten Vorwurf war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung hat I lediglich die oben unter II. 1. a bis d aufgeführten Taten eingeräumt. Als einzige direkte Zeugin des mutmaßlichen Geschehens stand der Kammer hier nun lediglich OS selbst zur Verfügung.

Die obigen Ausführungen (V. 1.) zu den Voraussetzungen einer Verurteilung in einer „Aussage-gegen-Aussage“ Konstellation gelten hier ebenso. Gemessen an diesen Grundsätzen vermochte die Kammer auch im Fall der OS nicht zu einer hinreichenden Überzeugung vom Geschehen zu gelangen, die eine Verurteilung tragen könnte.

Die Kammer hat, von der sogenannten Nullhypothese ausgehend, zunächst die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin negiert und sodann im Rahmen alternativer Erklärungsversuche die Annahme, diese könnte ihre Angaben frei erfunden oder (intentional oder unbewusst) von anderen Personen übernommen, anderweitige Erfahrungen oder aus sonstigen Quellen stammende Informationen fälschlich auf die Person der Angeklagten übertragen oder ihre Darstellung zumindest stark übertrieben haben, sorgfältig überprüft.

Die Angaben der OS betreffend die Vergewaltigung durch I halten einer Überprüfung nicht stand, da sie lückenhaft, nicht detailliert und widersprüchlich sind sowie erhebliche Schwächen in der Aussagekonstanz bergen. Ihre Aussage war daher nicht geeignet, die Nullhypothese zu widerlegen.

Bereits den Beginn ihrer Aussage in der Hauptverhandlung betreffend den Vergewaltigungsvorwurf leitete die Zeugin damit ein, dass sie den Vorfall eigentlich gar nicht habe anzeigen wollen. Aus eigener Erinnerung konnte sie sodann kein zusammenhängendes Geschehen (mehr) schildern, sondern letztlich nur auf Vorhalte hin Angaben machen, die sämtlich wenig konkret blieben.

Abweichungen in ihren Angaben ergeben sich bereits betreffend das Randgeschehen des Vorfalls, nämlich das Aufeinandertreffen der Zeugin mit dem Angeklagten I am mutmaßlichen Tattag. So schilderte OS noch in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 11.04.2022 dass sie an diesem Tag eigentlich den C in dessen Wohnung besuchen wollte, ihr geöffnet worden sei und plötzlich nur I in der Wohnung anwesend gewesen sei. Im Rahmen der Hauptverhandlung erklärte sie, sie habe zu I – mit dem sie eine Beziehung geführt habe – gewollt, da man sich immer in der Wohnung des C getroffen habe. Sodann relativierte sie ihre Angaben und gab an, nicht mehr zu wissen, zu wem sie eigentlich wollte. Bereits an dieser Stelle offenbarte die Zeugin im freien Bericht deutliche Unsicherheiten in ihren Angaben.

Hinsichtlich des eigentlichen Kerngeschehens des Vorfalls gelang es OS nicht, einen nachvollziehbaren Geschehensablauf zu schildern. Sie äußerte lediglich Bruchstücke, die wenig

detailliert und zusammenhanglos imponierten. Auch auf Vorhalt ihrer polizeilichen Angaben, die teilweise durchaus detailliert waren und auch Angaben zu gesprochenen Dialogen, ihrer konkreten körperlichen Lage und beispielsweise Küssen enthielten, vermochte die Zeugin keine schlüssigen Angaben zu machen, antwortete häufig damit, dass sie es nicht mehr wisse und relativierte die Vorwürfe. Bis zuletzt blieb beispielsweise völlig unklar, mit welchem Gegenstand der Angeklagte sie festgebunden haben soll. Während sie im Rahmen der polizeilichen Vernehmung noch von einem „Seil oder sowas“ gesprochen hatte, konnte sie hierzu in der Hauptverhandlung keinerlei Angaben mehr machen. Warum sie dies nicht gesehen oder gespürt haben will, vermochte sie nicht zu erklären. An ein weiteres Detail aus der polizeilichen Vernehmung, das per se sehr ausgefallen ist, konnte sich die Zeugin im Rahmen der Hauptverhandlung ebenfalls nicht mehr erinnern. So sprach sie in der polizeilichen Vernehmung davon, der Angeklagte habe sie geküsst und ihr dabei etwas in den Mund getan, worauf hin sie verschwommen gesehen habe und sich nicht habe bewegen können. In der Hauptverhandlung fehlte ihr hier jegliche Erinnerung und selbst auf Vorhalt relativierte sie ihre Angaben dahingehend, sie wisse zwar, dass sie mal etwas (ein „Teil“ oder etwas Betäubendes) bekommen habe, aber nicht, ob es in diesem Zusammenhang gewesen sei, und tat dies mit schlechter Erinnerung ab. Diese Abweichung lässt sich mit verblassender Erinnerung gedächtnispsychologisch nicht mehr erklären. Dies umso mehr als sie hierzu bei der Polizei noch eigene körperliche und ihr fremde Missempfindungen schilderte, die nahelegten, dass die Erinnerung erlebnisbasiert war. Dieses Realkennzeichen fehlte in der Aussage in der Hauptverhandlung und offenbart eine wesentliche Schwäche in der Aussagekonstanz. Ähnliches gilt für die noch bei der Polizei getätigte Angabe, sie habe nach dem Geschlechtsverkehr Menstruationsblut auf der Matratze gesehen. Dass sie ihre Periode hatte, räumte sie erst auf expliziten Vorhalt ein. Darüber hinaus hatte OS bei der polizeilichen Vernehmung angegeben, noch tagelang Abdrücke an ihren Händen von ihrer Fesselung gehabt zu haben. Dass sie sich hieran nun im Rahmen der Hauptverhandlung selbst auf Vorhalt nicht mehr zu erinnern vermochte, lässt sich nicht erklären.

Auch an ein weiteres das Randgeschehen betreffende durchaus erhebliche Detail vermochte sich die Zeugin in der Hauptverhandlung nicht mehr zu erinnern. So hatte sie noch in der polizeilichen Vernehmung geschildert, der Angeklagte habe ihr nach der Vergewaltigung ein Messer quer an den Hals gehalten als sie habe flüchten wollen. Im freien Bericht in der Hauptverhandlung erwähnte sie sodann dieses Messer nicht mehr und auch auf Vorhalt gab sie nur an, sie wisse nicht mehr, wann das gewesen sei, jedenfalls habe es so einen Vorfall mit einem Messer gegeben. Dass die Zeugin diese für sie eher außergewöhnliche Gewaltanwendung nicht mehr der konkreten Situation zuzuordnen vermochte, ist wenig nachvollziehbar und lässt zumindest Zweifel daran aufkommen, dass sich der Geschehensablauf wie angeklagt

zugetragen hat. Die Kammer hat dabei auch berücksichtigt, dass OS zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt womöglich noch in I verliebt war und es möglich erscheint, dass sie sich, um ihm zu gefallen, zu – ihr eigentlich unerwünschten – sexuellen Handlungen verleiten ließ.

Objektive Beweismittel, die geeignet gewesen wären, den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Tat zu überführen, lagen nicht vor.

Wenngleich auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durchaus noch Verdachtsmomente gegen I existieren, sind die Angaben der OS zu einer Feststellung eines hinreichend konkreten Tathergangs insgesamt ungeeignet und vermögen damit eine Verurteilung des Angeklagten wegen des verfahrensgegenständlichen Sexualdelikts unter Ziffer 47 der Anklage nicht zu tragen.

Zusammenfassend verblieben damit für die Kammer auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Tataufklärung und nach Gesamtwürdigung des Beweisergebnisses in beiden Fällen so viele Zweifel, dass der Angeklagte I hinsichtlich dieser Taten freizusprechen war. Auch die Staatsanwaltschaft hatte dementsprechend schon keine Verurteilung beantragt.

VI.

1. C

Ausgangspunkt der Strafzumessung war in den Fällen II. 1. a., b., c. und d. zunächst der Strafraumen des § 232a Abs. 4 StGB, welcher Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht.

Die Kammer hat in Fall II. 1. a. jedoch nicht den Regelstrafrahmen des § 232a Abs. 4 StGB zugrunde gelegt, sondern den gemilderten Strafraumen des § 232a Abs. 5 2. Halbsatz StGB, weil die vorliegende Tat zum Nachteil der SS bei einer Gesamtbetrachtung von Tat und Täterpersönlichkeit in ihrem Schweregrad vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem solchen Maß abweicht, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens des § 232a Abs. 4 StGB nicht mehr gerechtfertigt erschien. Die Gesamtwürdigung der Tat, der Täter- und Opferpersönlichkeit sowie die Berücksichtigung aller unten (im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne) angeführten zu Gunsten des Angeklagten C sprechenden Umstände lässt die Tat nach Art und Schwere vom durchschnittlichen Bild einer schweren Zwangsprostitution so weit nach unten abweichend erscheinen, dass die Anwendung des Normalstrafrahmens unangemessen erschien. Insbesondere stützt die Kammer die Einordnung der genannten Tat als minder schweren Fall auf die vergleichsweise harmlosen sexuellen Kontakte sowie den Umstand, dass die Geschädigte SS zum Tatzeitpunkt bereits 19 Jahre alt war und die Schutzaltersgrenze damit nur knapp unterschritt. Nach ihren Angaben, welchen die Kammer

folgt, bediente sie zudem lediglich vier Freier, mit denen es nicht zum Geschlechtsverkehr, sondern ausschließlich zum Ausführen von Masturbationsbewegungen mit ihrer Hand kam. Auch war der Zeitraum, in dem sie der Prostitution nachging, vergleichsweise kurz und dauerte nur von Ende November bis Anfang Dezember 2021. Überdies willigte sie in die Ausübung der Prostitution im Hinblick auf eine ihr entsprechend in Aussicht gestellte Entlohnung ein, die sie im Gegensatz zu den anderen Geschädigten auch wie versprochen erhielt. Letztlich hat die Kammer wesentlich berücksichtigt, dass sie im Rahmen ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung angab, kein Interesse an einer Bestrafung der Angeklagten zu haben.

In minder schweren Fällen der schweren Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 1, 4, 5 2. Halbsatz i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB) ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, sodass die Kammer in Fall II. 1. a. diesen Strafrahmen zugrunde gelegt hat.

In den Fällen II. 1. b., c. und d. lagen Gründe, die die Anwendung des milderen Strafrahmens des § 232a Abs. 5 StGB gerechtfertigt hätten, bei Gesamtwürdigung der Taten und der Täterpersönlichkeit des Angeklagten C auch unter Berücksichtigung aller unten angeführten, zu seinen Gunsten sprechenden Umstände, insbesondere der geständigen Einlassung, nicht vor. Die Taten wichen bei einer Gesamtbetrachtung in ihrem Schweregrad nicht dergestalt vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle nach unten ab, dass die Anwendung des milderen Ausnahmestrafrahmens geboten gewesen wäre. Dies folgt bereits aus der Häufigkeit und der Dauer der Prostitutionshandlungen der damals erst 15-jährigen Geschädigten und dem Umstand, dass alle drei Geschädigten auch zum Geschlechtsverkehr veranlasst wurden. Bis heute leiden die drei Mädchen noch unter den psychischen Folgen der Prostitutionshandlungen, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt. Die Kammer hat insofern auch nicht verkannt, dass der Angeklagte C an Prostitutionshandlungen der St (II. 1. b.) ab März 2021 nicht mehr partizipierte. Hinsichtlich Tat II. 1. c. (betreffend B) kann auch der Umstand, dass sie eine Entlohnung von den Angeklagten erhielt, nicht zur Annahme eines minder schweren Falles führen.

Hinsichtlich Tat II. 1. b. (betreffend St) ist auch der vertyppte Strafmilderungsgrund eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a StGB vorliegend nicht gegeben, sodass auch die Milderungsmöglichkeit der §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB nicht vorliegt und es beim Regelstrafrahmen verbleibt. Die Vorschrift des § 46a StGB sieht grundsätzlich eine fakultative Strafmilderung vor, über die das Tatgericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aufgrund einer Gesamtwürdigung des Schuldgehalts der Tat unter Einbeziehung aller schuldrelevanten Umstände des Einzelfalls entscheidet. Nach § 46 Abs. 2 StGB ist das Nachtatverhalten des Täters, insbesondere sein Bemühen um Wiedergutmachung und das Erstreben eines Ausgleichs mit dem Verletzten, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Nach § 46a Nr. 1 StGB kann

zwar das ernsthafte Bemühen des Täters um Wiedergutmachung, das darauf gerichtet ist, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen genügen. Die Vorschrift setzt aber nach der gesetzgeberischen Intention (BT-Drucks. 12/6853, S. 21, 22) und nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich, der durch die Straftaten verursachten Folgen angelegt sein muss. Das einseitige Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt nicht (vgl. BGH NSTZ 2003, 29). Wenn auch ein Wiedergutmachungserfolg nicht zwingende Voraussetzung ist (vgl. BGH NSTZ 2002, 29), so muss sich doch das Opfer auf freiwilliger Grundlage zu einem Ausgleich bereitfinden und sich auf ihn einlassen. Ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB setzt grundsätzlich voraus, dass das Opfer die erbrachten Leistungen oder Bemühungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert (vgl. BGH NSTZ-RR 2003, 363; NSTZ 2012, 439 m. w. N.). Der Täter muss zudem mit dem ernsthaften Bestreben handeln, das Opfer „zufriedenzustellen“. Ob der nach § 46a Nr. 1 StGB erforderliche kommunikative Prozess gegeben ist, ist im Einzelfall anhand deliktsspezifischer Gesichtspunkte zu prüfen (BGH NSTZ 2002, 646, 647). Der Angeklagte C hat sich zwar bei der Geschädigten St im Rahmen der Hauptverhandlung entschuldigt und den geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach anerkannt. Indes hat die Geschädigte eine Versöhnung abgelehnt und das Schmerzensgeld durch einen Adhäsionsantrag in das Verfahren eingeführt. Eine außer- oder vorgerichtlich Zahlung erfolgte bislang nicht.

Innerhalb der vorstehenden Strafraumen hat die Kammer die Strafzumessung im engeren Sinne vorgenommen.

Hierbei hat die Kammer nochmals sämtliche – bereits im Rahmen der Prüfung des minder schweren Falls berücksichtigten – strafzumessungsrelevanten Umstände umfassend gegeneinander abgewogen. Zu Gunsten des Angeklagten C hat die Kammer dabei insbesondere sein umfassendes und wenn auch zu einem späten Zeitpunkt erfolgtes, aber dennoch verfahrensförderndes Geständnis gewertet. Ebenso hat sie die von ihm gezeigte Reue gewürdigt.

Zu Lasten des Angeklagten C haben sich hingegen seine, wenn auch nicht einschlägigen und lediglich mit Geldstrafen belegten, Vorstrafen ausgewirkt.

Im Fall II. 1. b. hat die Kammer darüber hinaus zu Gunsten des Angeklagten C sein Anerkenntnis des im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs dem Grunde nach und die darin besonders zum Ausdruck

gekommene Reue berücksichtigt. Überdies hat sie nicht übersehen, dass der Angeklagte die St letztlich dabei unterstützte, sich von der Prostitution zu lösen, wenngleich er sich hiervon auch versprach, dass die Geschädigte ihn bei der Polizei schützen sollte, was sie zunächst auch tat. Zu seinen Lasten hat die Kammer hingegen die Häufigkeit und Dauer der Prostitutionshandlungen der damals fünfzehnjährigen Geschädigten gewertet. Entscheidend war ebenfalls der Umstand, dass St auch zum Geschlechtsverkehr veranlasst wurde. So ging sie zur Überzeugung der Kammer in mindestens sechsfünfzig Fällen im Zeitraum von Januar bis Mai 2021 auf Verlangen beider Angeklagter der Prostitution nach, wobei sie neben dem Ausführen von Masturbationsbewegungen mit ihrer Hand auch den Geschlechtsverkehr mit Freiern ausübte und bis heute durch diese Handlungen stark psychisch belastet ist, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt.

Bezüglich des Geschehens unter II. 1. c. betreffend B hat die Kammer neben den eingangs erwähnten Strafzumessungsgesichtspunkten ebenfalls die nicht unerhebliche Häufigkeit und Dauer der Prostitutionshandlungen gewertet, wenn diese auch nicht das Maß wie bei St oder Bö erreichten. So ging die Geschädigte zur Überzeugung der Kammer in mindestens fünfzehn Fällen im Zeitraum von November 2020 bis Februar 2021 auf Verlangen der Angeklagten der Prostitution nach. Außerdem hat die Kammer berücksichtigt, dass auch B zum Geschlechtsverkehr veranlasst wurde und noch bis heute psychisch unter den Handlungen leidet, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt.

Hinsichtlich der Tat zum Nachteil von Bö unter II. 1. d. war zu Lasten des Angeklagten C ebenfalls und in besonderem Maße die Dauer und Häufigkeit der Prostitutionshandlungen zu werten, wobei sich die erst fünfzehnjährige Bö am längsten prostituierte. So ging die Geschädigte zur Überzeugung der Kammer in mindestens zehn Fällen im Zeitraum von Januar bis März 2021 auf Verlangen beider Angeklagten und in weiteren neunzig Fällen auf Verlangen des Angeklagten C im Zeitraum von Mai bis Dezember 2021 der Prostitution nach, wobei sie neben dem Ausführen von Masturbationsbewegungen mit ihrer Hand und Oralverkehr auch den Geschlechtsverkehr mit Freiern ausübte. Bis heute leidet sie unter den psychischen Folgen der Handlungen, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt. Ausgewirkt hat sich hinsichtlich der Geschädigten Bö weiterhin, dass diese vor der Beziehung mit C sexuell völlig unerfahren war, der Angeklagte C dies wusste und sie dennoch – zuletzt sogar ungeschützt – zum Geschlechtsverkehr mit den Freiern veranlasste. Das hierdurch bestehende und erhöhte Gesundheitsrisiko hat sich letztlich durch die Infektion mit Chlamydien auch realisiert.

Unter Abwägung aller gemäß § 46 StGB in Betracht kommenden für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen hielt die Kammer folgende Einzelstrafen für tat- und

schuldangemessen:

Tat zu Ziff. II. 1. a: **Freiheitsstrafe von 9 Monaten**

Tat zu Ziff. II. 1. b: **Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten**

Tat zu Ziff. II. 1. c: **Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten**

Tat zu Ziff. II. 1. d: **Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten**

Die Kammer hat nun berücksichtigt, dass die Taten des C gesamtstrafenfähig mit der Entscheidung des Amtsgerichts B D vom 26.08.2021 (oben I. 2. d.) – Strafbefehl, Az.: 5201 Js 8397/21, Geldstrafe von 60 Tagesätzen zu je 30 Euro –, rechtskräftig seit 25.10.2021, gewesen wären, aber eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB aufgrund der vollständigen Vollstreckung im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe ausscheidet (hierzu BGH NStZ-RR 2008, 370). Daher hat sie, um den durch die Verbüßung erlittenen Nachteil (vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.2001 – 4 StR 587/00 –, juris) auszugleichen, einen angemessenen Härteausgleich vorgenommen.

Aus den verhängten Einzelstrafen war sodann – da die einzelnen Taten in Tatmehrheit begangen worden sind – gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der höchsten Einsatzstrafe von 3 Jahren 3 Monaten eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Dabei hat die Kammer erneut beachtet, dass, soweit zwischen gleichartigen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang besteht, die Erhöhung der Einsatzstrafe in der Regel niedriger auszufallen hat (BGH Beschl. v. 17.12.2013 – 4 StR 261/13, BeckRS 2014, 1560). Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt und auf die verwiesen wird, insbesondere aber unter Würdigung seiner geständigen Einlassung, waren die Einzelstrafen auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten

zurückzuführen, die allen Strafzwecken gerecht wird.

Die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe erscheint der Kammer im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Taten zur Einwirkung auf den Angeklagten ausreichend, aber auch erforderlich.

2.1

Ausgangspunkt der Strafzumessung war in den Fällen II. 1. a., b., c. und d. zunächst der Strafrahmen des § 232a Abs. 4 StGB, welcher Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren

vorsieht.

Die Kammer hat in Fall II. 1. a. jedoch nicht den Regelstrafrahmen des § 232a Abs. 4 StGB zugrunde gelegt, sondern – wie bei dem Angeklagten C – den gemilderten Strafrahmen des § 232a Abs. 5 2. Halbsatz StGB, weil die vorliegende Tat zum Nachteil der SS bei einer Gesamtbetrachtung von Tat und Täterpersönlichkeit in ihrem Schweregrad vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in einem solchen Maß abweicht, dass die Anwendung des Regelstrafrahmens des § 232a Abs. 4 StGB nicht mehr gerechtfertigt erschien. Die Gesamtwürdigung der Tat, der Täter- und Opferpersönlichkeit sowie die Berücksichtigung aller unten (im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne) angeführten zu Gunsten des Angeklagten I sprechenden Umstände lässt die Tat nach Art und Schwere vom durchschnittlichen Bild einer schweren Zwangsprostitution so weit nach unten abweichend erscheinen, dass die Anwendung des Normalstrafrahmens unangemessen erschien. Insbesondere stützt die Kammer die Einordnung der genannten Tat als minder schweren Fall auf die vergleichsweise harmlosen sexuellen Kontakte sowie den Umstand, dass die Geschädigte SS zum Tatzeitpunkt bereits 19 Jahre alt war und die Schutzaltersgrenze damit nur knapp unterschritt. Nach ihren Angaben, welchen die Kammer folgt, bediente sie zudem lediglich vier Freier, mit denen es nicht zum Geschlechtsverkehr, sondern ausschließlich zum Ausführen von Masturbationsbewegungen mit ihrer Hand kam. Auch war der Zeitraum, in dem sie der Prostitution nachging vergleichsweise kurz und dauerte nur von Ende November bis Anfang Dezember 2021. Überdies willigte sie in die Ausübung der Prostitution im Hinblick auf eine ihr entsprechend in Aussicht gestellte Entlohnung ein, die sie im Gegensatz zu den anderen Geschädigten auch wie versprochen erhielt. Letztlich hat die Kammer wesentlich berücksichtigt, dass sie im Rahmen ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung angab, kein Interesse an einer Bestrafung der Angeklagten zu haben.

In minder schweren Fällen der schweren Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 1, 4, 5 2. Halbsatz i. V. m. § 232 Abs. 3 Nr. 3 StGB) ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, sodass die Kammer in Fall II. 1. a. diesen Strafrahmen zugrunde gelegt hat.

In den Fällen II. 1. b., c. und d. lagen Gründe, die die Anwendung des milderen Strafrahmens des § 232a Abs. 5 StGB gerechtfertigt hätten, bei Gesamtwürdigung der Taten und der Täterpersönlichkeit des Angeklagten I auch unter Berücksichtigung aller unten angeführten, zu seinen Gunsten sprechenden Umstände nicht vor. Die Taten wichen in ihrem Schweregrad nicht dergestalt vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle nach unten ab, dass die Anwendung des milderen Ausnahmestrafrahmens geboten gewesen wäre. Dies folgt bereits aus der Häufigkeit und der Dauer der Prostitutionshandlungen der damals erst 15-jährigen Geschädigten und dem Umstand, dass alle drei Geschädigten auch zum Geschlechtsverkehr

veranlasst wurden. Bis heute leiden die drei Mädchen noch unter den psychischen Folgen der Prostitutionshandlungen, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt. Die Kammer hat insofern auch nicht verkannt, dass der Angeklagte I an Prostitutionshandlungen der Bö (II. 1. d.) ab März 2021 nicht mehr partizipierte. Hinsichtlich Tat II. 1. c. (betreffend B) kann auch der Umstand, dass sie eine Entlohnung von den Angeklagten erhielt, nicht zur Annahme eines minder schweren Falles führen.

Hinsichtlich des bezüglich der Tat II. 1. b. in Betracht kommenden vertypen Strafmilderungsgrundes eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a StGB wird auf die Ausführungen betreffend den Angeklagten C (oben unter VI. 1.) Bezug genommen. Diese gelten für den Angeklagten I gleichermaßen, auch wenn er den Schmerzensgeldanspruch im Adhäsionsverfahren nicht lediglich dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach anerkannt hat. Die Geschädigte St hat eine Versöhnung abgelehnt und es sind keine außer- oder vorgerichtlichen Zahlungen geflossen.

Ausgangspunkt der Strafzumessung in den Fällen II. 1. e., f. und II. 2. war jeweils der Strafraum des § 223 Abs. 1 StGB, welcher Geldstrafe bis hin zu Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorsieht.

Innerhalb der vorstehenden Strafraum hat die Kammer die Strafzumessung im engeren Sinne vorgenommen.

Zu Gunsten des Angeklagten I hat die Kammer dabei insbesondere hinsichtlich der Taten II.

1. a., b., c. und d sein umfassendes, frühes und damit verfahrensförderndes Geständnis gewertet. Insofern hat er sich jedenfalls bemüht gezeigt, den Geschädigten eine belastende und konfrontative Aussage im Rahmen der Hauptverhandlung zu ersparen. Dass die Kammer zur Überprüfung der Richtigkeit des Geständnisses sowie aufgrund der erst deutlich später erfolgten geständigen Einlassung des Angeklagten C gleichwohl die Zeuginnen Schulz, St, B und Bö vernommen hat, ist dem Angeklagten I nicht zu seinem Nachteil anzurechnen. Ebenso hat die Kammer bei diesen Taten die von I gezeigte Reue gewürdigt, die sich insbesondere in den persönlichen Entschuldigungen gegenüber den Geschädigten im Rahmen der Hauptverhandlung äußerte.

Zu Lasten des Angeklagten I mussten sich bei allen Taten seine durchaus erheblichen Vorstrafen auswirken. Er wurde bislang bereits wegen verschiedenster Delikte, darunter auch wegen eines Körperverletzungsdelikts, verurteilt und teilweise auch schon mit Jugendstrafen belegt. Zudem stand I zum Zeitpunkt aller Taten unter laufender Bewährung aus der Verurteilung vom 04.02.2019 des Amtsgerichts N (oben I. 2. c.), welche ihn nicht von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten vermochte. Hinsichtlich der Taten der Zwangsprostitution hat die Kammer

ferner zu seinen Lasten gewertet, dass er letztlich der Initiator und Ideengeber des Geschäftsmodells war, wenn die beiden Angeklagten die Ausführung letztlich auch gemeinsam planten.

Im Fall II. 1. b. hat die Kammer darüber hinaus zu Gunsten des Angeklagten I sein Anerkenntnis des im Rahmen des Adhäsionsverfahrens geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs und die darin besonders zum Ausdruck gekommene Reue berücksichtigt, wenn dies auch nicht die Voraussetzungen des vertyppten Strafmilderungsgrundes des § 46a StGB erfüllt. Zu seinen Lasten hat die Kammer hingegen die Häufigkeit und Dauer der Prostitutionshandlungen der damals fünfzehnjährigen Geschädigten gewertet. Entscheidend war ebenfalls der Umstand, dass St auch zum Geschlechtsverkehr veranlasst wurde. So ging sie zur Überzeugung der Kammer in mindestens sechsfünfzig Fällen im Zeitraum von Januar bis Mai 2021 auf Verlangen beider Angeklagter der Prostitution nach, wobei sie neben dem Ausführen von Masturbationsbewegungen mit ihrer Hand auch den Geschlechtsverkehr mit Freiern ausübte und bis heute durch diese Handlungen stark psychisch belastet ist, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt.

Bezüglich des Geschehens unter II. 1. c. betreffend B hat die Kammer neben den eingangs erwähnten Strafzumessungsgesichtspunkten ebenfalls die nicht unerhebliche Häufigkeit und Dauer der Prostitutionshandlungen gewertet, wenn diese auch nicht das Maß wie bei St oder Bö erreichten. So ging die Geschädigte zur Überzeugung der Kammer in mindestens 15 Fällen im Zeitraum von November 2020 bis Februar 2021 auf Verlangen der Angeklagten der Prostitution nach. Außerdem hat die Kammer berücksichtigt, dass auch B zum Geschlechtsverkehr veranlasst wurde und noch bis heute psychisch unter den Handlungen leidet, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt.

Hinsichtlich der Tat zum Nachteil von Bö unter II. 1. d. war zu Lasten des Angeklagten I ebenfalls die Dauer und Häufigkeit der Prostitutionshandlungen zu werten, wobei sich die erst fünfzehnjährige Bö insgesamt am längsten prostituierte. Die Kammer hat dabei aber nicht verkannt, dass I an den Prostitutionshandlungen ab März 2021 nicht mehr beteiligt war. So ging die Geschädigte zur Überzeugung der Kammer in mindestens 10 Fällen im Zeitraum von Januar bis März 2021 auf Verlangen beider Angeklagter der Prostitution nach, wobei sie neben dem Ausführen von Masturbationsbewegungen mit ihrer Hand und Oralverkehr auch den Geschlechtsverkehr mit Freiern ausübte. Bis heute leidet sie unter den psychischen Folgen der Handlungen, wenngleich das Risiko des Eintretens psychischer Folgen Straftaten mit Sexualbezug häufig innewohnt.

Hinsichtlich des Geschehens zum Nachteil der K (II. 1. e.) hat die Kammer über die eingangs aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hinaus zu Gunsten des Angeklagten I gewertet,

dass die Verletzungsfolgen bei der Zeugin eher im niederschweligen Bereich einzuordnen sind. Sie erlitt zwar eine Beule und Schmerzen, die jedoch folgenlos ausheilte und nicht ärztlich behandelt werden mussten.

Im Fall II. 1. f. hat die Kammer zu Lasten des Angeklagten I berücksichtigt, dass die Geschädigte W durch den Schlag erhebliche Schmerzen im Nasenbereich erlitt und sich zur Behandlung sogar ins nahegelegene Krankenhaus begeben musste. Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer andererseits nicht verkannt, dass sich der Angeklagte durch den vorhergegangenen verbalen Beziehungsstreit mit W provoziert fühlte.

Bezüglich des Geschehens in der Justizvollzugsanstalt unter II. 2. zum Nachteil des MA war über die bereits aufgeführten Erwägungen hinaus zu werten, dass der Angeklagte die Tat im besonderen Setting des Justizvollzuges beging, während er eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte.

Unter Abwägung aller gemäß § 46 StGB in Betracht kommenden für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungserwägungen hielt die Kammer folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Tat zu Ziff. II. 1. a: **Freiheitsstrafe von 1 Jahr**

Tat zu Ziff. II. 1. b: **Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten**

Tat zu Ziff. II. 1. c: **Freiheitsstrafe von 2 Jahren**

Tat zu Ziff. II. 1. d: **Freiheitsstrafe von 2 Jahren**

Tat zu Ziff. II. 1. e: **Freiheitsstrafe von 6 Monaten**

Tat zu Ziff. II. 1. f: **Freiheitsstrafe von 8 Monaten**

Tat zu Ziff. II. 2.: **Freiheitsstrafe von 8 Monaten**

Die Kammer hat nun berücksichtigt, dass die Taten des I mit der Entscheidung des Amtsgerichts B D vom 28.04.2022 (oben I. 2. h.) – dortiger Gesamtstrafenbeschluss, Az.: 5416 Js 40028/21, Gesamtgeldstrafe von 200 Tagesätzen zu je 15 Euro –, rechtskräftig seit 13.05.2022, unter Auflösung der dortigen Gesamtstrafe in die Einzelstrafen gesamtstrafenfähig gewesen wären, aber eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB aufgrund der vollständigen Vollstreckung im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe ausscheidet (hierzu BGH NStZ-RR 2008, 370). Daher hat sie, um den durch die Verbüßung erlittenen Nachteil (vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.2001 – 4 StR 587/00 –, juris) auszugleichen, einen angemessenen Härteausgleich vorgenommen.

Aus den verhängten Einzelstrafen war – da die einzelnen Taten in Tatmehrheit begangen worden sind – gemäß §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der höchsten Einsatzstrafe von 3 Jahren 6 Monaten eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Dabei hat die Kammer beachtet, dass, soweit zwischen gleichartigen Taten ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Zusammenhang besteht, die Erhöhung der Einsatzstrafe in der Regel niedriger auszufallen hat (BGH Beschl. v. 17.12.2013 – 4 StR 261/13, BeckRS 2014, 1560). Unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere seiner geständigen Einlassung, aber auch der zu den Tatzeitpunkten noch laufenden Bewährungszeit waren die Einzelstrafen auf eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten

zurückzuführen, die allen Strafzwecken gerecht wird.

Die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe erscheint der Kammer im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Taten zur Einwirkung auf den Angeklagten ausreichend, aber auch erforderlich.

VII.

Neben der verhängten Gesamtfreiheitsstrafe kam eine Unterbringung der Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach **§ 64 StGB** nicht in Betracht.

Die Anordnung der Maßregel des § 64 StGB setzt die sichere Feststellung des Hangs Betäubungsmittel im Übermaß zu sich zu nehmen voraus. Von einem Hang ist auszugehen, wenn eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad physischer Abhängigkeit erreicht haben muss. Ein „Übermaß“ liegt insbesondere dann vor, wenn der Täter berauschende Mittel in einem solchen Umfang zu sich nimmt, dass seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BGH NStZ-RR 2003, 106 – beck-online). Jedenfalls aber ist übermäßiger Konsum dann gegeben, wenn der Angeklagte aufgrund seiner Neigung sozial gefährdet oder gefährlich erscheint (vgl. u.a. BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – 1 StR 482/15).

1. C

Nach den insoweit überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen LI, die sich die Kammer zu eigen macht, ist bereits ein Hang des Angeklagten nicht zu begründen. Die Kammer verkennt insofern nicht, dass ein Hang nicht nur im Falle einer chronischen, auf körperlicher Sucht beruhenden (erheblichen) Abhängigkeit zu bejahen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 19.03.2013 - 3 StR

56/13; beckonline), sondern entscheidend für die Feststellung des Hangbegriffes eine erworbene intensive Neigung ist, immer wieder Rauschmittel im Übermaß zu konsumieren. Dennoch ist festzustellen, dass der Angeklagte weder an einem Abhängigkeitssyndrom leidet, noch ist ihm ein schädlicher Gebrauch nach ICD-10 zu attestieren, der behandlungsbedürftig wäre. C konsumiert gelegentlich Cannabis, selten Amphetamin oder Ecstasy, und besitzt eine ausreichende Kontrollfähigkeit hierüber, die sich insbesondere an den Tagen offenbarte, die er mit Bö verbrachte und auf den Konsum verzichtete. Der Betäubungsmittelkonsum, insbesondere der weichen Droge Cannabis, hat nach den Ausführungen der Sachverständigen noch nicht zu einer Persönlichkeitsveränderung geführt. Auch hat die Lebensgestaltung des Angeklagten C durch seinen Konsum bislang keine Veränderung erfahren und es besteht auch keine Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Eine solche hat der Angeklagte insbesondere selbst auch nicht berichtet. Dass er durch seine etwaige Neigung zum Betäubungsmittelkonsum sozial gefährdet oder gefährlich erscheint, vermochte die Kammer ebenfalls nicht festzustellen. C stand bis zuletzt in Arbeit, wohnte in eigener Wohnung und führte ein geregeltes Leben. Darüber hinaus spielte er für lange Jahre höherklassig Fußball und war hierzu auch ohne Einschränkungen körperlich in der Lage. Auch die reine Kombination mehrerer Suchtmittel, hier des gelegentlichen Konsums von Cannabis und Amphetamin oder Ecstasy mit dem Spielen in der Spielhalle bzw. den Online-Spielen führt nicht zur Annahme eines Hanges im Sinne des § 64 StGB. Einen mono- kausalen Zusammenhang zwischen den verschiedenen „Suchtmitteln“ vermochte die Kammer gerade nicht festzustellen. So gab er zwar an, gespielt zu haben, um sich zurückzuziehen, und Cannabis geraucht zu haben, um ruhiger zu werden; es war jedoch gerade nicht so, dass er das eine brauchte, um dem anderen nachzugehen. Im Hinblick auf seinen seltenen Amphetaminkonsum gab er gar an, dieses damals „gezogen“ zu haben, um auf der Arbeit zu sein und den Tag zu „überleben“. Dass er mithilfe des Amphetaminkonsums seine Konzentrationsfähigkeit beim Spielen habe erhöhen wollen, gab der Angeklagte hingegen nicht an, sodass er hier selbst nicht einmal einen Zusammenhang herstellte.

Die Kammer vermochte ferner, einen Hang des Angeklagten unterstellt, keinen symptomatischen Zusammenhang zwischen den ihm vorgeworfenen Taten und einem etwaigen Hang des Angeklagten – was bereits zu bejahen ist, wenn der Hang des Angeklagten zu übermäßigem Betäubungsmittelkonsum neben anderen Umständen zur Begehung der Taten beigetragen hat – Cannabis zu konsumieren, festzustellen. Es handelt sich vorliegend nicht um Delikte, die der Angeklagte begangen hat, um in den Besitz von Rauschmitteln oder des für ihre Beschaffung notwendigen Geldes zu kommen und damit nicht um typische Symptomtaten. So gab C im Rahmen der Hauptverhandlung auf Nachfrage an, er habe auch die Zeit nach der Prostitutionsausübung durch Bö, insbesondere die Finanzierung seines Drogenkonsums und des Spielens, ohne Probleme überbrücken können und habe sich im Zweifel an seine Eltern

gewandt, die ihn stets auch finanziell unterstützt hätten. Hierin wird deutlich, dass Tatmotivation gerade nicht die Beschaffung von Geldmitteln gezielt für den Betäubungsmittelkonsum war. Dass er gegebenenfalls Schulden aus vergangem Glücksspiel hatte und diese zu Beginn der Taten allein mit den regulären Einkünften nicht mehr ausreichend bedienen konnte, steht dem nicht entgegen. So erklärte er ausdrücklich im Rahmen seiner Einlassung, er habe zuletzt bewusst weniger durch seine Arbeitstätigkeit verdienen wollen, da er aufgrund des Verbraucherinsolvenzverfahrens Kürzungen unterlag. Die Begehung der Straftaten war für ihn insofern schlicht rentabler. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die von C zu verantwortenden schweren Zwangsprostitutionstaten – wie von der Sachverständigen konstatiert – Ausdruck seiner dissozialen Bereitschaften sind. Es fehlt somit an besonderen Anhaltspunkten, die die begangenen Delikte als Hangtaten qualifizieren könnten (vgl. zu den Voraussetzungen BGH, Urt. v. 20. 09. 2011 - 1 StR 120/11; beckonline). Die hier abgeurteilten Taten sind gerade nicht Symptom oder Folge des Drogengebrauchs von C.

Gegen eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB spricht insgesamt, dass der Angeklagte eine ausreichende Kontrollfähigkeit über seinen Cannabis-Konsum zu haben scheint.

Nach alledem hat die Kammer von einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt abgesehen.

2. I

Nach den insoweit überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen LI, die sich die Kammer zu eigen macht, ist auch bei I ein Hang nicht zu begründen. Die Kammer hat auch hier beachtet, dass ein Hang nicht nur im Falle einer chronischen, auf körperlicher Sucht beruhenden (erheblichen) Abhängigkeit zu bejahen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 19.03.2013 - 3 StR 56/13; beckonline), sondern entscheidend für die Feststellung des Hangbegriffes eine erworbene intensive Neigung ist, immer wieder Rauschmittel im Übermaß zu konsumieren. Dennoch ist festzustellen, dass der Angeklagte weder an einem Abhängigkeitssyndrom leidet, noch ist ihm ein schädlicher Gebrauch nach ICD-10 zu attestieren, der behandlungsbedürftig wäre. I konsumiert lediglich gelegentlich, zeitweise vermehrt, Cannabis und CBD und besitzt eine – belegt durch die zeitweisen Phasen ohne Konsum sowie die Reduzierung und Anpassung des Konsums an seine jeweilige Tagesstruktur – eine ausreichende Kontrollfähigkeit hierüber. Dies wird anschaulich belegt durch die im Rahmen des Bewährungsverfahrens vorgelegten unangekündigt durchgeführten Drogenscreenings vom 06.03.2019 (Bl. 13 Bewährungsheft 1 BRs 3/19), 13.08.2020 (Bl. 54 Bewährungsheft 1 BRs 3/19) und vom 25.02.2021 (Bl. 63 Bewährungsheft 1

BRs 3/19), die sämtlich negativ ausfielen. So berichtete auch die Bewährungshelferin im Rahmen der Hauptverhandlung, der Angeklagte habe ihr gegenüber stetig versichert, drogenfrei zu sein und sich hierdurch besser zu fühlen. Der gelegentliche Konsum der weichen Drogen Cannabis hat nach den Ausführungen der Sachverständigen auch noch nicht zu einer Persönlichkeitsveränderung geführt. Ebenso hat die Lebensgestaltung des Angeklagten I durch seinen Konsum bislang keine Veränderung erfahren und es besteht auch keine Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Dass er durch seine etwaige Neigung zum Betäubungsmittelkonsum sozial gefährdet oder gefährlich erscheint, vermochte die Kammer ebenfalls nicht festzustellen. So ist beispielsweise die Tatsache, dass er keiner Beschäftigung nachging, nicht auf seinen Betäubungsmittelkonsum zurückzuführen, sondern – wie die Sachverständige schlüssig ausführte – seiner dissozialen Persönlichkeitsstruktur zuzuschreiben. Seine Arbeitsfähigkeit war nach wie vorgegeben, er beendete seine Tätigkeit bei der Firma Amazon lediglich, weil er keine Lust zu regelmäßiger Arbeit mehr hatte. Dies ist beispielhaft für seine durch Leistungsverweigerung geprägte Biografie und kein Spiegel einer etwaigen sozialen Gefährlichkeit. Auch waren die Lebensverhältnisse des Angeklagte bis zu seiner Verhaftung geordnet.

Die Kammer vermochte ferner, das Vorliegen eines Hanges unterstellt, keinen symptomatischen Zusammenhang zwischen den ihm vorgeworfenen Taten und einem etwaigen Hang des Angeklagten – was bereits zu bejahen ist, wenn der Hang des Angeklagten zu übermäßigem Betäubungsmittelkonsum neben anderen Umständen zur Begehung der Taten beigetragen hat – Cannabis zu konsumieren, festzustellen. Es handelt sich vorliegend nicht um Delikte, die der Angeklagte begangen hat, um in den Besitz von Rauschmitteln oder des für ihre Beschaffung notwendigen Geldes zu kommen und damit nicht um typische Symptomtaten. Andere Delikte kommen als Hangtaten dann in Betracht, wenn hierfür besondere Anhaltspunkte bestehen (vgl. BGH, Urt. v. 20. 09. 2011 - 1 StR 120/11; beckonline). Die Kammer ist davon überzeugt, dass die von I zu verantwortenden schweren Zwangsprostitutionstaten Ausdruck seines nach dem Lustprinzip auf Kosten anderer geführten Lebens sind. Sie fußen auf seiner durchgesetzten Profitgier, seiner Bereitschaft schwächere Personen zu seinem Vorteil auszunutzen und zu manipulieren, um dem Erfordernis der eigenen Leistungserbringung zu entgehen. Die Taten rühren damit – wie von der Sachverständigen schlüssig erläutert – aus der dissozialen Verhaltensbereitschaft des Angeklagten in Kombination mit der seiner Persönlichkeit innewohnenden kriminellen Energie her und nicht aus seinem gelegentlichen Drogenkonsum. Das durch die Taten erlangte Geld setzte er vornehmlich zur Finanzierung seines aufwändigen Lebensstiles ein und kaufte hiervon auch die Paysafe-Karten, die er für seine Online-Spiele benötigte.

Nach alledem hat die Kammer von einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt abgesehen.

VIII.

Die Angeklagten haben in der Hauptverhandlung auf jegliche sichergestellten, ihnen gehörenden Gegenstände verzichtet; insoweit bedurfte es der Anordnung der Einziehung von Tatmitteln gemäß § 74 StGB nicht.

Neben der erkannten Strafe war jedoch vorliegend die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73 c StGB anzuordnen.

Als Taterträge sind dabei diejenigen Geldbeträge einzuziehen, die die Angeklagten durch die Veranlassung der Mädchen zur Zwangsprostitution in den einzelnen unter II. 1. a., b., c. und d. dargestellten Fällen in Form von Geldern der Freier erhielten. Dabei sind bei der Bemessung des Erlangten nach dem Bruttoprinzip etwaige selbst aufgewandte Gegenleistungen oder Aufwendungen des Täters nicht in Abzug zu bringen.

Nach den getroffenen Feststellungen haben die Angeklagten durch die Tat zum Nachteil der SS (II. 1. a.) einen Gesamtbetrag von 600,00 Euro (4x 150,00 Euro) und aufgrund der Tat zum Nachteil der B (II. 1. c.) einen Gesamtbetrag von 1500,00 Euro (15x 100,00 Euro) erlangt. Hinsichtlich St (II. 1. b.) haben beide Angeklagte einen Betrag in Höhe von insgesamt mindestens 5.250,00 Euro (5x 50,00 Euro = 250,00 Euro; 50x 100,00 Euro = 5000,00 Euro) erlangt. Durch die Handlungen der Bö haben beide Angeklagte insgesamt mindestens 1000,00 Euro (10x 100,00 Euro) erlangt.

Darüber hinaus erlangte der Angeklagte I alleine betreffend die St (II. 1. b.) nach der Durchsuchung im März 2021 weitere 500,00 Euro (5x 100,00 Euro) durch Prostitutionshandlungen. Der Angeklagte C hingegen erlangte bei Bö (II. 1. d.) ab Mai 2021 bis zum Ende des Jahres sogar 9000,00 Euro (90x 100,00 Euro) alleine.

Dabei hatten hinsichtlich der gemeinsam erlangten Gelder jeweils beide Angeklagte zunächst – wenn auch nur kurzzeitig - den vollen und ungehinderten Zugriff auf die Summen, nachdem die Mädchen diese nach Erhalt von den Freiern zunächst absprachegemäß auf den Beistelltisch oder in die Schublade der Kommode legten. Beide Angeklagte hatten so faktische Mitverfügungsmacht bevor sie die Gelder sodann untereinander oder zum Teil auch an die Mädchen aufteilten.

Diese Beträge sind grundsätzlich nach § 73 Abs. 1 StGB einzuziehen. Da das Geld jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr physisch im Vermögen der beiden Angeklagten vorhanden

war, hat die Kammer in den jeweiligen Höhen gemäß § 73c StGB die Einziehung des Geldbetrages angeordnet, der dem Wert entspricht.

Hinsichtlich der gemeinsam erlangten Gelder in Höhe von insgesamt 8350,00 Euro war die Einziehung bei beiden Angeklagten als Gesamtschuldner anzuordnen.

IX.

Soweit der Angeklagte **I** den geltend gemachten Adhäsionsantrag der Neben- und Adhäsionsklägerin St in der Hauptverhandlung dem Grunde nach sowie in Höhe von 25.000,00 Euro anerkannt hat, war er gemäß diesem Anerkenntnis zu verurteilen, § 406 Abs. 2 StPO.

Der Angeklagte **C** ist auf den Adhäsionsantrag der Neben- und Adhäsionsklägerin St gemäß § 406 Abs. 1 S. 1 StPO zu verurteilen, an diese einen Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro zu bezahlen. Der Anspruch folgt aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 232a StGB wegen der hinsichtlich des Falles II. 1. b. (Ziffer 4 der Anklageschrift zum Az. 5329 Js 7054/21) festgestellten Geschehnisse. Nach den getroffenen Feststellungen hat er die Adhäsionsklägerin mehrfach in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt, mithin unerlaubte Handlungen gemäß § 823 Abs. 1 BGB begangen. Aufgrund der erlittenen psychischen Tatfolgen ist bei der Adhäsionsklägerin ein Schaden – wie oben festgestellt – entstanden, der nicht Vermögensschaden ist.

Durch ein Schmerzensgeld sollen in erster Linie die Schäden der Verletzten ausgeglichen werden, die in die Lage versetzt werden soll, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihr durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld auch zu einer Genugtuung führen, insbesondere – wie hier – bei vorsätzlichen Schädigungen (st. Rspr. seit BGHZ GSZ 18, 149). Die Bemessung des Anspruchs erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der – hier rein seelischen – Verletzungen. Auf der Grundlage dieser Kriterien erschien ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,00 Euro angemessen. Bei der Bemessung des Anspruchs standen Maß und Dauer der psychischen Lebensbeeinträchtigung der kindlichen Verletzten durch die wiederholte Tatbegehung im Vordergrund. Laut ihren eigenen glaubhaften Angaben leidet die Adhäsionsklägerin heute noch an den Folgen der festgestellten Geschehnisse und war auch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung – wovon sich die Kammer im Rahmen ihrer Vernehmung überzeugt hat - noch erheblich durch das Tatgeschehen belastet.

Bei der Bemessung dieses Anspruchs hat die Kammer gewürdigt, dass der Angeklagte C in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeschränkt ist, wenngleich dies das Adhäsionsverfahren

nicht wesentlich geprägt hat (vgl. dazu BGH, Beschl. v. 16.09.2016 - VGS 1/16 -, BGHZ 212, 48-70). Der Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 25.000,00 Euro erschien der Kammer angemessen (vgl. auch OLG Zweibrücken, NJW-RR 2011, 496).

Darüber hinaus hat die Kammer die Ersatzpflicht beider Angeklagter für sämtliche zukünftig noch entstehenden materiellen und immateriellen Folgeschäden aus den verfahrensgegenständlichen Taten festgestellt, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Zudem hat die Kammer antragsgemäß festgestellt, dass die Ansprüche der Adhäsionsklägerin auf vorsätzlichen unerlaubten Handlungen beruhen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 404 Abs. 2 StPO i. V. m. §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Der Streitwert für das Adhäsionsverfahren war auf 29.000,00 Euro festzusetzen. Im Einzelnen:

Der Antrag zu 1) der Neben- und Adhäsionsklägerin St umfasst einen Leistungsantrag auf Schmerzensgeld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, wobei allerdings ein Mindestbetrag von 25.000,00 Euro angegeben wurde. Gibt der Kläger einen Mindestbetrag an, so ist für die Berechnung des Streitwerts von diesem Mindestbetrag auszugehen (BGH, Beschl. v. 24.03.2016 – III ZR 52/15 –, Rn. 6, juris).

Der Antrag zu 2) ist auf Feststellung der Eintrittspflicht für zukünftige materielle Schäden und nicht vorhersehbar immaterielle Schäden gerichtet. Bei der Wertfestsetzung sind lediglich die ab Klageeinreichung mutmaßlich entstehenden Schäden zu berücksichtigen (OLG Koblenz, Beschl. v. 22.06.2016 – 5 W 318/16 –, juris). Weiter ist der bei einer positiven Feststellungsklage regelmäßig vorzunehmende Abschlag von 20% zu berücksichtigen (OLG Koblenz, Beschl. v. 22.06.2016 – 5 W 318/16 –, Rn. 6, juris). Da hier keine genügenden Anhaltspunkte vorliegen, um den möglichen zukünftigen Schaden zu schätzen, war von der Auffangregelung des § 51 Abs. 2 GKG auszugehen, wonach der Streitwert in diesem Fall bei 5.000,00 Euro liegt. Abzüglich des vorgenannten Abschlags von 20 % (= 1.000,00 Euro), ergibt sich für den Antrag zu 2) daher ein Streitwert von 4.000,00 Euro.

Bei den mit Antrag zu 3) geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten handelt es sich um Nebenforderungen, die gemäß § 4 Abs. 1 ZPO nicht streitwerterhöhend sind (Herget in: Zöller, Zivilprozessordnung, § 4 Wertberechnung; Nebenforderungen, Rn. 13).

Auch der Antrag zu 4), mit der die Feststellung begehrt wird, dass die Forderungen zu 1) bis 3)

auf vorsätzliche unerlaubte Handlungen gestützt werden, wirkt sich nicht streitwerterhöhend aus. Dieser ist nämlich mit den Anträgen zu 1) bis 3) wirtschaftlich identisch (vgl. BGH, Beschl. v. 13.02.2013 – II ZR 46/13 –, Rn. 3, juris).

X.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1, 472 Abs. 1 S. 1 StPO.

Im Hinblick auf Kosten des Adhäsionsantrags der Geschädigten St beruht die Kostenentscheidung auf § 472a Abs. 1 StPO, soweit die Kammer dem Adhäsionsantrag stattgegeben hat.

Dr. Häbe
Vorsitzender Richter
am Landgericht

van Daele-Hunt
Richterin
am Landgericht
RinLG van Daele-Hunt ist
aufgrund Urlaubes an der Un-
terschrift gehindert

Steingart
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Häbe VRLG
05.09.2023

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Waldmann), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle